Landschaftsplan

der

Gemeinde Breitenberg

Festgestellt gemäß Beschluss der GV
vom 06.07.2005

GESEHEN
Itzehoe, den 05.08.2005
Kreis Steinburg
Der Landrat
- Untere Naturschutzbehörde -
1.17.

Auftraggeber: Gemeinde Breitenberg

Verfasser: Günther & Pollok Landschaftsplanung
Talstraße 9
25524 Itzehoe
Tel. 04821/64038 Fax 63575
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Reinhard Pollok
Landschaftsplaner

Stand: 06.07.2005
Feststellung

Inhaltsverzeichnis

A Grundlagen 1
A 1 Einführung 1
A 2 Anlass und Aufgabe 1
A 3 Rechtliche Grundlagen 2
A 4 Strukturierung des Landschaftsplanes 3
B Überblick über das Plangebiet, Unterschutzstellungen sowie planerische Vorgaben 4
B 1 Überblick über das Planungsgebiet 4
B 1.1 Landschaftswandel seit 1878 4
B 1.2 Naturräumliche Grundlagen 5
B 1.2.1 Naturräumliche Gliederung 5
B 1.2.2 Geologie / Relief 6
B 1.2.3 Potentielle natürliche Vegetation 7
B 2 Unterschutzstellungen 7
B 2.1 Genereller gesetzlicher Schutz 7
B 2.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz 8
B 2.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope 8
B 2.2.2 Schutzgebiete 9
B 2.2.3 Entwicklungsgebiete 9
B 2.2.4 Biotopverbundflächen 9
B 2.2.5 Flächen für das europäische Netz NATURA 2000 9
B 2.2.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 10
B 2.3 Landschaftsschutzgebiet 10
B 2.4 Naturdenkmale 10
B 2.5 Artenschutzgebiet 10
B 2.6 Baumschutzsatzung 10
B 2.7 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen 10
B 2.8 Kulturdenkmale 10
B 2.9 Deich und Vorrangige Flächen für den Hochwasserschutz 11
B 3 Vorhandene Planungen und Konzepte 11
B 3.1 Planungen und Konzepte auf Landesebene 11
B 3.1.1 Landschaftsprogramm 11
B 3.1.1.1 Schutzgut Boden: 11
B 3.1.1.2 Schutzgut Wasser: 12

B 3.1.1.3 Schutzgut Klima / Luft 13
B 3.1.1.4 Arten und Biotope 14
B 3.1.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung 14
B 3.1.1.6 Räumliches Zielkonzept - Kartendarstellungen 15
B 3.1.2 Landschaftsrahmenplan 16
B 3.1.3 Fachplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt 16
B 3.1.4 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 17
B 3.1.5 Landesraumordnungsplan 17
B 3.1.6 Regionalplan 17
B 3.2 Planungen und Konzepte auf Kreisebene 17
B 3.3 Planungen und Konzepte auf örtlicher Ebene 18
B 3.3.1 Flächennutzungsplan 18
B 3.3.2 Bebauungspläne und Grünordnungspläne 18
B 3.3.3 Dorfentwicklungsplan 18
C Schutzgüter: Funktionen, Ziele, Bestand, Bewertung und Ableitung von Erfordernissen 19
C 1 Boden 19
C 2 Wasser 24
C 2.1 Grundwasser 24
C 2.2 Oberflächengewässer 26
C 2.2.1 Stillgewässer 26
C 2.2.2 Fließgewässer 26
C 3 Klima / Luft 28
C 4 Arten und Lebensgemeinschaften 29
C 4.1 Biotope 30
C 4.1.1 Kartierung des LANU und Kartierung des Kreises Steinburg 30
C 4.1.2 Aktuelle Kartierung 32
C 4.1.2.1 Ackerflächen 32
C 4.1.2.2 Grünländereien 33
C 4.1.2.3 Halbruderale Staudenfluren 37
C 4.1.2.4 Wälder 38
C 4.1.2.5 Knicks, ebenerdige Feldhecken 45
C 4.1.2.6 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Feldgehölz 47
C 4.1.2.7 Gewässer 49
C 4.1.2.8 Röhricht / Verlandungsbereiche 53
C 4.1.2.9 Siedlungsbiotope 54
C 4.2 Besondere Tier- und Pflanzenvorkommen 55
C 5 Landschaftsbild 56
C 5.1 Allgemeines 56

C 5.2 Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet 56

D Naturschutzfachliches Leitbild 59

D 1 Leitbild: Stör 59

D 2 Leitbild: Dorfnahe Freiflächen 60

D 3 Leitbild: Landwirtschaftliche Flächen 60

D 4 Leitbild: Dorf, Siedlungsbereiche 61

E Nutzungen: Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Konfliktanalyse 61

E 1 Erholung / Freizeitnutzung 62

E 2 Landwirtschaft 63

E 3 Forstwirtschaft 63

E 4 Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung 64

E 5 Fischereiwirtschaft 65

E 6 Verkehr 65

E 7 Abbau von Bodenschätzen 66

E 8 Leitungstrassen 66

E 9 Abfallaltablagerungen 67

E 10 Baugebiete / Siedlung 67

E 11 Windenergie 68

F Entwicklung 69

F 1 Flächen mit rechtlichen Bindungen nach Abschnitt IV LNatSchG 69

F 2 Entwicklung eines Biotopverbundsystems 70

F 2.1 Vorhandene Flächen eines Biotopverbundsystems 71

F 2.2 Flächen des kohärenten europäischen Verbundsystems NATURA 2000 71

F 2.3 Flächen mit Eignung zum Aufbau eines ergänzenden örtlichen Biotopverbundes 71

F 2.4 Flächen mit Eignung zur Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume 72

F 2.5 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 74

F 2.6 Zu erhaltende Grünflächen 74

F 2.7 Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern / Erhaltung landschaftsbestimmender Gehölze 75

F 2.8 Flächen für Nutzungen 75

F 2.8.1 Flächen für die Erholung 76

F 2.8.2 Flächen für die bauliche Nutzung 76

F 2.8.3 Flächen für Bodenabbau 81

F 2.8.4 Fläche für Windenergie 81

F 2.8.5 Fläche für Kläranlage 81
F 3 Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen 82
F 4 Inhalte zur Übernahme in die Bauleitplanung 82
G Ergänzende Angaben 83
G 1 Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung 83
G 2 Förderungsmaßnahmen 85
G 3 Quellen 87

Verzeichnis der Karten

Übersichtskarte Gemeindegebiet ..... M 1 : 25.000

Übersichtskarte Bodenkarte ..... M 1 : 25.000

Übersichtskarte Königlich-Preußische Landesaufnahme um 1878/80 ..... M 1 : 25.000

Lageplan - Bestand ..... M 1 : 5.000

Übersichtskarte Naturschutzfachliches Leitbild ..... M 1 : 25.000

Lageplan - Bewertung und Konfliktanalyse ..... M 1 : 5.000

Übersichtskarte Prüfbereiche für mögliche Siedlungserweiterungen ..... M 1 : 25.000

Lageplan – Entwicklung ..... M 1 : 5.000

A Grundlagen

A 1 Einführung

Die Landschaft als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze wurde in der Vergangenheit starken Veränderungen ausgesetzt. Durch allmählich aber ständig wechselnde Anforderungen an Wohnen, Freizeit, Landwirtschaft und andere Nutzungsweisen wurde unsere Umgebung nach und nach neuen Bedürfnissen angepasst. Hierbei fanden vor allem die Bedürfnisse des Menschen Beachtung. Die Zusammenhänge zwischen dem Wohlbefinden des Menschen auf der einen Seite sowie den Erfordernissen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf der anderen Seite wurden erst vor relativ kurzer Zeit allgemein erkannt. Wir sind heute mit der Situation konfrontiert, dass gemäß der Roten Liste der Pflanzen und Tiere Schleswig-Holsteins eine Vielzahl von Lebewesen deutliche Bestandseinbußen zu verzeichnen haben. In der Roten Liste sind

- 47 % der Arten höherer Pflanzen
- 62 % der Süßwasserfische
- 57 % der Brutvogelarten
- 63 % der Säugetierarten
- 66 % der Amphibien und
- 85 % der Reptilien

einer Gefährdungskategorie zugeordnet oder bereits ausgestorben.

Es ist eine gesetzlich begründete Forderung des Naturschutzes, ein Fortschreiten dieser Entwicklung zu verhindern, um so eine möglichst vielfältige, stabile und funktionsfähige Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze zu schaffen. Hierbei ist es erforderlich, die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Boden und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einzubeziehen. Als Planungsinstrument zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes steht der Gemeinde der Landschaftsplan zur Verfügung.

A 2 Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Breitenberg nimmt die Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes zum Anlass, einen Landschaftsplan erarbeiten zu lassen.

Die Planung ist erforderlich, da die Gemeinde zur Sicherstellung einer angemessenen Ortsentwicklung die Aufstellung eines Bauleitplanes anstrebt. Die absehbare Bauleitplanung kann zu einer erstmaligen oder schwerwiegenderen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen als nach der bisherigen Planung. Aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) wird daher die Aufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich.

Der Landschaftsplan beinhaltet aus dem Themenkomplex Naturschutz und Landschaftspflege Material zur Entscheidungsfindung der gemeindlichen Gremien.

In diesem Landschaftsplan werden Erfordernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung des Naturhaushalts und der landschaftsgebundenen Erholung aufgezeigt.

Mit der Bearbeitung des Landschaftsplans wurde das Büro GÜNTHER & POLLOK LANDSCHAFTSPLANUNG, Talstraße 9, 25524 Itzehoe, beauftragt.

A 3 Rechtliche Grundlagen

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden in Landschaftsplänen flächendeckend dargestellt (vgl. § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)).

Das Landesnaturschutzgesetz führt (in § 6 a Abs. 1) aus, dass der Landschaftsplan in Text und Karte für den betroffenen Raum folgendes darzustellen hat:

1. der vorhandene und der aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartende Zustand der Natur einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen,
2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
3. die Beurteilung des Zustandes nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere:
   - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen einschließlich des Netzes „Natura 2000",
   - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft, auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung sowie der Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen,
   - zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und gegebenenfalls zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in § 15 a und § 15 b genannten Biotope,
   - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
   - zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
   - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
   - zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

Der Landschaftsplan liefert auch für die Bewältigung der Eingriffsregelung wesentliche naturschutzfachliche Grundlagen. In § 6 Abs. 4 LNatSchG wird ausgeführt: „Die festgestellten Landschaftspläne sind bei der Durchführung dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten". So wird unter anderem bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Vorhaben, die einen Eingriff nach dem LNatSchG darstellen, der festgestellte Landschaftsplan beachtet. Steht der geplante Eingriff den Zielen des Landschaftsplanes entgegen, so kann eine Genehmigung versagt werden.

Zur Konkretisierung bzw. Umsetzung der Aussagen des LNatSchG liegt die Landesverordnung über

Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung vor (kurz: Landschaftsplan-VO, auch LP-VO; MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN; kurz MUNF 1998). Der Landschaftsplan wird auf Grundlage der Landschaftsplan-VO erarbeitet. Ferner werden die „Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung" des MUNF vom 31.7.1998 beachtet.

Die Darstellung der gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotope erfolgt gemäß der Biotopverordnung vom 13.1.1998. Die Erfassung von Biotopen erfolgt durch Einschätzung des bearbeitenden Planungsbüros.

A 4 Strukturierung des Landschaftsplanes

Der vorliegende Landschaftsplan gliedert sich in sieben Kapitel:

Nach dem einleitenden Kapitel A über Anlass und Aufgabe, gesetzliche Grundlagen sowie Inhalt des Landschaftsplanes folgt in Kapitel B eine Darstellung des Plangebietes sowie der für die Bearbeitung relevanten Planungen und Konzepte auf Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene. Außerdem werden die Flächen und Objekte, die z.B. nach Landesnaturschutzgesetz oder dem Denkmalschutzgesetz geschützt sind, dargestellt.

Im Kapitel C erfolgt die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild, eine Bewertung des Bestandes sowie eine schutzgutbezogene Ableitung von Erfordernissen aus naturschutzfachlicher Sicht für das Gemeindegebiet.

Kapitel D beinhaltet die Formulierung eines naturschutzfachlichen Leitbildes für die Gemeinde.

Das Kapitel E beschäftigt sich mit den Nutzungen, wobei zunächst die derzeitige Situation geschildert wird und anschließend die Konflikte vorhandener und absehbarer Nutzungen nach Maßgabe des Leitbildes dargestellt werden.

In Kapitel F wird die Planung vorgestellt. Diese beinhaltet die weitere Entwicklung der Gemeinde. Als Basis dafür dienen die Vorgaben (Bestand, fachliche Bewertung, vorhandene Planungen, Nutzungen; Leitbilder), die in den vorangegangenen Kapiteln erarbeitet wurden. Die Aussagen des naturschutzfachlichen Leitbildes sowie der fachplanerischen Vorgaben sind die Grundlage für die gemeindliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite und den anderen Nutzungsinteressen sowie öffentlichen und privaten Belangen auf der anderen Seite.

In Kapitel G werden Zusatzinformationen durch grundsätzliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung sowie zu Förderungsmöglichkeiten gegeben. Schließlich folgen die Quellenangaben.

Der Erläuterungsbericht wird durch Karten und Pläne ergänzt.

B Überblick über das Plangebiet, Unterschutzstellungen sowie planerische Vorgaben

B 1 Überblick über das Planungsgebiet

Die Gemeinde Breitenberg liegt im südwestlichen Bereich Schleswig-Holsteins südlich der Stör, östlich Itzehoe und südwestlich Kellinghusen. Nachbargemeinden sind im Nordwesten Winseldorf, im Norden Lohbarbek, im Osten Wittenbergen, im Südosten Moordiek sowie im Südwesten Westermoor. In der Gemeinde Breitenberg lebten 1995 350 Einwohner. Diese leben im wesentlichen im Dorf. Einzellagen sind nordöstlich des Dorfes am Schinkelweg und an der L 115 vorhanden.

Die Gemeinde hat eine Größe von ca. 290 ha. Davon werden 230 ha landwirtschaftlich genutzt, 3 ha sind Waldfläche, 16 ha sind Wasserfläche, 2 ha sind Erholungsfläche, 1 ha sind Friedhofsfläche, 14 ha sind Verkehrsfläche, 19 ha sind Gebäudefläche und 4 ha unterliegen zusammengefasst einer „anderen" Nutzung (vgl. Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein von 2001).

Die Verkehrserschließung der Gemeinde erfolgt am südlichen Gemeinderand über die von Nordost nach Südwest verlaufende Landesstraße 115 (L 115). Die L 115 führt von Kellinghusen im Nordosten nach Breitenburg im Südwesten. Das Dorf wird über eine Gemeindestraße mit der L115 verbunden. In nordöstlicher Richtung führt die Gemeindestraße „Schinkelweg" nach Wittenbergen.

Die am Nordrand der Gemeinde verlaufende Stör ist eine Bundeswasserstraße.

B 1.1 Landschaftswandel seit 1878

Eine komplette Beschreibung des Landschaftswandels in den letzten 120 Jahren würde den Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung sprengen. Gute Möglichkeiten, um die Entwicklung der wichtigsten Flächennutzungen darzustellen, bietet jedoch ein Vergleich der Karte der Königlich - Preußischen Landesaufnahme von 1878/80 mit der heutigen Situation:

- Die Bebauung hat in den vergangenen 120 Jahren stark zugenommen. In der historischen Karte beschränkt sich die alte Ortslage im wesentlichen noch auf den Bereich der Kirchenstraße, die vom südlichen Ortseingang Richtung West/Nordwest verläuft. Zwischenzeitlich hat sich die Ortschaft insbesondere vom südlichen Ortseingang Richtung Nordost weiterentwickelt. Zwischen alter Ortslage und Stör kam es zu einer weiteren Ortsausdehnung sowie der Erschließung eines Sportplatzes und eines Friedhofs. Sämtliche Einzellagen an der L 115 sind neu entstanden.
- Seinerzeit verlief die Gemeindegrenze nördlich der L 115, heute befindet sie sich südlich von dieser.
- Das Gemeindegebiet ist noch immer landwirtschaftlich geprägt. Allerdings sind einige Grünlandflächen im Osten der Gemeinde in Ackerland umgewandelt worden. Nur ein sehr geringer Teil der damaligen Ackerflächen wird heute als Grünland genutzt (am Stördeich und im Ort). Die landwirtschaftlichen Flächen waren von zahlreichen Grüppen durchzogen.
- Das damalige Wegesystem ist bis heute fast unverändert erhalten und somit auch Grundlage des derzeitigen Systems. Unbefestigte Wege bestanden von dem Dorf Breitenberg in südwestlicher Richtung nach Westermoor und von den Einzellagen nordöstlich des Dorfes zur L 115.

- Das Gewässersystem des Gemeindegebietes war bereits durch Ausbaumaßnahmen bestimmt. Die Gräben führten mit geradem Verlauf durch die Feldmark. Am stärksten ausgebaut wurde die Langwettern. Zur Überquerung dieser Wettern wurden, unter anderem am Ortseingang, einige Brücken / Gewässerquerungen errichtet.
- Es war früher kein Wald vorhanden. Heute gibt es einige kleine Waldflächen im nördlichen Außendeichsgebiet, an einigen Stellen am Deichfuß und am Rand der Ortschaft.
- Die straßenbegleitenden Gehölze an der Gemeindestraße zwischen Dorf und L 115 sind nicht mehr vorhanden. Alle heute bestehenden Gehölze an der L 115, am Deich, an den Einzellagen und im Ort sind neu gepflanzt worden.
- Der Prallhang einer Flussschlinge der Stör im Norden der Gemeinde zwischen den Orten Breitenberg und Lohbarbek verläuft heute weiter südlich. Zwischen altem Deich und Stör entstand in Teilen dieses Bereiches ein neuer Deich. Nordöstlich dieser Flussschlinge wurde ein weiterer Mäander der Stör begradigt.
- Nördlich der Einzellagen am Schinkelweg war seinerzeit eine heute nicht mehr vorhandene Wassermühle verantwortlich für die Entwässerung der binnendeichs gelegenen Flächen. Die damals offene Deichlinie wurde in diesem Bereich geschlossen.
- Eine Mühle am Deich nördlich des Dorfes ist nicht mehr vorhanden.
- Östlich der damaligen Ortslage lag mit 3,0 m üNN der höchste Punkt der Gemeinde. Dieser Bereich wurde in der Folgezeit bis auf ca. 1 m üNN abgegraben.

Die Chronik der Gemeinde Auufer beinhaltet den Hinweis, dass Breitenberg am alten Handelsweg von Itzehoe nach Lübeck liegt. Die Verbindung führte von Breitenburg über Breitenberg und Alt Wittenbergen zur „Roten Brücke" in der Gemeinde Auufer. Hier wurde die Bramau gequert.

Bewertung / Erfordernis:

- In der Landschaft Breitenbergs haben deutliche Veränderungen stattgefunden. Die Grundstruktur hat sich jedoch nicht geändert.
- Es ist erforderlich, die verbliebenen Teile der früheren Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.
- Alte Wegebeziehungen sollten erhalten werden.

B 1.2 Naturräumliche Grundlagen

B 1.2.1 Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Breitenberg liegt im Naturraum „Holsteinische Vorgeest". Dieses ist unter Einbeziehung der Störniederung ein weitgehend eben ausgebildeter weichseleiszeitlicher Naturraum zwischen den Jungmoränen des östlichen Hügellandes und den saaleeiszeitlichen Altmoränen der hohen Geest (Anhöhen der Heide-Itzehoer Geest).

Bewertung / Erfordernis:

- Es gilt, bei Vorhaben die Lage der Gemeinde in einem Naturraum mit geringen Reliefunterschieden zu beachten.
- Herauszustellende besondere Situationen für die Planung ergeben sich aufgrund des Naturraumes nicht.

B 1.2.2 Geologie / Relief

Schleswig-Holsteins Oberfläche wurde von den Eiszeiten geprägt. Das eher unruhige Relief des östlichen Hügellandes wird von den Moränen der jüngsten Eiszeit, der Weichsel-Kaltzeit geformt. Die deutlich sanfteren Hügel der Altmoränen in der Hohen Geest im Westen des Landes (und nur wenig nordwestlich der Stör) entstanden während der vorletzten Eiszeit, der Saale-Kaltzeit. Zwischen den beiden Landschaften liegt die recht ebene Sandergeest, die aus dem Erosionsmaterial der Gletscher der Weichselkaltzeit aufgeschichtet ist.

Diese Flächen werden auch von der Stör durchflossen.

Niedermoor über Sander-Bildungen bedeckt im Süden und Osten großflächig das Gemeindegebiet. Entlang des Störverlaufes bestehen brackische Ablagerungen aus schluffigem Ton über Niedermoor. Die Ortslage sowie ein Band zwischen der Ortslage und den nordöstlichen Einzellagen besteht aus Flugsandbildungen. (Angaben gemäß Geologische Übersichtskarte Blatt CC 2318 Neumünster).

Die Höhenverhältnisse in der Gemeinde variieren zwischen ca. +3,0 m NN bei einer Hofstelle am Schinkelweg und ca. –0,3 m NN am östlichen Gemeinderand. Die Gemeindefläche liegt größtenteils zwischen –0,0 und +1,2 m NN. Die am höchsten gelegenen Gebiete befinden sich in der Nähe der Stör und in der Ortschaft. Das Gelände ist insgesamt sehr gering geneigt.

Die größten Höhenunterschiede sind durch Deichbauten entstanden.

Nach Mitteilung des Archäologischen Landesamts bestand die größte Höhe mit ca. +3,7 m NN im Bereich des Hofbergs. Diese Anhöhe wurde durch Sandabbau abgetragen.

In der Gemeinde bestehen an mehreren Stellen Anhöhen (in der Regel mit Bebauungen), die vom Archäologischen Landesamt als ehemalige Warften in der Flussmarsch gedeutet werden. Solche Warften von ca. 2 m Höhe (üNN) bestehen bei der Kirche, unmittelbar nordöstlich und westlich hiervon, westlich und östlich der Straße Hofberg sowie im Bereich von zwei Hofstellen am Schinkelweg.

Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Bewertung / Erfordernis:

- Das Relief ist naturräumlich bedingt mit geringen Unterschieden ausgebildet. Die weitgehend ebene Landschaft einschließlich der Ortslage ist vor Beeinträchtigungen des Reliefs zu schützen.
- Die Warftanhöhen sind aufgrund der Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte der Gemeinde zu erhalten.

- Sonstige herauszustellende besondere Situationen ergeben sich aufgrund der Geologie und Topografie nicht.

B 1.2.3 Potentielle natürliche Vegetation

Der Landschaftsrahmenplan gibt nur allgemeine Informationen zur potentiellen natürlichen Vegetation auf Grundlage einer Information des Bundesamtes für Naturschutz.

PnV	Typische Baumschicht	Typische Strauchschicht	Wo in der Gemeinde ?
Erlen-Eschenwald, stellenweise Erlenbruch	Erle, Esche, Traubenkirsche, Stieleiche, Moorbirke, Lorbeerweide	Hasel, Grauweide, Schneeball	Stör-Niederung von Kellinghusen bis Itzehoe; etwa die südöstliche Hälfte des Gemeindegebiets
Rohrglanzgras-Eichen-Eschenwald, stellenweise auch Giersch-Eichen-Eschenwald	Stieleiche, Feldulme	Pfaffenhütchen, Hartriegel	Flussnahe Bereiche der Stör ab Wittenbergen; etwa die nordwestliche Hälfte des Gemeindegebiets

Aussagen zur potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) wurden vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2001) in einer Übersichtskarte i.M. 1:25.000 als Ausschnittvergrößerung einer Karte i.M. 1:100.000 bisher nicht zur Verfügung gestellt.

Erfordernisse:

- Umbau insbesondere der Nadelwälder bzw. der Mischwälder mit hohem Nadelholzanteil mit Baumarten der pnV. Es ist generell erforderlich, Wälder mit Artenzusammensetzungen der pnV zu fördern.
- Bei Aufgabe der Nutzung von Flächen ist das Entwicklungsziel „pnV" zu prüfen.
- Die Angaben zu typischen Baum- und Straucharten weisen auf geeignete Gehölzarten bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen für Naturschutzzwecke hin.

B 2 Unterschutzstellungen

B 2.1 Genereller gesetzlicher Schutz

Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet verschiedene Aussagen, die ganz allgemein einen sorgsamen Umgang mit der Natur erfordern. In der Präambel zum Landesnaturschutzgesetz wird folgendes gesagt: "Der Schutz der Natur ist gleichermaßen den Bürgerinnen und Bürgern anvertraut und Aufgabe des Landes, der Gemeindeverbände und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung." Hierauf aufbauend wird im § 3 LNatSchG als Aufgabe der Behörden und öffentlichen Stellen folgendes festgelegt: "Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit zu verwirklichen." Insbesondere wird neben einer Aufstellung von Flächen, in denen Eingriffe nicht erlaubt sind, auf gesetzlich geschützte Biotope (§ 15a und 15 b) und gesetzlich geschützte Flächen (§§ 17-20) sowie in § 24 auf den allgemeinen Schutz der Pflanzen und Tiere hingewiesen.

Mit Hilfe dieser Hinweise soll ein sorgsamer Umgang mit der Natur und der Landschaft als einer Lebensgrundlage des Menschen begründet werden.

B 2.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

B 2.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope

In § 15a Abs. 1 LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt. Sie sind in der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung, MUNF 1998) vom 13. Januar 1998 näher umschrieben.

Die geschützten Biotope sind im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im Bearbeitungsgebiet gemäß Einschätzung des Planers ermittelt worden und im Lageplan „Bestand" dargestellt. Für die Plandarstellung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt eine Umgrenzung nach der Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO, MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, kurz = MUNF, 1998;Bearbeitungsmaßstab 1: 5000).

Die weiteren gemäß Landschaftsplan-VO darzustellenden Merkmale für die Biotopkennzeichnung (Buchstaben-Code und Biotopnummer) sind im Plan verzeichnet.

Im Bearbeitungsgebiet wurden folgende Biotope gemäß § 15a LNatSchG festgestellt:

- Nr.1: Halbruderale Staudenflur feuchter Standorte binnendeichs am Stördeich nördlich des Schinkelwegs (Code gemäß LP-VO RHf)
- Nr.2: Landröhricht binnendeichs am Stördeich westlich der Ortslage (Code gemäß LP-VO NR)
- Nr.3: Erlenbruchwald binnendeichs am Stördeich westlich der Ortslage (Code gemäß LP-VO WBe)
- Nr.4: Landröhricht am Störufer; das Röhricht besteht als geschlossenes Band entweder linienförmig am Ufer oder ist in mehreren Bereichen flächig ausgebildet (Code gemäß LP-VO NR)
- Nr.5: Kleingewässer binnendeichs am Stördeich nördlich der Kirchenstraße (Code gemäß LP-VO FK)
- Nr.6: Erlenbruchwald binnendeichs am Stördeich nördlich des Dorfes (Code gemäß LP-VO WBe)
- Nr.7: Halbruderale Staudenflur trockener Standorte am nordöstlichen Dorfrand (Code gemäß LP-VO RHt)
- Nr.8: Weidengebüsch der Flussauen außendeichs an der Stör im Norden der Gemeinde; das Gebüsch ist in einer festgelegten Ausgleichsfläche im Zuge der natürlichen Sukzession entstanden (Code gemäß LP-VO WAg)

Knicks und ebenerdige Feldhecken sind gemäß § 15b LNatSchG geschützte Biotope. Knickwälle ohne Gehölzbewuchs sind als Knick zu bewerten.

<u>Bewertung / Erfordernisse:</u>

- Die o.g. Biotope sind gemäß § 15a und § 15b LNatSchG geschützt. Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie Vorhaben, die zu Beeinträchtigungen führen können, sind unzulässig.
- Biotope gemäß § 15a und § 15b LNatSchG sind von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten

und Lebensgemeinschaften. Sie sind zu erhalten und wenn notwendig zu entwickeln.

- Die Schaffung neuer Biotope für Zwecke des Naturschutzes ist eine zweckmäßige Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Pflanzen- und Tierwelt.
- Die Biotope konzentrieren sich deutlich auf eine Linie entlang des Stördeichs, so dass diesem Gemeindeteil eine besondere Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume zukommt.

B 2.2.2 Schutzgebiete

Die in § 15 Abs.1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien (Nationalpark, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) sind in Breitenberg nicht vorhanden.

B 2.2.3 Entwicklungsgebiete

Entwicklungsgebiete im Sinne des § 15 Abs.1 Nr. 3 LNatSchG (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura-2000-Gebiet, Biosphärenreservat) sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen.

B 2.2.4 Biotopverbundflächen

Im Gemeindegebiet von Breitenberg wurden bisher keine Biotopverbundflächen im Sinne des § 15 Abs.1 Nr.4 LNatSchG ausgewiesen oder durch Planwerke verbindlich dargestellt.

Über Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen Fachbeiträge für den Arten- und Biotopschutz (LANU 1995) für die landesweite und die regionale Planungsebene vor. Darüber hinaus ist eine Darstellung von Eignungsflächen im Landschaftsprogramm und im Landesraumordnungsplan vorhanden. Die Stör ist als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene enthalten. Eine verbindliche Darstellung in den übergeordneten Planwerken hat bisher im Landesraumordnungsplan (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) und im Landschaftsrahmenplan (Gesamtfortschreibung 2005) stattgefunden, in denen der Störverlauf als Verbundachsenraum eingetragen ist.

Die in den genannten Quellen vorhandenen Aussagen zu Eignungsräumen für Biotopverbundflächen werden in Kap. B 3.1.3 dargestellt.

Bestandteile eines möglichen Biotopverbundes können insbesondere die o.g. gesetzlich geschützten Biotope (§ 15a und § 15b LNatSchG) sein.

B 2.2.5 Flächen für das europäische Netz NATURA 2000

Zu den Flächen eines naturschutzfachlichen Biotopverbundes gehört der Bereich außendeichs entlang der Stör als Element des kohärenten europäischen Verbundsystems NATURA 2000 gemäß Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Gebietsvorschlag 2323-391 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen, vgl. Kap. B 3.1.4)

B 2.2.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bearbeitungsgebiet befinden sich die folgenden festgelegten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt wurden:

- Resultierend aus dem Radwegebau an der L 115 wurde eine Ausgleichsfläche in einer Breite von 3,0 m parallel zum Radweg (Sukzessionsfläche) sowie die Schaffung von Mulden im Grünland an der östlichen Gemeindegrenze festgesetzt.
- Eine weitere Ausgleichsfläche (Sukzession auf einer Spülfläche) befindet sich im Vorland der Stör (vergl. Kapitel B 2.2.1 Biotop Nr. 8 „Weidengebüsch in Flussauen").

B 2.3 Landschaftsschutzgebiet

In Breitenberg besteht kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 18 LNatSchG.

B 2.4 Naturdenkmale

Naturdenkmale gemäß § 19 LNatSchG sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

B 2.5 Artenschutzgebiet

Ein Artenschutzgebiet ist in der Gemeinde nicht vorhanden.

B 2.6 Baumschutzsatzung

Eine Baumschutzsatzung der Gemeinde ist nicht vorhanden.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die Beseitigung von ortsbildprägenden und landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen den Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG erfüllt. Ein solcher Eingriff bedarf der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

B 2.7 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Ein 50 m breiter Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG besteht entlang des Störufers. Es ist hier z. B. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern (vgl. Plan „Bestand").

B 2.8 Kulturdenkmale

Kulturdenkmale sind Zeugnisse vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 1 (2) DSchG). Sind diese Kulturdenkmale von der Denkmalschutzbehörde erfasst und ist deren Erhaltung

wegen ihrer besonderen Bedeutung im öffentlichen Interesse, werden sie in das Denkmalbuch eingetragen und damit unter Schutz gestellt (§ 5 DSchG).

Als eingetragenes Kulturdenkmal gemäß § 5 DSchG ist nach Angabe der unteren Denkmalschutzbehörde die Kirche vorhanden:

Vom archäologischen Landesamt wurde auf Anfrage im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung mitgeteilt, dass in der Landesaufnahme nichts über Breitenberg ausgesagt wird. Aus der Chronik weiß man jedoch von einer Außenstelle 1139 des Klosters Neumünster Eckhorst in „Bredenberg", vergleichbar mit anderen frühen Hofstellen an der Stör (Hodorf 1149). 1164 gab es eine Kirche. Es könnte nach Auffassung des archäologischen Landesamts durchaus der Beginn der Störeindeichung sein, wenn auch möglicherweise noch Warften, die man mehrfach findet, in der Flussmarsch notwendig waren. Die Stördeiche gelten aus heutiger Sicht als Kulturdenkmale.

Elemente der historischen Kulturlandschaft sind abgesehen von den Deichen und der Kirche im Gemeindegebiet nicht bekannt. Eine flächendeckende Erfassung hat jedoch durch die zuständigen Behörden noch nicht stattgefunden.

B 2.9 Deich und Vorrangige Flächen für den Hochwasserschutz

Der Stördeich ist ein Mitteldeich im Sinne der §§ 64 und 65 Landeswassergesetz. Dieser Deich unterliegt einschließlich seiner Schutzstreifen den Bau- und Nutzungsverboten des § 70 LWG und ist dementsprechend wie eine Küsten- bzw. Hochwasserschutzanlage zu erhalten.

Der Stördeich begrenzt in Breitenberg Flächen entlang der Stör, die per Landesverordnung als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind.

B 3 Vorhandene Planungen und Konzepte

B 3.1 Planungen und Konzepte auf Landesebene

B 3.1.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein ist im Mai 1999 in Kraft getreten.

Das Landschaftsprogramm nennt für die Schutzgüter des Landesnaturschutzgesetzes schutzgutbezogene Ziele und Erfordernisse. Die Aussagen des Programms werden hier verkürzt aufgeführt, wenn sie für diese Bearbeitung relevant sind.

B 3.1.1.1 Schutzgut Boden:

Im Landschaftsprogramm sind Böden mit besonderen Bodenentwicklungen aufgeführt. Die besonderen Bodenformen werden als schutzwürdig eingestuft und sollen nicht beeinträchtigt werden. Die Bodenkarte (Blatt 2023) nennt diesbezüglich nur Dwogmarsch, die am Stördeich und zwischen Ortschaft und L 115 vorkommt.

Generell ist die Bedeutung der Böden im Rahmen der Landschaftsplanung in bezug auf den Biotopschutz, den Artenschutz, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur sowie den Schutz und die Pflege von historischen Kulturlandschaften zu beachten.

Ziele:

- Ziel des Bodenschutzes soll eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung sein.
- Nachhaltiger Schutz der Böden in ihren ökologischen und archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte
- Erhaltung der Vielfalt von Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung

Erfordernisse:

Es werden im folgenden stichwortartig die im Landschaftsprogramm enthaltenen Erfordernisse aus dem Bodenschutzprogramm aufgezählt:

- Reduzierung der diffusen und direkten Stoffeinträge
- Verminderung irreversibler mechanischer Veränderungen
- Standortgerechte und nachhaltige Nutzung
- Vermeidung von Bodenerosion und –zerstörung
- Bodenverluste durch Flächenverbrauch vermindern
- Kontaminierte Bodenflächen (Altlasten) sanieren oder isolieren

B 3.1.1.2 Schutzgut Wasser:

Ziele des Fließgewässerschutzes sind:

- Wiederherstellung des Lebensraumes für spezialisierte Fließgewässerlebensgemeinschaften
- Herstellung eines natürlichen Verbundes in Längsrichtung der Gewässer sowie zwischen Gewässern und wasserstandgeprägten Landschaftsräumen
- Verringerung der Stofftransporte in den Binnengewässern und damit in die Nord- und Ostsee
- Erreichen der Gewässergüteklasse II und besser
- Wiederherstellung der natürlichen Gewässermorphologie
- Wiederherstellung der vollständigen Passierbarkeit für aquatische Organismen im Längsverlauf
- Wiederherstellung bzw. Bewahrung eines naturnahen Wasserwechselbereiches
- Je Naturraum Renaturierung mindestens eines Gewässers von der Quelle bis zur Mündung

Ziele des Seenschutzes sind bezüglich der Gemeinde Breitenberg nicht planungsrelevant, da im Gemeindegebiet keine Seen vorkommen.

Ziele des Hochwasserschutzes sind:

- Einrichtung naturnaher Überschwemmungsgebiete und Regenerationsmaßnahmen
- Freihalten hochwassergefährdeter Gebiete von Bebauung

Allgemeines Ziel des Grundwasserschutzes ist:

- Erhaltung des Grundwasserangebotes und seiner Beschaffenheit als Teil unserer natürlichen Lebensgrundlage

Erfordernisse

- Verwirklichung der Ziele unter Beachtung von Fachkonzepten wie z. B. die „Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz", das „Investitions- und Förderprogramm zur Regeneration der Fließgewässer" sowie das in Erarbeitung befindliche „Programm zur Wiedervernässung von Niedermooren"
- Umsetzung diverser Programme zur Förderung kommunaler Abwassermaßnahmen: Dringlichkeitsprogramm der Landesregierung zur verbesserten Entlastung von Nord- und Ostsee von Nährstoffeinträgen aus Abwassereinleitungen; Kläranlagen-Ausbauprogramm nach der EG-Richtlinie „Kommunales Abwasser"; Nachrüstung von Klein- und Hauskläranlagen.

B 3.1.1.3 Schutzgut Klima / Luft

Ziele für das Schutzgut Klima / Luft sind:

- Speicherung von CO_2 in natürlichen Ökosystemen
- Regeneration von Hochmooren und Wiedervernässung von Niedermooren
- Nachhaltige Sicherung der naturraumtypischen bioklimatischen Raumfunktion
- Nachhaltige Sicherung der Luftqualität

Erfordernisse:

- Erhaltung von Gebieten mit günstiger, kleinklimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen. Der Aspekt der lokalen Kaltluftbewegung ist im Bereich der geringen Höhenunterschiede der Vorgeest jedoch von untergeordneter Bedeutung.
- Die wirkungsvollste Maßnahme zur Reduktion des CO_2-Austrags oder zur CO_2-Festlegung besteht in der Rückhaltung von Wasser in der Landschaft (z.B. durch Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren)
- Eine weitere klimarelevante Flächenschutzmaßnahme ist die Neuwaldbildung

B 3.1.1.4 Arten und Biotope

Ziele für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- Vorrangiges Ziel ist es, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen.
- Einführung nachhaltiger Landnutzungen und Technologien
- Natürliche, naturnahe und halbnatürliche Lebensräume sollen in einem repräsentativen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erhalten, regeneriert, erweitert und neu entwickelt werden.
- Erhalt vielfältiger Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Intensiv genutzte besiedelte und unbesiedelte Bereiche sollen engmaschig von kleineren naturnahen Landschaftselementen durchdrungen sein.
- Durchführung spezieller Artenhilfsmaßnahmen
- Kontrolle des direkten menschlichen Zugriffs auf wildlebende Tiere und Pflanzen
- Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Regionale Schutz- und Entwicklungsziele bzgl. bestimmter Biotoptypen:

- Für den Bereich der Holsteinischen Vorgeest sind folgende charakteristischen Biotoptypen mit Schutz- und Entwicklungsbedarf aufgeführt, die darüber hinaus für das Gemeindegebiet Breitenberg relevant sind bzw. sein könnten: Flüsse, Seggen- und Binsensümpfe, Feuchtgrünland, Weiher, Sandmagerrasen, Feuchtgebüsche, Knicks und Auwälder. Die unterstrichenen Biotoptypen sind dabei als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig eingestuft.

Erfordernisse:

- Schaffung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Darüber hinaus gibt es für eine Reihe von Biotoptypen (hier: Feuchtgebiete, Knicks, Sandmagerrasen und Bäume) sogenannte Biotopschutzkonzepte vom Landesamt für Natur und Umwelt, verschiedene Artenschutzprogramme sowie Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, die für die örtliche Landschaftsplanung als fachliche Planungs- und Entscheidungshilfe gemäß § 45 b LNatSchG herangezogen werden sollen.

B 3.1.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Ziele für das Schutzgut Landschaft und Erholung sind:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Erhaltung historischer Kulturlandschaften: Als schützenswert zu bezeichnende Strukturen mit Bezug zum Landschaftsbestand werden für die Vorgeest in allgemeinem Zusammenhang historische

Dorfformen und Dorfkirchen genannt, ohne Breitenberg direkt zu erwähnen.

Erfordernisse:

- Schutz der Landschaft mit Hilfe der Instrumente Landschaftsschutzgebiet, Naturerlebnisräume, Vertragsnaturschutz, biotopgestaltende Maßnahmen, Dorfentwicklung
- Reaktivierung alter Wegeverbindungen
- Aufbau neuer naturverträglicher Wegenetze
- Maßnahmen der Umweltbildung
- Erhaltung alten Siedlungsstrukturen (einschließlich der Warften) und der Kirche

B 3.1.1.6 Räumliches Zielkonzept - Kartendarstellungen

Neben den o.g. schutzgutbezogenen Zielen und Erfordernissen werden im Landschaftsprogramm räumliche Zielkonzepte aufgestellt, die eine Zusammenfassung aller in Text und Karten enthaltenen Aussagen enthalten. Die Karte des Zielkonzeptes gibt aufgrund des Maßstabes eine ungefähre Übersicht. Die genauere Verteilung der Räume ist in den Karten 1 (Böden und Gesteine / Gewässer), 2 (Landschaft und Erholung) und 3 (Arten und Biotope) zu entnehmen, obwohl auch aufgrund des Maßstabes eine flächenscharfe Darstellung nicht möglich ist. Die Karten beinhalten folgende Darstellungen zum Gemeindegebiet:

Böden und Gesteine / Gewässer:

- Das vorhandene Überschwemmungsgebiet außendeichs entlang der Stör ist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässer".

Landschaft und Erholung:

- Das Gemeindegebiet gehört zu einem nördlich der L 115 von Itzehoe im Westen bis zum Naturpark Aukrug im Norden reichenden Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft:

- Die Stör ist ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene (als „Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" in den Landesraumordnungsplan übernommen).

Die Stör ist ein Gebietsvorschlag des Landes Schleswig-Holstein gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie zum Aufbau eines zusammenhängenden europäischen Netzes „NATURA 2000".

Die Darstellungen des Landschaftsprogrammes sind im Rahmen der Entwicklung des Landschaftsplanes zu beachten. Beeinträchtigungen der Vorgaben des Landschaftsprogrammes sind zu vermeiden. Die Vorgaben sind bei der Entwicklung von Vorhaben und von Maßnahmen des Naturschutzes zu beachten.

B 3.1.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (=LRP; Gesamtfortschreibung 2005) beinhaltet die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Gegebenheiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie weitere Ziele der Landesplanung.

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sind als Grundlage bei der Bearbeitung des Landschaftsplans zu beachten (§ 6 Abs. 1 LNatSchG).

Für das Gebiet der Gemeinde Breitenberg sind im LRP folgende Angaben vorhanden:

- Der Außendeichbereich der Stör ist Teil eines Überschwemmungsgebiets
- Breitenberg liegt innerhalb eines strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitts
- Die gesamte Gemeinde liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung
- Im Gemeindegebiet befindet sich ein Kulturdenkmal (Kirche)
- Entlang der Stör sind großflächigere geschützte Biotope vorhanden
- Die Stör ist als FFH-Gebiet gemeldet (Gebiet 2323-391 Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen)

B 3.1.3 Fachplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt Konzepte / Fachbeiträge zu Biotopverbundssystemen

Das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (heute Landesamt für Natur und Umwelt = LANU, 1995) hat einen landschaftsökologischen Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene für den Bereich des Kreises Steinburg erarbeitet. In diesem Fachbeitrag sind Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Form von Gebieten mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume dargestellt. Innerhalb der dargestellten Flächen kann ausgehend von bereits heute geschützten Flächen ein Biotopverbund entstehen.

Der Fachbeitrag des LANU stellt Eignungsflächen dar und ist keine Ausweisung eines Biotopverbundes. Der Fachbeitrag ist bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten.

Eine planungsrechtliche Verbindlichkeit erhalten die Gebiete mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Biotope und der bereits ausgewiesenen Schutzgebiete erst durch Darstellung in den Plänen der Landschaftsplanung und der Raumordnung (LANU 1995 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, S. 7).

Die Fachbeiträge sind wesentliche Grundlage für die gesetzlich geforderte überörtliche Abstimmung beim Aufbau des Biotopverbundsystems solange noch keine verbindlichen Planungen vorliegen. (LANU 1995 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, S. 7)

Für das Gemeindegebiet Breitenberg stellt der Fachbeitrag Außendeichsflächen entlang der Stör dar mit flächenhafter Ausdehnung nach Flächen der Nachbargemeinden nördlich der Stör als Eignungs-

flächen für einen Schwerpunktbereich des Verbundes.

Das LANU (1993) hat darüber hinaus auf landesweiter Ebene ein Konzept wesentlicher Biotopverbundlinien im Maßstab 1:250.000 erarbeitet, das für Breitenberg die Lage an der Stör als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene beinhaltet (vgl. auch Kap. „Landschaftsprogramm", „Landesraumordnungsplan").

B 3.1.4 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Die Stör zwischen den Deichen wurde vom Land Schleswig-Holstein im Flussabschnitt unterhalb der Kaisermühle (Gemeinde Wittenbergen) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung 2323-391 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" nach der o.g. Richtlinie gemeldet. (vgl. auch Kapitel B 2.2.5)

B 3.1.5 Landesraumordnungsplan

Der Landesraumordnungsplan (1998) beinhaltet für Breitenberg folgende Darstellungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung:

- Die Gemeinde liegt innerhalb des 10 km Umkreises um das Mittelzentrum Itzehoe.
- Die Stör ist als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Verbundachsenraum) gekennzeichnet.

B 3.1.6 Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten (§ 6 Abs. 1 LNatSchG).

Der Regionalplan (2005) beinhaltet folgende Darstellungen:

- Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft entlang der Stör
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Stör
- Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung
- Die Lage im Nahbereich des Unterzentrums Kellinghusen

Der Regionalplan 2005 beinhaltet in der Gemeinde keine Darstellung eines Eignungsraumes für die Windenergienutzung.

B 3.2 Planungen und Konzepte auf Kreisebene

Es liegen keine Planungen und Konzepte auf Kreisebene vor.

B 3.3 Planungen und Konzepte auf örtlicher Ebene

B 3.3.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Breitenberg liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979 vor. Er beinhaltet folgende eventuell planungsrelevante Darstellungen:

- Schule an der L 115
- Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen entlang Kirchenstraße und Schinkelweg einschließlich der heute bebauten Nebenstraßen
- Fläche für Gemeinbedarf einschließlich Kirche, Kindergarten, den zwischen beiden gelegenen Flächen und der östlich angrenzenden Grünlandfläche
- Friedhof im Bereich des heutigen Friedhofs und einer Erweiterungsfläche südlich davon bis zum Fasanenweg
- Sportplatz am Nordwestende der Kirchenstraße
- Grünfläche und Spielplatz am Stördeich zwischen Kirchenstraße und Paradies

B 3.3.2 Bebauungspläne und Grünordnungspläne

Die Gemeinde Breitenberg verfügt derzeit über 2 Bebauungspläne und eine Abrundungssatzung.

Bebauungsplan Nr. 1: für den Bereich Hofberg

Bebauungsplan Nr. 2: für den Bereich Drosselweg, Amselweg, Störweg und Teile des Schinkelwegs

Abrundungssatzung: für das Gebiet Fasanenweg

Grünordnungspläne liegen für Breitenberg nicht vor.

B 3.3.3 Dorfentwicklungsplan

Für die Gemeinde wurde ein Dorfentwicklungsplan (hier = Dorfentwicklungskonzept) aufgestellt (1997/98). Der Dorfentwicklungsplan beinhaltet folgende Inhalte, die für diesen Landschaftsplan von Bedeutung sein können:

- Anlage eines Wendeplatzes an der Nordwestseite der Kirchenstraße
- Bau eines Bootsanlegers als Schwimmsteg an der Stör in Verlängerung der Kirchenstraße (Anmerkung: Maßnahme ist zwischenzeitlich umgesetzt)
- Neugestaltung der Wege an der Kirche
- Herstellung eines Weges aus dem Neubaugebiet „Drosselweg" zur Kirche (Anmerkung: Maßnahme ist zwischenzeitlich umgesetzt)
- Neugestaltung des südlichen Ortseingangs (Anmerkung: Maßnahme ist zwischenzeitlich umgesetzt)
- Begrünung des Sportplatzes an der Kirchenstraße

- Förderung der Biotope entlang des Stördeichs
- Neugestaltung des Pastoratgartens u. a. durch eine Obstwiesenanlage
- Anlage eines Naturlehrpfads entlang des Stördeichs, des Schinkelweges sowie mit Anbindungen nach Westermoor, Moordiek und Wittenbergen
- Standortkonzept für Wohnbauflächen, Ausgleichsflächen und Klärteiche (Anmerkung: Maßnahme Klärteichanlage ist begonnen)

C Schutzgüter: Funktionen, Ziele, Bestand, Bewertung und Ableitung von Erfordernissen

C 1 Boden

Funktionen:

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Boden werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

Das Schutzgut Boden besitzt zentrale ökologische Funktionen im Naturhaushalt. Hierzu gehören

- die „Lebensraumfunktion" für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- die „Regelungsfunktion" (Grundwasserneubildung, -reinhaltung, Speicher für Wasser und Nährstoffe
- die „Produktionsfunktion", d.h. der Boden als Standort für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen

Nichtökologische Bodenfunktionen wie

- die Standortfunktion (z.B. Baugebiete, Deponie),
- die Lagerstättenfunktion (z.B. Sand, Kies, Torf) und
- die Erholungsfunktion (Raum für die Erholung)

sind gebrauchende bzw. verbrauchende Nutzungen, die in aller Regel wegen der fehlenden Nachhaltigkeit der Nutzungsmöglichkeiten Belastungen für den Naturhaushalt darstellen.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt wird im Landesnaturschutzgesetz in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein schonender Umgang mit dem Boden gefordert:

- „Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden ist zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden" (§ 1 (2) Nr. 3 LNatSchG).

- Außerdem wird in § 1 (2) Nr.4 LNatSchG gefordert, dass mit Bodenflächen sparsam umzugehen ist, unbebaute Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten sind. Der Verbrauch von Landschaft, insbesondere durch Versiegelung (des Bodens), durch den Abbau von Bodenbestandteilen oder Zerschneidung durch Trassen und oberirdische Leitungen aller Art, ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Wiedernutzung nicht mehr benötigter Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächen, die nicht für Grünflächen geeignet oder vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich. Nicht mehr benötigte Flächen sollen der baulichen Wiedernutzung oder der Renaturierung zugeführt werden. Mehrfachnutzungen von Bodenflächen sind anzustreben.
- „Landschaften oder Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu erhalten." (§ 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG)

Baugesetzbuch

Im Baugesetzbuch sind die Umweltbelange konkretisiert worden. § 1 a BauGB enthält u.a. die Bodenschutzklausel und ergänzt sie um das Gebot, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dieses Gebot ist somit bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.01.98 enthält umfangreiche Bestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Darüber hinaus enthält es Grundsätze und Pflichten sowie einen Teil, der sich ausschließlich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung (der sog. guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) beschäftigt.

Bestand und Bewertung

Für die im Gemeindegebiet anstehenden Böden werden ihre Eigenschaften, Empfindlichkeiten und Gefährdungen dargestellt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung wird die vom LANU (hier: ehemaliges Geologischen Landesamt) für das Kartenblatt 2023 „Itzehoe" veröffentlichte Bodenkarte verwendet. Die daraus übernommene Verteilung der Bodentypen im Gemeindegebiet Breitenberg ist in der Anlage „Bodenkarte" dargestellt.

Im Gemeindegebiet treten Marschenböden nahe der Stör und zwischen Ortschaft und L115 auf. Geestböden befinden sich im zentralen Bereich der Gemeinde zwischen den südlich und nördlich gelegenen Marschenböden sowie im Osten.

Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte sind im Gemeindegebiet nicht verzeichnet (GEOLOGISCHES LANDESAMT S.-H. 1991).

Marschenböden

Die **Dwogmarsch** befindet sich direkt am Stördeich sowie zwischen der Ortschaft und der L 115. Sie ist durch eine fortschreitende Tonverlagerung mit Bildung tonreicher dichter Horizonte von der Kleimarsch zu unterscheiden. Die Dwogmarsch aus tonigem Schluff und schluffigem Ton ist im allgemeinen entkalkt. Die Schicht ist ca. 40 bis 70 cm mächtig und lagert über Niedermoortorf. Die Grundwasserstände befinden sich etwa bei 0,6 m unter Flur.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: mittel bis gering
- Feldkapazität: mittel
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: mittlerer Grünlandboden

Moormarsch leitet zu den Hoch- und Niedermoorböden über. Die Bodenschicht besteht aus schluffigem Ton und ist 20-40 cm mächtig. Dieser Marschenboden lagert teilweise über Mudde und Sand (eine kleine Fläche im Nordosten der Gemeinde, schmales Band im östlichen Zentrum der Gemeinde) und ansonsten über Niedermoortorf (in der Gemeinde am weitesten verbreitet). Das Grundwasser steht etwa 60 cm unter Flur an.

Die Trittfestigkeit und Befahrbarkeit ist vermindert.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: mittel bis gering
- Feldkapazität: mittel bis hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: sehr hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: mittlere Grünlandböden

Kleimarsch ist auf kleinen Flächen im Störaußendeichsgebiet anzutreffen. Die Kleimarsch, aus feinsandigem bis stark tonigem Schluff, ist teilweise oder ganz entkalkt. Die Grundwasserstände befinden sich etwa um 1,00 m unter Flur und tiefer. Der Boden ist flussabwärts im störnahen Bereich häufiger anzutreffen.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: hoch
- Feldkapazität: hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): gering

- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: hoch
  Acker: hoch

Geestböden

Eisenhumuspodsol kommt auf kleinen Flächen im Zentrum der Gemeinde im Bereich der Ortschaft vor. Podsol entwickelt sich aus vorrangig sandigen Substraten. Auf den nährstoffarmen Sanderflächen bildete sich im Laufe der Nacheiszeit ein typischer Bleicherdeboden aus: Kalkarmut, hohe Niederschläge und saure Humusbildungen förderten die Auswaschung der Bodenkolloide aus der oberen Bodenschicht, während in einer Tiefe von etwa 30 -60 cm die Stoffe, vor allen Dingen Humusstoffe sowie Eisen- und Manganverbindungen wieder ausgefällt werden. Dies sind die Anreicherungshorizonte während sich darüber der Bleichhorizont gebildet hat. Der Eisenhumuspodsol besteht aus Flugsand und ist durch das Vorkommen von Ortstein oder Orterde gekennzeichnet. Das Grundwasser steht tiefer als 2 m unter Flur an.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: hoch
- Feldkapazität: gering
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: gering
- Erosionsgefährdung (Wind): hoch
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: mittel
- Eignung für die Landwirtschaft: geringwertige Grünlandböden
  leistungsschwache Ackerböden

Feuchtpodsol (Gley-Podsol) befindet sich im zentralen Gemeindegebiet und bildet den Übergang zwischen Eisenhumuspodsol in der Dorfmitte sowie den Marschböden. Es handelt sich um Geestboden aus Fein- bis Mittelsand. Das Grundwasser steht in feuchten Perioden 50 cm bis 100 cm unter Flur, in trockenen Perioden um 100 cm bis 170 cm unter Flur an.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: hoch
- Feldkapazität: gering - mittel
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: gering
- Erosionsgefährdung (Wind): hoch
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: mittel - hoch
- Eignung für die Landwirtschaft: mittlere bis geringwertige Grünlandböden
  mittlere bis geringwertige Ackerböden

Aufschüttungen sind für die Deiche vorgenommen worden und bestehen ferner großflächig im Bereich der Ortslage.

Beeinträchigungen / Gefährdungen:

- Im Bereich der Aufschüttungen sind die natürliche Bodenstruktur und die Funktionsfähigkeit der Böden verändert worden.
- Veränderung der natürlichen Bodenstruktur durch Bauvorhaben und Entwässerungsmaßnahmen
- Intensive Landwirtschaft, insbesondere auf nassen Flächen mit hohem Grundwasserstand.

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Boden entwickelt:

1. Schonender Umgang mit Boden:

- Bei anstehenden, bodenverbrauchenden Planungen (Bebauung, Bodenabbau) ist ein besonderes Augenmerk auf die Beschränkung der Versiegelung bzw. der Entnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu legen.
- Vermeidung oder zumindest Begrenzung von Bauvorhaben auf Böden mit hoch anstehendem Grund- bzw. Stauwasser (Böden mit zumindest zeitweise als 1 m oder weniger unter Flur anstehendem Grundwasser sind: Dwogmarsch, Moormarsch, Kleimarsch und Feuchtpodsol)
- Die Wiedernutzung versiegelter Flächen muss Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme von Boden haben.
- Mehrfachnutzungen sollen angestrebt werden.

2. Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit:

- Schutz von Extremstandorten, d.h. sehr nassen Standorten, vor Entwässerung und Nährstoffeinträgen vor Nährstoffeinträgen
- Bei naturnahen Böden Beibehaltung einer bodenschonenden Bewirtschaftung; kein Umbruch von Grünland
- Vermeidung unnötiger Pflanzenschutz- und Düngemittelbelastungen durch standortgerechte Fruchtauswahl
- Berücksichtigung der natürlichen Bodenverhältnisse bei der Planung von Bauflächen zwecks Vermeidung von evtl. Bodenaustausch zur Baugrundsicherung
- Vermeidung von Bodenverdichtungen

3. Beseitigung bzw. Minderung bestehender Belastungen

- Minderung des Versiegelungsgrades durch einen Austausch stark versiegelnder durch versickerungsfähige Materialien

C 2 Wasser

Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Löse- und Transportmittel für alle Stoffvorgänge
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- bedeutender Faktor im Klimahaushalt
- Produktionsfunktionen (z.B. Trinkwasserentnahmen, Fischereiwirtschaft, Beregnung)

Neben den vorgenannten ökologischen Funktionen sind weitere zu nennen, die durch menschliche Ansprüche vielfach zu Belastungen für den Wasserhaushalt führen. Zu diesen nichtökologischen Funktionen gehören:

- Regelungsfunktionen (z.B. Selbstreinigung),
- Trägerfunktionen (z.B. Aufnahme von Abwässern) und
- Erholungsfunktionen (z.B. Baden, Angeln).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Wasser werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Mit Gewässern ist schonend umzugehen. Als Bestandteile des Naturhaushaltes sind Gewässer mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen zu schützen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen. Biologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen“ (§ 1 (2) Nr. 10 LNatSchG).

Das Medium Wasser wird bei dieser Bearbeitung gemäß den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes in Grundwasser und Oberflächengewässer gegliedert.

C 2.1 Grundwasser

Bodenkarte

Die Bodenkarte (s. o. Kap. C 1) beinhaltet Informationen zu Anhaltswerten von Grundwasserständen. Es sind dort folgende Werte angegeben:

Bodentyp	Grundwasser unter Flur trockene Zeit (in m)	Grundwasser unter Flur feuchte Zeit (in m)
Dwogmarsch	0,6	0,6
Moormarsch	0,6	0,6
Kleimarsch	> 1,0	1,0
Feuchtpodsol	0,5 bis 1,0	1,0 bis 1,7
Eisenhumuspodsol	> 2,0	> 2,0

Hydrogeologische Übersichtskarte

Die „Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein" (herausgegeben vom Geologischen Landesamt, Kiel 1986) enthält folgende Aussagen über den geologischen Untergrund und dessen Bedeutung für die Grundwasserbildung, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass aufgrund des sehr kleinen Maßstabes (1: 200.000) keine flächenscharfen Aussagen getroffen werden können:

- Die größte Teil der Gemeindefläche weist im Untergrund miozänen Glimmerton über Braunkohlensanden auf. Die oberflächennahen quartären Ablagerungen sind Sande und Kiese mit einer günstigen Wasserdurchlässigkeit.
- Eine kleine Fläche im Nordwesten der Gemeinde besteht im Untergrund aus miozänen Braunkohlensanden. Auch diese Schichten werden von gut durchlässigen oberflächennahen Ablagerungen (Sande und Kiese) überdeckt.

Als nächstgelegene Wasserwerke sind die Grundwassergewinnungen in Kellinghusen, Hohenlockstedt und Itzehoe verzeichnet.

Landschaftsrahmenplan / Regionalplan

Gemäß dieser übergeordneter Pläne wird das Gemeindegebiet von keinen Wasserschutzgebieten und keinen Wasserschongebieten berührt.

Planungsrelevante Grundwasserentnahmen sind im Bearbeitungsgebiet nicht bekannt.

Bewertung:

- Die im Gemeindegebiet anstehenden gut durchlässigen Böden führen zu einer hohen Bedeutung des Gemeindegebietes für die Grundwasserneubildung.
- Die gute Durchlässigkeit von Sanden und Kiesen ist in der Regel mit einem geringen Pufferungsvermögen gegenüber Schadstoffeinträgen verbunden.
- Böden mit hoch anstehendem Grundwasser sind von hoher Bedeutung für die Entwicklung heute selten gewordener feuchtigkeitsliebender Pflanzengesellschaften (Nasswiesen, feuchte Wälder, Nieder- und Hochmoore)

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

Die Bereiche mit gut durchlässigen oberflächennahen Schichten sind gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser besonders empfindlich. Konkrete Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind nicht bekannt.

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Grundwasser entwickelt:

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wassergüte: Keine Aufnahme von Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotenzial für das Grundwasser.
- Minimierung der Versiegelung bei Bauvorhaben zur Erhaltung der Grundwasserneubildung.
- In Bereichen mit natürlicherweise hoch anstehendem Grundwasser Sicherung der hohen Grundwasserstände und Überprüfung von Möglichkeiten zur Reduzierung der Entwässerung (Moormarsch, Dwogmarsch, Feuchtpodsol).
- Sparsamer Grundwasserverbrauch

C 2.2 Oberflächengewässer

C 2.2.1 Stillgewässer

Im Gemeindegebiet konnte nur ein naturnahes Stillgewässer außerhalb gärtnerisch angelegter Grundstücke festgestellt werden. Dieses Gewässer nordöstlich der Kirchenstraße wird im Kapitel C 4.1 „Aktuelle Kartierung des Landschaftsplanes" im Unterkapitel „Stillgewässer" bearbeitet.

Erfordernisse:

- Erhaltung des Stillgewässers und Förderung naturnahen Uferbewuchses.
- Naturschonende Gewässerunterhaltung.
- Anlage weiterer Stillgewässer.

C 2.2.2 Fließgewässer

In der Gemeinde ist eine Vielzahl künstlicher Fließgewässer (Wettern und sonstige Verbandsgewässer) vorhanden. Das größte Fließgewässer ist jedoch die landschaftsprägende Stör. Sie fließt am Nord- bzw. Nordwestrand der Gemeinde mäandrierend durch ihren hier sehr weiten Niederungsbereich.

Die Störniederung ist von diversen künstlich angelegten Wettern, Gräben und Grüppen durchzogen, die die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen entwässern. Das größte dieser Gewässer ist die Langwettern (Sielverbandsgewässer A). Hinzu kommen diverse kleine Gewässer. Das gesamte Bearbeitungsgebiet entwässert über verschiedene Seitengräben zum Sielverbandsgewässer A, des-

sen Wasser über das Schöpfwerk bei Westermoor in die Stör gepumpt wird. Die Gewässer sind alle technisch ausgebaut oder verrohrt.

Für die Unterhaltung der Gewässer ist der Sielverband Breitenberg zuständig.

Wettern

Die Wettern (von holl.: wateringe) sind zur Entwässerung der tiefliegenden Marschgebiete künstlich angelegte Gewässer. Teilweise sind sie aus natürlichen Prielen entstanden, die entsprechend der Erfordernisse der Landnutzung ausgebaut, das heißt vertieft, begradigt und z.T. mit einer Böschungsfußsicherung versehen worden. Teilweise wurden sie auch völlig neu hergestellt. Bis zur Entwicklung der Schöpfwerke wurde die Tide der Stör ausgenutzt und das überschüssige Wasser mit Hilfe von Sielen abgeleitet. Die Entwässerungstiefe wurde von dem Wasserstand der Stör bestimmt. So konnte es nach starken Niederschlägen oder Sturmfluten auch zu Überschwemmungen der Flächen hinter den Deichen kommen, weil das Wasser nicht abfloss.

Zur Jahrhundertwende kamen die ersten dampfbetriebenen Schöpfwerke zum Einsatz. Damit konnte die Entwässerung immer mehr nach den Erfordernissen der Landwirtschaft ausgerichtet werden.

Die Unterhaltung der Gewässer war schon immer notwendig, um ein Verschlicken und Zuwachsen zu verhindern. Die Gewässerräumung wurde bis zur Entwicklung geeigneter Maschinen in Handarbeit durchgeführt.

Gräben

Neben den bisher erwähnten Wettern besteht ein dichtes Netzwerk aus Entwässerungsgräben. Die einzelnen Flächen sind wiederum von Grüppen (Beetgräben) durchzogen.

Gegenüber der Königlich-Preußischen Landesaufnahme von 1878 sind in diesen Bereichen heute meistens nur noch wenige Grenzgräben erhalten geblieben.

An der östlichen Gemeindegrenze wurden im Zuge der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zum Bau des neuen Radwegs an der L 115 neue Gräben angelegt.

Bewertung:

Die Entwicklung und der Einsatz von leistungsfähigen Pumpen in der Entwässerung der Störniederung hat es möglich gemacht, die Flächen in ihrem heutigen Umfang land- und forstwirtschaftlich aber auch baulich zu nutzen. Die Höhe des Wasserspiegels in den Gewässern hinter den Deichen wird nicht mehr durch die Wasserführung der Stör beeinflusst, sondern hängt vorwiegend von der für die jeweilige Nutzung erforderlichen Entwässerungstiefe und den Betriebskosten für die Schöpfwerke ab. Die Vorfluter haben eine große Bedeutung für die Entwässerung und werden deshalb auch intensiv unterhalten. Dieses verhindert bei den größeren Verbandsgewässern die Entwicklung hochwertiger Lebensräume mit verschiedenen Röhrichtbeständen.

Erfordernisse:

- Anlage von Gewässern, die nicht durch eine Nutzung beeinträchtigt werden.
- Prüfung der Möglichkeiten einer Renaturierung bzw. einer naturnahen Gestaltung der Gewässer und deren Ufer

C 3 Klima / Luft

Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Klima / Luft werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Versorgung der Bevölkerung mit unbelasteter Luft (Lufthygiene)
- Erhalt eines günstigen Bioklimas
- Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen

Neben den vorgenannten Funktionen besitzen Klima und Luft weitere nichtökologische Funktionen, wie

- die Regelungsfunktion (z.B. Aufnahme und „Verdünnung" von Schadstoffen),
- Energieproduktion (z.B. Wind als natürliches Energieerzeugungspotenzial) und
- die Trägerfunktion (z.B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgutes Klima/Luft für den Naturhaushalt werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt:

- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes gering zu halten; Luftverunreinigungen sind insgesamt soweit zu verringern, dass auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht nachhaltig geschädigt werden" (§ 1 (2) Nr.8 LNatSchG).
- „Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu mindern oder auszugleichen. Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln" (§ 1 (2) Nr. 9 LNatSchG).

Bestand und Bewertung

Für das Gemeindegebiet liegen keine speziellen klimatischen oder lufthygienischen Daten vor, so dass auf allgemeine Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan und dem Klimaatlas für Schleswig-Holstein verwiesen wird.

Nach Mitteilung des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe vom 14.3.2000 befinden sich in der Gemeinde Breitenberg keine emissionsrelevanten Anlagen.

Waldflächen sind in relativ geringem Umfang vorhanden. Aufgrund dieser Nutzungen in Verbindung mit dem kaum reliefierten Gelände kommt es nur zu geringen kleinklimatischen Unterschieden in der Gemeinde.

Es ist davon auszugehen, dass in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser, in erhöhtem Maße eine gewisse Kaltluftsammlung mit erhöhter Nebelbildungsrate auftreten kann.

In der bebauten Ortslage kann es zu geringfügig erhöhten Temperaturen durch aufgeheizte Versiegelungsflächen kommen.

Lärmemissionen und begrenztem Umfang auch Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen entstehen durch die L 115 als Hauptverkehrsader. Die Lärmausbreitung in die Gemeindefläche wird durch das relativ ebene Gelände mit geringen abschirmenden Landschaftsstrukturen begünstigt.

Weitere erhebliche Eigenarten oder Beeinträchtigungen sind in der ländlich geprägten Gemeinde nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Gleichwohl ist bei der Entwicklung von Bauflächen der Bestand landwirtschaftlicher Gebäude zu beachten.

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Klima / Luft entwickelt:

- Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wälder und der freien Feldmark als Bereiche freien Luftaustausches.
- Schaffung von Abschirmungen entlang der L 115 als Hauptstrasse, um Schadstoffeinträge und eventuelle Lärmeinwirkungen möglichst zu mindern.
- Erhöhung des Waldanteils aufgrund der klimaausgleichenden Wirkung von Wäldern

C 4 Arten und Lebensgemeinschaften

Funktionen

Die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Einzelarten und Lebensgemeinschaften ist nicht nur aus ideell-ethischen Gründen zu schützen, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit zum Überleben des Menschen, der auf die Funktionsfähigkeit biologischer Systeme angewiesen ist. Darüber hinaus besitzt auch die Landschaft, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wesentlich von der Pflanzen- und Tierwelt geprägt ist, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben und damit für das Wohlergehen des Menschen.

Zwar wird heute nur ein relativ geringer Teil der in der BRD wildlebenden Pflanzen kultiviert, jedoch bieten die Wildpflanzen ein großes Potenzial an genetischen Eigenschaften, die in den unterschiedlichsten Einsatzbereichen (u.a. Medizin, Züchtung) auch für den Menschen von direktem Nutzen sind

oder zukünftig sein können. Die Funktionen von vielen Arten im Naturhaushalt sind darüber hinaus oft noch gar nicht bekannt.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotope sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind im erforderlichen Umfang zusammenhängende Biotopverbundsysteme zu bilden. Sie Tragen auch zur Verbesserung der Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" ... bei." (§ 1 (2) Nr. 11 LNatSchG).
- „Die Biotope sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen als Grundlage für den Ökosystemschutz zu erfassen und zu bewerten. Der Gefährdungsgrad von Ökosystemtypen ist festzustellen. Die Biotope sind so zu schützen und zu entwickeln, dass alle Ökosystemtypen mit ihrer strukturellen und geographischen Vielfalt in einer repräsentativen Verteilung erhalten bleiben. Auch nicht mehr regenerierbare, aber gefährdete Ökosysteme dürfen nicht weiter beeinträchtigt werden. Die Erhaltung vorhandener Biotope hat Vorrang vor der Schaffung neuer Biotope" (§ 1 (2) Nr. 12 LNatSchG).
- „Wälder sind naturnah zu bewirtschaften" (§ 1 (2) Nr. 14 LNatSchG).
- „Historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften, Gutslandschaften oder halboffene Weidelandschaften) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dies für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist." (§ 1 (2) Nr. 17 LNatSchG)
- „Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen, insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Flächen, auf denen die Nutzung aus anderen Gründen beschränkt ist, insbesondere aus Gründen des Hochwasser- oder des Gewässerschutzes, oder deren Nutzung die Mitverwirklichung von Naturschutzzwecken nicht ausschließt, sollen für Zwecke des Naturschutzes mitgenutzt werden; dies gilt insbesondere für Gewässer-, Wege- und Straßenränder und für Flächen, die durch Energieleitungen oder Windkraftanlagen genutzt werden" (§1 (2) Nr. 18 LNatSchG).

C 4.1 Biotope

C 4.1.1 Kartierung des LANU und Kartierung des Kreises Steinburg

Das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) hat im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung das Gemeindegebiet 1978 aufgenommen und dabei ein flächenhaftes lineares Biotop und drei flächenhafte

Biotoptypen aufgenommen. Es ist hierbei zu beachten, dass die Kartierung zu Zeiten des früheren Landschaftspflegegesetzes erfolgte. Dieses beinhaltet nicht die Liste gesetzlich geschützter Biotope in der heutigen Form.

Das LANU hat folgende Biotope festgehalten (zur Information wird die Biotopnummer aus der aktuellen Kartierung ergänzend aufgeführt; s. hierzu auch Kap. B 2.2.1 und C 4.1.2):

Biotop Nr. 2 Stör zwischen Itzehoe und Kellinghusen: Mäandrierender Flusslauf mit dichten Schilfbeständen, der Tide unterworfen (Teilflächen sind Biotope gemäß § 15a LNatSchG: Nr. 4 Röhricht und Uferstauden der Landschaftsplanbearbeitung)

Biotop Nr. 53 am Stördeich ehemalige Bodenentnahmestellen (oder Wehlen?): Kleine Erlenbruchwaldflächen entlang dem Stördeich (Biotope gemäß § 15a LNatSchG: eine Fläche als Nr. 6 Erlenbruch gemäß Landschaftsplan; ein Wald ist relativ trocken und kein Biotop gemäß § 15a LNatSchG, eine Fläche ist zu klein und daher kein geschütztes Biotop)

Biotop Nr. 54 am Stördeich: Von Weidengebüsch eingenommener zugewachsener, ehemaliger Teich; Niedermoorentwicklung (Fläche ist Biotop gemäß § 15a LNatSchG: Nr. 7 des Landschaftsplanes „Kleingewässer")

Biotop Nr. 55 am Stördeich: Röhrichtfläche in Erlenbruchwald übergehend (Fläche ist Biotop des Landschaftsplans gemäß § 15a LNatSchG: Nr. 2 Röhrichtbestände und Nr. 3 Erlenbruchwald)

Bewertung:

Die erfassten Biotope des LANU sind allesamt ökologisch hochwertige Biotope, die weitgehend gemäß § 15a LNatSchG besonders geschützt sind. Die erfassten Biotope sind von hoher bzw. von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Gefährdungen sind nur für Biotop Nr. 53 genannt: Eutrophierung durch Nährstoffeintrag und Trockenlegung

Bezüglich der übrigen Biotope sind durch das LANU keine Gefährdungen vermerkt.

Maßnahmen / Empfehlungen sind vom LANU wie folgt gegeben:

Biotop Nr. 2: Empfehlung zur Durchführung faunistischer Erhebungen

Biotop Nr. 53: Naturnahe Gestaltung des Bereiches zwischen Deich und Vorfluter

Biotop Nr. 54: Sukzession zulassen

Biotop Nr. 55: Entwässerung stoppen, Entwicklungskonzept für den gesamten Deichbereich und Vorfluter ausarbeiten

C 4.1.2 Aktuelle Kartierung

Die **Bestandsbeschreibung und die Bewertung** für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt jeweils getrennt für die einzelnen im Gemeindegebiet im Rahmen einer Geländebegehung Anfang Juni 2000 kartierten Biotoptypen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Kartierung um eine Aufnahme der planungsrelevanten „Lebensräume" handelt, die im Planmaßstab darstellbar sind. Es ist im Rahmen der Erstellung dieses Landschaftsplanes nicht möglich und nicht zweckmäßig, alle im Gebiet vorhandenen kleinflächigen Lebensräume, Arten (Flora und Fauna) und Lebensgemeinschaften darzustellen.

Definitionen der gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotope liegen durch Verordnung vom 13.1.1998 vor. Die Darstellung der Biotopflächen gemäß § 15a LNatSchG in diesem Landschaftsplan beruht auf der Einschätzung des Bearbeiters.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Basis des Kartierschlüssels „Die nach § 15a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein" Stand Mai 1998. Die Benennung der Pflanzen erfolgte nach GRELL (1989). Die Darstellung der Biotoptypen ist der Karte „Bestand" zu entnehmen. Hierfür wurde die Landschaftsplan-Verordnung (LP-VO) mit zugehöriger Liste zu kartierender Biotope verwendet. Die LP-VO beinhaltet Hinweise zur Benennung der jeweiligen Biotoptypen mit Code-Abkürzung sowie der Nummern gemäß Biotop-Verordnung.

Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope sind darüber hinaus mit einem eingeschlossen „B" (s. LP-VO) gekennzeichnet. Da die im Rahmen dieser Landschaftsplanerstellung bearbeiteten Bereiche in der Regel relativ kleine und schmale § 15a-Biotope sind, wurde aus darstellungstechnischen Gründen auch ein Symbol-Rechteck mit entsprechender Randkennzeichnung verwendet. In das Rechteck ist jeweils die laufende Nummer eingefügt, was eine bessere Zuordnung der Fläche zu Informationen des Erläuterungsberichtes ermöglicht. Eine Liste der Biotope ist Kapitel B 2.2.1 zu entnehmen.

Der Beschreibung der Landschaftselemente ist eine Bewertung angeschlossen, die in der Karte Lageplan „Bewertung" dargestellt ist. Diese Bewertung erfolgt dreistufig mit den Stufen „Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft", „Fläche mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft" und „Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft". Als Bewertungskriterien dienen der Schutzstatus, die Gefährdung, die Natürlichkeit, die Bedeutung für andere Schutzgüter (z.B. Klima / Luft und Wasserhaushalt im Fall der Wälder), die Ersetzbarkeit des Biotoptyps und das faunistische Potenzial. Letzteres erfolgt in Verbindung mit den im folgenden vorgenommenen Biotopbeschreibungen auf Grundlage von Literaturangaben (BLAB 1993).

Es folgt die Darstellung der naturschutzfachlichen **Erfordernisse** jeweils im Anschluss an die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen. Die Erfordernisse wurden aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen entwickelt.

C 4.1.2.1 Ackerflächen

Äcker sind in hohem Grad dem menschlichen Einfluss ausgesetzt. Neben der angebauten Pflanzenart finden sich auf einem Acker auch "Ackerbegleitpflanzen". Sie sind an zwei Faktoren besonders angepasst: an Störungen im Entwicklungsverlauf wie das Umbrechen des Erdbodens und die mit dem A-

ckerbau verbundene stoßweise Düngung des Bodens.

Im Gemeindegebiet existieren mehrere Milchviehbetriebe, für deren Bewirtschaftung Mais- und Ackergras zur Silagebereitung angebaut werden.

Lage: im ganzen Gemeindegebiet

Code gemäß LP-VO: AA

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: nicht bekannt
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: gut
- Faunistisches Potenzial: Äcker sind zwar für eine Vielzahl von Tieren wertvolle Lebensräume, jedoch sind die intensiv bewirtschafteten Flächen häufigen erheblichen Störungen ausgesetzt; sie sind daher von allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt.

Die Ackerflächen sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen: nicht bekannt

Erfordernis:

- Schaffung von Brachflächen an wechselnden Stellen
- Anlegen von Saumstreifen insbesondere entlang der Bewirtschaftungsgrenzen zu Gehölzreihen / Knicks, Wäldern und Gewässern

C 4.1.2.2 Grünländereien

Im Folgenden werden die verschiedenen im Bearbeitungsraum vorkommenden Grünlandtypen beschrieben und bewertet. Größere zusammenhängende Grünländereien befinden sich nördlich des Schinkelweges bis zur Störschleife und in Dorfnähe. Grünländereien liegen weiterhin vor allem bei den Höfen.

a) Grünland, intensive Bewirtschaftung

Lage: im gesamten Gemeindegebiet

Code gemäß LP-VO: GI

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Verlust durch Umwandlung in Acker oder durch Aufgabe der Bewirtschaftung; akute Gefährdungen sind nicht bekannt
- Natürlichkeit: gering bis mittel

- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung
- Faunistisches Potenzial: Vorkommen vorwiegend wenig gefährdeter Arten mit Anpassung an Schnitthäufigkeit bzw. Verbiss, Düngung und Bodenbearbeitung

Intensiv genutzte Grünländereien sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Die ausgedehnten Grünlandflächen nahe der Störschleife im Norden der Gemeinde bilden einen geeigneten Lebensraum für Wiesenvögel.

Vorkommen geschützter oder schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sind hier nicht bekannt.

Besonderheiten:

Aus botanischer Sicht erscheinen diese Flächen geringwertig bei starker Nutzung. Da die Dauergrünlandflächen jedoch dauerhaft oder zumindest über mehrere Jahre hinweg mit einer geschlossenen Narbe erhalten werden, kann sich im Verhältnis beispielsweise zu Ackergrasflächen eine artenreichere und stabilere Bodenlebewelt einstellen.

Die Flächen verfügen wegen der oftmals ganzjährig hoch anstehenden Grundwasserstände über ein hohes Entwicklungspotenzial zu wertvollen Lebensräumen.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen des Dauergrünlands sind nicht bekannt.

Erfordernis:

- Erhaltung der Grünländereien
- Förderung des Artenreichtums beispielsweise durch Extensivierung
- Erhaltung und Förderung oberflächennah anstehenden Grundwassers

b) Mesophiles Grünland

Mesophiles Grünland ist aufgrund einer geringeren Nährstoffzufuhr und weniger intensiver Nutzung artenreicher als intensiv bewirtschaftete Flächen. Es bildet sich bei relativ geringen Anteilen von Weidelgras unter Beteiligung von Kräutern (u. a. Weißklee, Gänseblümchen, Herbst-Löwenzahn, Gemeine Schafgarbe, Jakobs-Greiskraut, Tüpfel-Johanniskraut) verschiedenen Gräsern (u. a. Kammgras, Rotschwingel, Wiesenschwingel, Gemeines Ruchgras, Wolliges Honiggras, Wiesen-Lieschgras, Wiesenfuchsschwanz, Wiesen-Rispengras, Gemeines Rispengras).

Die Flächen sind als so genannte „bunte Wiesen" in der Feldmark erkennbar.

Die Stördeiche sind aufgrund der im Vordergrund stehenden Schutzfunktion mit der SVd im Landschaftsplan eingetragen. Die Deiche sind mit einer Grünlandnarbe bewachsen, die beweidet wird. Die Pflanzenbestände sind dem Biotoptyp des mesophilen Grünlands zuzuordnen.

Lage:

Südlich der Kirche, nördlich der Bebauung „Drosselweg", östlicher Ortsrand nördlich des Schinkelwegs; Deiche parallel zur Stör

Code gemäß LP-VO: GM; Deiche SVd

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Verlust durch Aufgabe der Bewirtschaftung; Nutzungsintensivierung
- Natürlichkeit: gering bis mittel
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung
- Faunistisches Potenzial: Möglichkeit des Vorkommens spezialisierter Arten mit Anpassung an die jeweiligen Bewirtschaftungsverhältnisse (Schnitthäufigkeit bzw. Verbiss, Düngung und Bodenbearbeitung) und die Bodenverhältnisse einschließlich der Grundwasserverhältnisse.

  Vom LANU wurden für den Bereich der Stördeiche Vorkommen der Heuschreckenarten Langfühler Dornschrecke (Tetrix tenuicornis, RL S.-H. 1 = vom Aussterben bedroht), Gemeine Dornschrecke (Tetrix undulata), Grünes Heupferd (Tettigonia viridissima), Weißrandiger Grashüpfer (Chorthippus albomarginatus), Nachtigall-Grashüpfer (Chorthippus biguttulus, RL S.-H. 3 = gefährdet), Feld-Grashüpfer (Chorthippus apricarius) und Sumpfschrecke (Mecostethus grossus, RL S.-H. 2 = stark gefährdet; RL BRD 3 = gefährdet) mitgeteilt.

Mesophile Grünländereien sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft. Sie bieten günstige Voraussetzungen zur Entstehung artenreicher Grünländereien.

Besonderheiten:

Die Flächen weisen ein hohes Potenzial zur Entstehung artenreicher Wiesen und Weiden auf. Diese Entwicklung kann durch längerfristige extensive Bewirtschaftungsweisen eingeleitet bzw. fortgesetzt werden.

Den Deichen kommt als Lebensraum für Tierarten der Roten Liste eine besondere Bedeutung zu; es liegen Nachweise über Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Heuschreckenart vor. Die hohe Qualität der Deiche beruht wahrscheinlich auf der Vielfalt von Kleinlebensräumen (insbesondere: Nord- und Südexposition, Nass- bis Trockenlebensräume, relativ extensive Bewirtschaftung ohne Bodenbearbeitung).

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Beeinträchtigungen des mesophilen Grünlands sind nicht bekannt.
- Gefährdungen bestehen für mesophile Grünländereien im Bereich des Dorfes, da diese Flächen zumindest teilweise künftig zu Bauflächen umgewandelt werden könnten.

Erfordernis

Erhaltung der mesophilen Grünlandflächen.

- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen
- Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende Pflege
- Erhaltung der Biotopqualität der Deiche mit mesophilem Grünland.

c) Binsen- und seggenreiche Nasswiese

Lage:

Mehrere Teilflächen der vom Röhricht eingenommenen Weideflächen außendeichs an der Stör. Die Flächen werden hier in die Röhrichtflächen einbezogen, da ein kleinflächiges Mosaik besteht und Nassgrünland ferner in stetigem Wechsel mit sonstigen Feuchtgebieten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG vorkommt.

Bewertung:

- Schutzstatus: vorhanden gemäß § 15a LNatSchG; hier einbezogen in die Darstellung von Röhrichten
- Gefährdung: Änderung der Nutzung; Änderung der Entwässerung
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: gering, da artenreiche Nasswiesen lange Entwicklungszeiten benötigen
- Faunistisches Potenzial: Möglichkeit des Vorkommens spezialisierter Arten mit Anpassung an hoch anstehendes Grundwasser mit längerfristiger Flächenvernässung, kühle Bodentemperaturen bei gleichzeitiger Anpassung an geringe Schnitthäufigkeit bzw. Verbiss, geringe Düngung und weitgehend fehlende Bodenbearbeitung

Die binsen- und seggenreichen Nasswiesen sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Nasswiesen liegen am Störufer und stehen daher in Verbindung mit hochwertigen Gewässerlebensräumes des tidebeeinflussten Flusses (Fluss mit Wasserwechselzone, Röhricht, Staudenflur, Überschwemmungswiesen) und dem mesophilen Grünland des Stördeiches. Sie sind somit Teil eines vielfältigen Biotopkomplexes. Diese Verbindung mit anderen störungsarmen Lebensräumen kann Grundlage für Ansiedlung von Tierarten mit vielfältigen Lebensraumansprüchen sein wie es am Beispiel der Heuschreckenvorkommen am Stördeich in Zusammenhang mit dem oben beschriebenen mesophilen Grünland deutlich wird (aber auch z. B. Wiesenpieper, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Wiesenvögel).

Die Nasswiesen an der Stör sind dem Tideeinfluss ausgesetzt. Sie liegen außendeichs und sind Teil des gemeldeten FFH-Gebietes.

Nasswiesen sind in der Regel bedeutende Amphibienlebensräume.

Beeinträchtigungen:

- durch Beweidung teilweise stark zertreten
- Steinschüttungen / -ablagerungen am Flussufer (einschließlich Bauschutt)

Erfordernis

- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen
- Erhalt und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende pflegende Bewirtschaftung

C 4.1.2.3 Halbruderale Staudenfluren

Als halbruderale Staudenfluren werden diejenigen unbewirtschafteten Flächen bezeichnet, die länger als 5 Jahre keiner Bewirtschaftung unterliegen, die nicht als bebaubare Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und / oder die sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden. Je nach vorheriger Nutzung und Standortverhältnissen ist die Vegetation unterschiedlich ausgeprägt. Die vorhandenen Bestände in der Gemeinde sind entsprechend der Bodenverhältnisse von sehr unterschiedlichem Charakter: es sind Bestände auf feuchten, mittleren und trockenen Standorten vorhanden.

Entlang der Stör bestehen in Verbindung mit den Röhrichten Staudenfluren, die hier aufgrund der schmalen Ausbildung und engen Verzahnung nicht von den Röhrichten getrennt werden.

Nicht unterhaltene Straßenrandflächen u.ä. werden wegen ihrer eigenen Funktion und Zuordnung zum Verkehrsraum nicht zu den halbruderalen Staudenfluren gerechnet.

Lage:

Biotop Nr. 1 am Stördeich nördlich des Schinkelwegs; Code gemäß LP-VO: RHf; Nr. gemäß Biotop-VO: 31

Biotop Nr. 7 am nordöstlichen Ortsrand nördlich des Schinkelwegs; Code gemäß LP-VO: RHt; Nr. gemäß Biotop-VO: 31

Staudenfluren feuchter Standorte bei den Röhrichten entlang der Stör.

Bewertung:

- Schutzstatus: vorhanden gem. § 15a LNatSchG
- Gefährdung: Wiederaufnahme einer Bewirtschaftung, übergreifende Störungen von benachbarten Flächen
- Natürlichkeit: mittel, steigend bei langer Sukzessionsdauer
- Ersetzbarkeit: mittel, fallend bei langer Sukzessionsdauer
- Faunistisches Potenzial: Hohe Bedeutung für Arten, die auf Strukturreichtum in der Vegetation und ein hohes Angebot an krautigen Pflanzen angewiesen sind. Ungenutzte Flächen sind insbesondere für Insekten von hoher Bedeutung, da viele Arten auf höher gelegene Pflanzenteile an-

gewiesen sind.

Die halbruderalen Staudenfluren sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Halbruderale Staudenfluren zeichnen sich im Vergleich zu Bracheflächen in der Regel durch eine höhere Strukturvielfalt und Natürlichkeitsnähe aus. Aus halbruderalen Staudenfluren können sich im Endstadium naturnahe Wälder entwickeln. Die Flächen können insbesondere für Tiere, die Bereiche ohne Baumverschattung bevorzugen, hochwertige Rückzugsräume sein.

Die Staudenflur auf trockenem Standort und die auf feuchtem Standort spiegeln die besonderen natürlichen Standortverhältnisse in der Störniederung wieder.

Die Staudenfluren am Stördeich stehen in Kontakt mit dem gemeldeten FFH-Gebietes.

Beeinträchtigungen:

- Derzeit keine bekannt

Erfordernis:

- Die halbruderalen Staudenfluren sind zu erhalten; dieses gilt in besonderem Maß für die Biotope 1 und 7.
- Im Zuge der Entwicklung von Maßnahmen des Naturschutzes sollte auch die Neuentstehung von halbruderalen Staudenfluren erwogen werden. Hierbei dürfen andere ökologisch hochwertige Flächen (Gehölzbestände, Nasswiesen, mesophiles Grünland, etc.) nur nach vorheriger Überprüfung im Rahmen einer Detailplanung herangezogen werden, um eine Biotoptypenverarmung zu vermeiden.

C 4.1.2.4 Wälder

In einem natürlichen Wald befinden sich die unterschiedlichsten Lebensräume: so z. B. Waldlichtung, Altholzbestände, Verjüngungsstadien, stehendes und am Boden vermoderndes Totholz und feuchte Senken. Die unterschiedlichen Standorte innerhalb eines Waldes werden von einer Vielzahl von Tiergruppen genutzt. Höhlenbrütende Vögel sind z. B. auf Altholzbestände angewiesen, im Totholz leben unzählige Insektenarten, auf den warmen Lichtungsflächen finden sich Eidechsen und Schmetterlinge. In Bezug auf die Tierwelt stellen Wälder sehr artenreiche Ökosysteme dar. Beispielsweise beherbergen allein die Buchenwälder Mitteleuropas knapp 7.000 Tierarten. Dieses entspricht etwa 20 % der gesamten landbewohnenden Tierarten unserer Breiten. Im Bearbeitungsgebiet wären natürlicherweise eher Auenwälder, Bruchwälder und auf trockeneren sandigen Böden Birken-Eichen-Wälder anzutreffen, die ebenfalls für eine Vielzahl von Tierarten bedeutend sind.

Bei den Waldflächen in der Gemeinde handelt es sich um Privatwälder.

Wälder sind gemäß § 1 (2) Nr. 14 LNatSchG und § 8 (2) LWaldG naturnah zu bewirtschaften.

Aufgrund des Gehölzbestandes werden in dieser Bearbeitung folgende Waldtypen unterschieden: Weidengebüsch in Flussauen, Erlenbruchwälder, sonstige Wälder feuchter bis nasser Standorte,

sonstige Laubwälder feuchter bis trockener Standorte, Nadel- / Laub-Mischbestände sowie Nadelforste. Es sind am östlichen Ortsrand ferner Waldlichtungsfluren vorhanden.

a) Weidengebüsch der Flussauen

Im Norden der Gemeinde hat sich außendeichs an einem ehemaligen Störarm ein Weidengebüsch im Tideeinfluss entwickelt. In dem zumeist dichten Gebüsch kommen mehrere Weidenarten (vor allem Grauweide, Silberweide, Öhrchenweide, Lorbeerweide) aber auch Schwarzerlen vor. Teilbereiche nahe der Stör werden von Röhrichten eingenommen, die sich nördlich der Gehölzfläche vollständig den Außendeichsbereich bestimmen.

Das Weidengebüsch hat sich im Bereich einer festgelegten Ausgleichsfläche entwickelt.

Lage: Außendeichs im Norden der Gemeinde das Biotop Nr. 8

Code gemäß LP-VO: WAg

Nr. gemäß Biotop-VO: 16

Bewertung:

- Schutzstatus: § 15a LNatSchG, über das Landeswaldgesetz
- Gefährdung: Landesverordnung des festgelegten Überschwemmungsgebietes
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: im vorliegenden Fall gering
- Natürlichkeit: mittel - hoch
- Ersetzbarkeit: gering
- Faunistisches Potenzial: Wälder der Auen sind selten und haben eine hohe Bedeutung für die Tierwelt.

Auenwälder sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Der Bestand repräsentiert einen insgesamt sehr seltenen Waldtyp und ist unbedingt zu erhalten.

Beeinträchtigungen:

- Derzeit keine bekannt

Erfordernis:

- Erhaltung und Sicherung einer ungestörten Entwicklung.
- Verzicht auf eine Bewirtschaftung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und der Forstbehörde.

b) Erlenbruchwälder

Erlenbruchwälder kommen in zwei kleinen Beständen am Stördeich vor. Die Flächen werden von Schwarzerlen in der Baumschicht dominiert. In der Bodenvegetation sind Arten wie Rohrglanzgras, Gelbe Schwertlilie, Kohldistel und Bittersüßer Nachtschatten vorhanden. Die Wasserstände schwanken während des Jahresverlaufes; im Sommer ist keine Überstauung der Bodenoberfläche vorhanden.

Lage: am Stördeich nordwestlich und nordöstlich des Dorfes die Biotope Nr. 3 und 6

Code gemäß LP-VO: WBe

Nr. gemäß Biotop-VO: 14

Bewertung:

- Schutzstatus: § 15a LNatSchG, über das Landeswaldgesetz
- Gefährdung: Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verdrängung naturnaher Waldtypen; Entwässerung
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: mittel - hoch
- Natürlichkeit: mittel - hoch
- Ersetzbarkeit: gering
- Faunistisches Potenzial: Bruchwälder haben eine hohe Bedeutung für Arten, die an zumindest zeitweise Überstauungen angepasst sind.

Erlenbruchwälder sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Dieser Waldtyp gehört zur potentiellen natürlichen Vegetation. Die Bestände im Gemeindegebiet sind sehr klein.

Beeinträchtigungen:

- Waldbau
- Entwässerung - auch aus angrenzenden Flächen-

Erfordernis:

- Erhaltung und Sicherung einer ungestörten Entwicklung.
- Verzicht auf eine Bewirtschaftung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und der Forstbehörde.

c) Sonstige Wälder feuchter bis nasser Standorte

Bei oberflächennah anstehendem Grundwasser entwickeln sich Wälder, deren Baumbestand und auch Bodenvegetation durch entsprechende Arten geprägt ist (teilweise Vorkommen von Moorbirke,

Erle, Esche, einige Feuchtigkeitszeiger in der Bodenvegetation bei geringen Deckungsgraden). Die Bodenvernässung ist zeitlich kürzer als beispielsweise bei Erlenbruchwäldern.

Lage: am Stördeich nordwestlich und nordöstlich des Dorfes

Code gemäß LP-VO: WFp

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz; § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG
- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge, Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verdrängung naturnaher Waldtypen; Entwässerung
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: mittel - hoch
- Natürlichkeit: mittel - hoch
- Ersetzbarkeit: gering
- Faunistisches Potenzial: Wälder feuchter bis nasser Standorte haben eine hohe Bedeutung für die Tierwelt.

Die Wälder feuchter bis nasser Standorte sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Dieser Waldtyp vermittelt zwischen den Sumpfwäldern und trockeneren Waldtypen. Unter geeigneten Bedingungen können sich hochwertige Sumpfwälder entwickeln.

Beeinträchtigungen:

- Entwässerung - auch aus angrenzenden Flächen-

Erfordernis:

- Erhaltung von Laubholzbeständen im Rahmen einer gesetzlich erforderlichen naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Förderung von Laubholzbeständen insbesondere aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleitern.

d) Sonstige Laubwälder frischer bis trockener Standorte

Bei diesem Waldtyp handelt sich um noch relativ junge Wälder, die sich noch nicht zu strukturreichen Altbeständen entwickelt haben. Die Flächen liegen in unmittelbarer Dorfnähe.

Lage: östlicher Ortsrand nördlich und südlich des Schinkelwegs

Code gemäß LP-VO: WFl

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz; § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG

- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge, Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verdrängung naturnaher Waldtypen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: mittel - hoch
- Natürlichkeit: mittel - hoch
- Ersetzbarkeit: mittel aufgrund der noch recht jungen Anlagen
- Faunistisches Potenzial: Laubwälder haben eine hohe Bedeutung für die Tierwelt; viele Arten sind an strukturreiche Baumbestände gebunden, so dass die Vielfalt mit zunehmendem Alter zunehmen wird.

Diese Laubwälder sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft

Besonderheiten:

Die Laubwaldbestände sind relativ jung und von geringer Größe.

Beeinträchtigungen:

- Derzeit keine erkennbar

Erfordernis:

- Erhaltung und Förderung von Laubholzbeständen im Rahmen einer gesetzlich erforderlichen naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Förderung von Laubholzbeständen insbesondere aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleitern.

e) Nadel- / Laub-Mischbestände

Am Dorfrand sind Waldbestände mittleren Alters vorhanden, in denen sowohl Nadel- als auch Laubbäume vorhanden sind. Aufgrund der Waldbewirtschaftung wurden Arten eingebracht (Nadelgehölze), die nicht Teil der potentiellen natürlichen Vegetation sind. Die Bestände sind von geringer Größe und teilweise durch Waldbaumaßnahmen deutlich beeinflusst (Bestand nördlich des Schinkelwegs).

Lage: östlicher Ortsrand nördlich und südlich des Schinkelwegs

Code gemäß LP-VO: WFm

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz; § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG
- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge, Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verdrängung naturnaher Waldtypen und von Arten der potenziellen natürlichen Vegetation; Windwurf durch lange Außenlinien der kleinen Bestände
- Klimaschutz: hoch

- Grundwasserregeneration: mittel - hoch
- Natürlichkeit: gering - mittel
- Ersetzbarkeit: mittel
- Faunistisches Potenzial: Laub- / Nadelmischbestände haben eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, da die Vielzahl von Baumarten kleinräumig eine Vielzahl von Kleinlebensräumen bewirkt. Hier finden auch Tiere eine Lebensgrundlage, die nicht Teil der ursprünglichen Waldgesellschaften Schleswig-Holsteins sind, da sie an Nadelbaumarten angepasst sind.

Mischwald ist von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft

Besonderheiten:

Die Mischwaldfläche nördlich des Schinkelweges ist teilweise durch Rodung angrenzender Waldteile (jetzt: Waldlichtungsflur) beeinflusst. Der Bestand östlich des zum Deich führenden Weges ist teilweise sehr schmal.

Beeinträchtigungen:

- Waldbau unter Verwendung von Nadelbaumarten

Erfordernis:

- Umbau zu Laubholzbeständen im Rahmen einer gesetzlich erforderlichen naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Förderung von Laubholzbeständen insbesondere aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleiter.

f) Nadelforste

Nadelforste werden von Nadelbäumen beherrscht. Laubbäume können in den Beständen zwar vorkommen, jedoch sind sie von untergeordneter Bedeutung. Im Gemeindegebiet kommen nur kleine Bestände vor.

Lage: am Stördeich nordwestlich des Dorfes

Code gemäß LP-VO: WFn

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz; § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG
- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge, Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verringerung der Artenanzahl von Pflanzen und Tieren der Wälder, Verdrängung naturnaher Waldtypen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: mittel - hoch
- Natürlichkeit: gering - mittel

- Ersetzbarkeit: gering
- Faunistisches Potenzial: Nadelwälder haben im Vergleich zu Laubwäldern eine relativ geringe Bedeutung für die Tierwelt, da nur verhältnismäßig wenige Arten an die Bäume angepasst sind.

Die Nadelwälder sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Nadelforste sind in Schleswig-Holstein nicht heimische Waldbestände mit einer ausgesprochen armen Artenstruktur. Sie weisen hier eine geringe Natürlichkeitsnähe auf und stellen eine Beeinträchtigung naturnaher Waldtypen dar, sofern diese dadurch verdrängt werden.

Dennoch sind sie als Rückzugsraum insbesondere für Tiere, als Verbundelemente sowie aufgrund ihres Entwicklungspotenzials grundsätzlich von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.

Nadelforste können auf wenig gepufferten Böden zur Versauerung und zur verstärkten Bodendegeneration beitragen.

Die Bestände in Breitenberg sind von geringer Größe.

Beeinträchtigungen:

- Waldbau

Erfordernis:

- Umbau zu Laubholzbeständen im Rahmen einer gesetzlich erforderlichen naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Förderung von Laubholzbeständen insbesondere aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleiter.

g) Waldlichtungsfluren

Am nordöstlichen Dorfrand besteht eine Mischwaldfläche zwischen Schinkelweg und Stördeich, an deren westlichem und nördlichen Rand Waldteile gerodet wurden. Nach Mitteilung des Forstamtes Rantzau (10.11.1999) war hier eine größere Waldfläche vorhanden als der heutige Baumbestand erkennen lässt. Die derzeit nicht von Bäumen bestandene Fläche wird in diesem Landschaftsplan daher als Waldlichtungsflur bezeichnet. Die Flächen werden derzeit entweder von den angrenzenden Flächen aus mitbeweidet oder liegen brach.

Lage: am nordöstlichen Dorfrand

Code gemäß LP-VO: WO

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz
- Gefährdung: Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verdrängung naturnaher Waldtypen

- Klimaschutz: mittel
- Grundwasserregeneration: mittel - hoch
- Natürlichkeit: gering - mittel
- Ersetzbarkeit: gut
- Faunistisches Potenzial: Waldlichtungsfluren sind in der Regel geringen Störungen durch aktuelle Nutzungen ausgesetzt und haben aufgrund des Strukturreichtums (Gras- und Krautfluren, Stubben etc.) eine relativ hohe Bedeutung für die Tierwelt.

Die Waldlichtungsfluren sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Waldlichtungsfluren sind den Waldflächen zuzuordnen. Im vorliegenden Fall ist nicht bekannt, ob die Fläche für die Wiederaufforstung vorgesehen ist.

Beeinträchtigungen:

- Umwandlung zu anderen Lebensräumen durch dauerhafte Weidenutzung.

Erfordernis:

- Erhaltung als Waldfläche mit Entwicklung von Laubholzbeständen im Rahmen einer gesetzlich erforderlichen naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Förderung von Laubholzbeständen insbesondere aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleiter.

C 4.1.2.5 Knicks, ebenerdige Feldhecken

Knicks kommen auch in der Stör-Niederung Breitenbergs vor. Sie kommen sowohl als „traditioneller" Knick mit Wall aber auch in Form ebenerdiger Gehölzreihen vor.

Der Knick dient z. B. Vögeln als Brutplatz, Ansitzwarte und Nahrungsquelle. Die häufigsten Singvögel der Knicks sind Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Goldammer. Etwa 30 Vogelpaare brüten in einem Kilometer Knick. Die angesprochene Artenvielfalt gilt auch für die Tiergruppen der Kleinsäuger und Wirbellosen. Aufgrund des Strukturreichtums eines Knicks bietet er u.a. Versteckmöglichkeiten für Wild, Schlafplätze für Dämmerungstiere, Licht und Wärme für sonnenliebende Tiere, z.B. Schmetterlinge, vielseitige Nahrungsquellen für Wild, Vögel und Insekten sowie Quartiere für Winterschläfer.

Für die Tierwelt ist die Vielgestaltigkeit des Knicks wichtig. Ein typischer Knick weist wie ein Wald eine Vertikalgliederung auf. Die Baumschicht wird von den Überhältern gebildet, darauf folgt die Strauchschicht. Sie ist relativ dicht ausgeprägt und sorgt für die Beschattung des Unterwuchses. Redder (= Doppelknicks, Twieten) bieten insbesondere bei vorhandenem Erd- oder Schotterweg für Vögel einen reich strukturierten Lebensraum.

Der Wallaufbau des Knicks lässt weiterhin viele Kleinlebensräume entstehen. So findet man schattige Flächen im Inneren des Knicks in direkter Nachbarschaft zum sonnigen Südhang des Walls (Lebens-

raum für wärmeliebende Insekten und Wirbeltiere).

Die Krautschicht enthält aufgrund der Beschattung viele typische Waldarten (z. B. Vielblütige Weißwurz, Sauerklee, Maiglöckchen). Knicks ohne Gehölzbeschattung weisen häufig Magerrasenbestände mit Schlängelschmiele, Gemeinem Ferkelkraut, Gemeinem Ruchgras, Kleinem Hasenohr und Kleinem Ampfer auf.

Ebenerdige Hecken weisen zumeist eine krautreiche Bodenvegetation auf, die aufgrund der geringen Störungsintensität einer Vielzahl von Tieren als Rückzugsraum dienen kann.

Für Breitenberg ist in der Karte der Königlich-Preußischen Landeaufnahme kaum ein Hecken- oder Knicknetz verzeichnet, so dass nicht von wesentlichen Verlusten auszugehen ist, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dass sich der Gehölzbestand positiv entwickelt hat.

Lage:

im ganzen Gemeindegebiet verteilt, jedoch insbesondere im Dorfbereich, an den Hostellen am Schinkelweg sowie an der L 115

Code gemäß LP-VO: Knicks als Wallhecken HW

Code gemäß LP-VO: Feldhecke, ebenerdig HF

Bewertung:

- Schutzstatus: § 15b LNatSchG; Überhälter mit mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe oder vergleichbare Baumgruppen sind als landschaftsprägende Bäume geschützt gemäß Knickerlass (MNUF vom 30.8.1996)
- Gefährdung: mögliche Beseitigung, fehlende bzw. mangelhafte Pflege
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: mittel
- Faunistisches Potenzial: Knicks sind von sehr hoher Bedeutung für die Tierwelt (s. o.)

Knicks sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Eine historische Knicklandschaft ist in Breitenberg nicht vorhanden.

Besonderheiten:

Aus der oben stehenden Zusammenstellung wird deutlich, dass Knicks und Hecken insgesamt von besonderer Bedeutung für die Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie den Naturhaushalt sind.

Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen sind im „Knickerlass" vom 30.08.1996 ausgeführt.

Wertbestimmend für die Ausbildung einer artenreichen Fauna sind neben der Vielgestaltigkeit, die Altersstruktur des Knicks sowie Zusatzstrukturen, so z.B. angrenzende Gräben und Tümpel, Steinhaufen und Knicksäume mit blütenreichen Krautfluren.

Neben der genannten Bedeutung des Knicks für die Tierwelt wirkt ein Knick auch als Wind- und Erosionsschutz in der Landschaft. Durch ihn erfolgt eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes angren-

zender Flächen.

Zunehmende Bedeutung wird dem Knick neben Fließgewässern heute als Verbund- und Vernetzungsstruktur der örtlichen Ebene in unserer Landschaft beigemessen: Ein Bestreben des Naturschutzes ist daher die Erhaltung bzw. Neuschaffung von linearen Landschaftselementen, die eine Verbindung (Vernetzung) zwischen Lebensräumen darstellen.

Im Lageplan „Bewertung" sind die Knicks trotz ihrer sehr hohen Bedeutung für Natur und Landschaft aus Darstellungsgründen nicht gesondert mit einer Schraffur hervorgehoben worden.

Beeinträchtigungen:

- In der Feldmark sind insbesondere folgende Beeinträchtigungen an Knicks festzustellen:
  - In der Krautschicht fehlen weitgehend Schattenpflanzengesellschaften, während Grasbestände und nährstoffliebende Pflanzengemeinschaften dominieren.
  - Der Knickwall ist degradiert, da er aufgrund von Viehverbiss, Beweidung, Viehtritt oder Pflügen bis an den Wallfuß deutliche Schäden aufweist (fehlender Saumstreifen).
  - Eine fachgerechte Knickpflege hat seit längerer Zeit nicht stattgefunden, z. B. wurden die Gehölze geschlegelt oder auf die Pflege verzichtet, so dass die Strauch- und Krautschicht verändert sind.

Erfordernis:

- Es ist erforderlich, Gefährdungen zu vermeiden.
- Der Knickerlass vom 30.08.1996 ist zu beachten.
- Es sollten neue Knickabschnitte zur Ergänzung des Knicknetzes angelegt werden.

C 4.1.2.6 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Feldgehölz

In der Gemeinde konnten viele Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen sowie eine Allee und ein Feldgehölz kartiert werden. Im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung ist es aus Darstellungsgründen nicht möglich, jeden einzelnen Baum zu erfassen. Einzelne Bäume wurden nur erfasst, sofern sie für die Vermittlung eines Landschaftsbildes typisch und relevant sind oder sofern sie als landschaftsbestimmend bewertet werden können (s.u.).

Einige Bäume (auch Reihen, Gruppen, Allee) wurden als landschaftsbestimmend im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG und im Sinne des Knickerlasses vom 30.8.1996 eingestuft. Landschaftsbestimmende Einzelbäume mit mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe oder vergleichbare Baumgruppen mit entsprechender Erscheinung sind geschützt. Es sind Gehölze, deren Entfernung als Lücke oder nachhaltiger Verlust für das Landschaftsbild empfunden wird.

Im Dorfbild sind mehrere Großbäume vor allem im Bereich der Kirche und dem Pastorat auffällig.

In der Gemeinde sind mehrere Baumreihen vorhanden, von denen einige möglicherweise aus knickartigen Pflanzungen hervorgegangen sind.

Besondere Bedeutung kommt der zum Friedhof führenden Allee zu, die aufgrund ihrer prägenden Wirkung im Landschafts- bzw. Ortsbild herauszustellen ist.

Im Norden der Gemeinde besteht binnendeichs ein kleines Feldgehölz aus Schwarzerlen, dass zunächst vom Forstamt als Wald mitgeteilt wurde. Aufgrund der geringen Flächengröße wird es hier jedoch als Feldgehölz verzeichnet.

In der Gemeinde sind bei zwei Hofstellen Obstwiesen vorhanden, die als Teile früher typischer Gartenanlagen zu erwähnen sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Grundlage der Dorfentwicklungsplanung bereits mehrere Baumpflanzungen im Dorfbereich durchgeführt wurden. Hierdurch wurde eine deutliche Verbesserung des Straßenbildes erreicht.

Lage:

Baumreihen und landschaftsbestimmende Einzelbäume / Baumgruppen sind im ganzen siedlungsnahen Bereich vorhanden.

Allee: Zuwegung des Friedhofes
Feldgehölz: Am Stördeich im Norden der Gemeinde
Obstwiesen: Schinkelweg, im Südwesten der Gemeinde an der L 115
Code gemäß LP-VO: herausragender Einzelbaum / Baumgruppe HGb
Code gemäß LP-VO: Allee HGa
Code gemäß LP-VO: Baumreihe HGr
Code gemäß LP-VO: Baumreihe HGo
Code gemäß LP-VO: Feldgehölz HGy

Bewertung:

- Schutzstatus: für landschaftsbestimmende Elemente: vorhanden gemäß § 7 LNatSchG / auch Knickerlass vom 30.8.96
- Gefährdung: Überalterung, Fällen, Baumaßnahmen
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform (Knicks, Baumreihen und Alleen)
- Ersetzbarkeit: gering wegen langer Entwicklungsdauer bis nachwachsende Gehölze in gleicher Weise zum Landschaftsbild beitragen
- Faunistisches Potenzial: Hohe Bedeutung als Ansitzwarte; die Bedeutung als Lebensraum steigt mit zunehmendem Alter der Bäume insbesondere bei Erhaltung von Totholz und Entwicklung von Baumhöhlen; Feldgehölze können darüber hinaus ein wichtiger Teillebensraum für Amphibien sein.

Laubgehölze außerhalb der Wälder, Gärten / Parks und Knicks sind von **hoher Bedeutung,** landschaftsbestimmende Laubgehölze und Alleen sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Landschaftsbestimmende Gehölze tragen ebenso wie die Vielzahl der kleinen Gehölze und Gehölz-

reihen als „Zeitzeugen" erheblich zum Reiz und zur Erlebbarkeit der Gemeindefläche bei. Die Bäume sind für die Gemeinde bedeutend und sollten erhalten werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Verlust oftmals nicht an gleicher Stelle Nachpflanzungen vorgenommen werden würden, so dass sich das Ortsbild nachhaltig verändern würde; das über Jahrzehnte vorhandene Bild könnte nicht erhalten werden.

Für Alleen und Baumreihen gilt dieses oftmals auch schon dann, wenn die zugehörigen Einzelbäume von geringerer Größe sind aber dennoch einen wesentlichen Beitrag zum Ortsbild leisten.

Beeinträchtigungen:

- Sie weisen teilweise Stammschäden sowie Totholz in der Krone auf (z. B. bei fehlender Abzäunung zu landwirtschaftlichen Flächen).

Erfordernisse:

- Prüfung von Baumpflegemaßnahmen und Durchführung, sofern dieses durch Fachkräfte als notwendig erachtet wird.
- Schaffung neuer Alleen / Gehölzreihen und -gruppen sowie Einzelbäume insbesondere an Wegen, Straßen und Gewässerläufen.
- Ersatz der standortuntypischen Pappeln durch geeignete Laubbäume (z.B. Stieleichen, Linden, Eschen, innerörtlich auch Kastanien)
- Die Beseitigung von ortsbildprägenden und landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen erfüllt den Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG. Ein solcher Eingriff bedarf der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

C 4.1.2.7 Gewässer

Die Gewässer prägen die Landschaft Breitenberg insbesondere durch die Stör am Nord- bzw. Nordwestrand der Gemeinde, aber durch mehrere kleine Fließgewässer (Gräben und Wettern), die in dem kaum reliefierten Niederungsgelände verlaufen.

Es ist nur ein Stillgewässer (außerhalb der privaten Hausgrundstücksflächen) am Deich nördlich des Dorfes vorhanden.

Die Stör

Zahlreiche Mäander kennzeichnen den Lauf der Stör an Breitenbergs Gemeindegrenze sowie in den Nachbargemeinden. Das Flusssystem ist trotz des an der Mündung in die Elbe errichteten Sturmflutsperrwerkes tideabhängig geblieben.

An dem natürlichen Verlauf des Flusses wurde bislang nur wenig verändert. Der gesamte Unterlauf hat den Status einer Bundeswasserstraße inne und diente auch bei Breitenberg der Berufsschifffahrt dient. Es wurden einige wasserbauliche Veränderungen durchgeführt (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Die Ufer vollständig eingedeicht. Im Bereich Breitenbergs sind die meisten Uferabschnitte mit Mauer-

brocken und Deckwerken (i.d.R. Steinschüttungen) versehen, um schifffahrtsbedingte (Wellenschlag) und strömungsbedingte Uferabbrüche zu verhindern. Auf der linken Uferseite sind Abschnitte bei der Schleife im Norden der Gemeinde, am nordöstlichen Dorfrand und nordwestlich des Dorfes ohne Befestigungen belassen (WASSER-UND SCHIFFAHRTSAMT HAMBURG, 1978).

Die Mauerbrocken und Steinschüttungen sind Fremdkörper im Lebensraum Fließgewässer und trennen den Wasserkörper vom Ufer. Ohne die Uferbefestigung würde sich ein gleichmäßiger Übergang vom Wasser (ggf. über Tidewatt) zum Röhricht ausbilden. Abschnittsweise würden in Außenkurven des Flusslaufes auch Uferabbrüche vorhanden sein. Steinige Substrate sind in dem Tidebereich natürlicherweise nicht vorhanden. Der Röhrichtstreifen ist durch den Deich und die Beweidung, mit Ausnahme der ausgezäunten Bereiche und den größeren Röhrichtflächen (s. Bestandsplan) auf einen relativ schmalen Uferstreifen mit wenigen Aufweitungen außendeichs begrenzt.

Weiterhin wurde der Flusslauf durch eine enge Bedeichung und den Bau von Sielen und Pumpstationen an den zufließenden Nebengewässern vom Talraum abgekoppelt (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Die Stör ist von landesweiter Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vgl. Landesraumordnungsplan und ergänzend hierzu LANU-Fachbeitrag).

Die Stör ist als Gebiet gemäß Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie gemeldet.

Außerdem ist die Stör ein Vorranggewässer im Rahmen der Entwicklung eines integrierten Fließgewässerschutzprogramms in Schleswig-Holstein.

Code gem. LP-VO: FFx

Bewertung:

- Artenzahl: gering bezüglich Fische; hoch bezüglich wirbelloser Arten
- Güteklasse: II
- Schutzstatus: Röhricht und zugeordnete Biotope gemäß § 15a LNatSchG
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG
  Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie
- Gefährdung: hoch durch Uferverbau und Wasserverschmutzung; Gewässerausbau
- Natürlichkeit: gering durch weitgehende Uferbefestigung mit Mauerbrocken / Steinschüttungen
- Ersetzbarkeit: gering

Die Stör ist von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Aufgrund der landesweiten Bedeutung des Gewässers und der Bedeutung für den gesamten Landschaftsraum im überregionalen Kontext kommt der Stör hinsichtlich ihres Entwicklungspotentials eine sehr hohe Bedeutung für Natur und Landschaft zu.

Besonderheiten:

Die Gewässergütekarte Schleswig-Holstein (Stand 1997) beinhaltet für die Stör im Bereich der Gemeinde die Zuordnung zur Güteklasse II. Das Gewässer ist demzufolge mäßig belastet mit mäßigen

Verunreinigungen und guter Sauerstoffversorgung. Es besteht eine sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen und Insektenlarven. Wasserpflanzenbestände können größere Flächen bedecken. Es ist eine artenreiches Fischgewässer.

Die Angaben der Gewässergütekarte decken sich nicht in allen Punkten mit den Angaben von SCHUBERT & NEUMANN.

Beeinträchtigungen:

- Berufsschifffahrt
- Freizeitschifffahrt
- Uferbefestigungen und Eindeichung
- diffuse Nährstoffeinträge insbesondere aus Flächen außerhalb der Gemeinde, da die Gewässer Breitenbergs flussabwärts bei Westermoor in die Stör entwässern
- Verbiss der Röhrichte durch teilweise Beweidung

Erfordernisse:

- Beeinträchtigungen sind zu vermeiden
- Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Ufer zur Förderung ungestörter Entwicklung naturnaher Lebensräume, aber bei Erhaltung der mesophilen Deichgrünlandflächen
- Reduzierung der Uferverbauung
- Reduzierung diffuser Einträge
- Erarbeitung naturnaher Entwicklungskonzepte im Rahmen des integrierten Fließgewässerschutzkonzeptes

Ausgebaute und künstliche Fließgewässer: Gräben und Wettern

Störniederungsbereich wird von einer Vielzahl von Gewässern durchzogen. Diese erfüllen in erster Linie Entwässerungsfunktionen der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Ortslage. Die Gewässer sind künstlich entstanden und entsprechend technisch ausgebaut. Es bestehen mehrfach Verrohrungen. Die Gewässer weisen keine offene Verbindung zur Stör auf, sondern entwässern über ein Schöpfwerk in Westermoor. Die Wasserstände werden also künstlich auch unter Zuhilfenahme weiterer Staueinrichtungen reguliert.

Strukturen natürlicher Gewässerläufe sind nicht vorhanden. An den Ufern einiger Gewässer bestehen kaum Gehölze und Baumreihen.

Das Gewässersystem ist mit Angabe der Verbandsbezeichnungen in der Bestandskarte dargestellt.

Code gem. LP-VO: FG (künstliche Fließgewässer/Gräben)

Bewertung:

- Schutzstatus: Eingriffe sind gem. § 7 LNatSchG genehmigungspflichtig, als Gewässer geschützt

gemäß LWG

- Gefährdung: derzeit nicht erkennbar
- Natürlichkeit: gering-mittel
- Entwicklungspotential: z.T. hoch
- Ersetzbarkeit: gegeben

Die künstlichen Fließgewässer und Gräben sind bezüglich ihrer natürlichen Struktur von **allgemeiner Bedeutung** und bezüglich ihres grundsätzlichen Entwicklungspotentials von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Technischer Ausbau

Erfordernisse:

- naturschonende Unterhaltung
- naturnahe Umgestaltung

Kleingewässer

Am Nordrand des Dorfes besteht ein Kleingewässer (Biotop Nr. 5), das weitgehend durch Weiden zugewachsen ist. Im Uferbereich haben sich Verlandungszonen und kleinere Röhrichte entwickelt. Es handelt sich um das einzige ermittelte Kleingewässer in der Gemeinde außerhalb der gestalteten Gartenanlagen.

Code gem. LP-VO: FK (Kleingewässer)

Nr. gemäß Biotop-VO: 21

Bewertung:

- Schutzstatus: § 15a LNatSchG, als Gewässer geschützt gemäß LWG
- Gefährdung: derzeit nicht erkennbar; westlich angrenzend befindet sich eine Abfallaltablagerung
- Natürlichkeit: mittel - hoch
- Entwicklungspotential: z.T. hoch
- Ersetzbarkeit: gering

Das Kleingewässer ist von **sehr hoher** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Derzeit keine erkennbar

Erfordernisse:

- Erhaltung

C 4.1.2.8 Röhricht / Verlandungsbereiche

Röhrichte kommen im Bearbeitungsgebiet am Störufer vor. Es handelt sich teilweise um relativ schmal ausgebildete linienförmige Bestände, die jedoch auch teilweise flächig ausgebildet sind.

Hauptröhrichtarten sind Schilf, Rohrglanzgras und Wasserschwaden. Es treten Breitblättriger Rohrkolben, Sumpfsegge, Flatterbinse, Iris, Gemeine Waldsimse, Gemeine Sumpfsimse, Calmus und Sumpfreitgras hinzu. Typische Krautarten sind z. B. Wasserdost, Wolfstrapp, Sumpfvergissmeinnicht, Holunderblättriger Baldrian, Sumpfdotterblume, Bachbunge, Gilbweiderich, Sumpfhaarstrang und Sumpflabkraut. Vereinzelt sind Erzengelwurz und Flussampfer vorhanden. Staudenfluren der ufernahen Bereiche und einige Nassgrünlandflächen werden hier in die Röhrichtbestände einbezogen, da sie in kleinflächigem Wechsel vorkommen, die Bestände jeweils Übergangszonen haben und teilweise eine sehr ähnliche Artenzusammensetzung aufweisen. Eine Differenzierung ist auf der Maßstabsebene des Landschaftsplanes nicht zielführend vorzunehmen.

Die Mengenverhältnisse der Hauptbestandsbildner wechseln relativ kleinräumig.

Röhrichtbestände entlang der Stör sind dem Tideeinfluss ausgesetzt und fallen daher periodisch trocken. Die Bestände fußen weitgehend im Bereich der Steinschüttungen zur Uferbefestigung.

Ein binnendeichs liegendes Röhricht wird von Nitrophyten durchdrungen (u. a. Distel-Arten, Brennessel) und steht in Verbindung mit 2 kleinen Waldflächen.

Lage: Biotop Nr. 4 entlang nahezu des ganzen Störufers
Biotop Nr. 2 westlich des Dorfes binnendeichs bei 2 Wäldchen

Code gemäß LP-VO: NR (Landröhrichte), Nr. gemäß Biotop-VO: 4

Bewertung:

- Schutzstatus: § 15a LNatSchG
- Gefährdung: hoch bei Veränderungen des Wasserhaushalts und durch sonstige Nutzungsbeeinträchtigungen (z.B. intensive Pflege); Vertritt und Verbiss
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: mittel bis gering
- Faunistisches Potenzial: Röhrichte weisen ein sehr hohes faunistisches Potenzial auf, sie sind als Übergänge von Land- zu Wasserlebensraum für eine Vielzahl von Tiergruppen von sehr hoher Bedeutung

Röhrichte sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Die Röhrichte außendeichs an der Stör sind Teil des gemeldeten FFH-Gebietes.

Besonderheiten:

Der Röhrichtbestand geht im Norden der Gemeinde im Bereich einer festgelegten Ausgleichsfläche in ein Weidenauengebüsch über.

Beeinträchtigungen:

- Vertritt und Verbiss am Störufer
- Fehlender Entwicklungsraum durch Deichbegrenzung

Erfordernis:

- Erhaltung der Röhrichte
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entstehung von Röhrichten durch ungenutzte Uferstreifen auch entlang der Wettern / Gräben.

C 4.1.2.9 Siedlungsbiotope

In diesem Kapitel werden die Siedlungsbiotope zusammen behandelt. Hierbei handelt es sich um Flächen, die i.d.R. besonders stark von Nutzungen beeinflusst sind. Es handelt sich hierbei nicht nur um die bebauten Flächen (Dorf, Einzellagen, Hofstellen etc.), sondern es werden auch die zwischen den Bebauungen der Dorflage liegenden Flächen einbezogen. Es liegt in der Sache und Eigenart von Siedlungsräumen begründet, dass die Flächen im Detail sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung kann aufgrund der Zielsetzung und aufgrund des Planungsmaßstabes keine detaillierte Beschreibung und Aufnahme jeder einzelnen Fläche erfolgen. Es sei darauf hingewiesen, dass die wesentlichen Flächeneinheiten voneinander unterschieden werden und ferner ortsbildprägende Strukturen wie zum Beispiel große Einzelbäume, die Allee und Obstbaumbestände ergänzend eingetragen wurden.

Lage:

Dorfgebiet mit gemischten Bauflächen und Gartenbereichen: Code gemäß L-Plan-VO: SD

Gewerbebetrieb: an der Einmündung Neuer Weg auf die L 115; Code gemäß L-Plan-VO: SLg

Landwirtschaftliche Betriebe: an der L 115, Dorfrand, Schinkelweg; Ergänzung des Codes gemäß L-Plan-VO: SLl

Straßenverkehrsfläche: Straßen im Gemeindegebiet; Code gemäß L-Plan-VO: SVs

Sonstiger Weg: im Gemeindegebiet; Code gemäß L-Plan-VO: SVw

Wanderweg (geplant): Weg gemäß Dorfentwicklungsplan entlang des Stördeichs; Code gemäß L-Plan-VO: (S)

Gärten: verteilt im Gemeindegebiet in Verbindung mit Bebauungen; Code gemäß L-Plan-VO: SGa

Sportplätze: Kirchenstraße und an der Schule; Code gemäß L-Plan-VO: SEb

Friedhof: am nordwestlichen Dorfrand; Code gemäß L-Plan-VO: SGf

Deich: am Störufer; Code gemäß L-Plan-VO: SVd

Mauerbrocken und Steinschüttung zur Uferbefestigung: an weiten Abschnitten des Störufers; Symboldarstellung in der Karte „Bestand“

Anmerkung: Wohngebäude außerhalb der Ortslage und abseits der landwirtschaftlichen Betriebe oder Gewerbebetriebe sind entsprechend der Kartengrundlage nur grafisch dargestellt; in der LP-VO ist für diese Gebäude kein gesondertes Biotopkürzel enthalten.

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: derzeit keine erkennbar
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: hoch
- Faunistisches Potenzial: Die Bedeutung des dörflichen Siedlungsraumes für die Tierwelt ist als mittel einzustufen. Im Dorf ist zwar eine Vielzahl von Kleinlebensräumen vorhanden, jedoch steht diese in enger Verbindung mit einer hohen Störungsintensität im Vergleich zu strukturreichen Bereichen der Feldmark. Herauszustellen wäre der Friedhof, da es sich um einen strukturreichen Bereich mit bedeutendem Baumbestand handelt, der einer Vielzahl von Tieren als Lebensraum dienen kann.

Die Siedlungsbiotope sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Die Gartenanlagen können im Einzelfall von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft sowie für das Ortsbild sein.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Siedlungsbiotope sind nicht bekannt. Sie können jedoch, wie z.B. auch die Landesstraße, Zerschneidungseffekte bewirken und damit Wanderungsbewegungen von Insekten oder höheren Lebewesen verhindern bzw. behindern. Auch lineare Biotope wie z.B. Gräben werden vor allem im Dorfbereich und im Bereich von Verkehrstrassen durch Verrohrungen unterbrochen.
- Hohe Störungsintensität

Erfordernis:

- Erhaltung vielgestaltiger Gartenanlagen
- Unterstützung von ungenutzten oder wenig genutzten Flächen im Dorf
- Begrenzung der Versiegelung; Entsiegelung von Flächen
- Erhaltung von Altbäumen einschließlich der Erhaltung von Obstbaumbeständen
- Pflanzung neuer Bäume
- Minimierung / Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln

C 4.2 Besondere Tier- und Pflanzenvorkommen

Im Bearbeitungsgebiet sind für den Bereich des Stördeichs bedeutende Heuschreckenvorkommen durch das LANU mitgeteilt worden. Die Arten und deren Bewertung mit Zuordnung zur Roten Liste ist in Kapitel C 4.1.2.2 Ziffer b) „Grünländereien" bereits aufgeführt, so dass hier auf dieses Kapitel verwiesen wird.

Im Rahmen der Planbearbeitung wurden die Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände um Mitteilung der vorhandenen Angaben über die Tierwelt im Bearbeitungsgebiet gebeten. Es sind mit Ausnahme der o. g. Heuschreckenvorkommen keine weiteren Angaben gemacht worden.

C 5 Landschaftsbild

C 5.1 Allgemeines

Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind „Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass „... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind". Der § 1 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holsteins führt in seinem zweiten Absatz als weiteren Grundsatz des Naturschutzes aus: „Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen".

Als Kriterien für eine Bewertung der Empfindlichkeit einer Landschaft gegenüber neuen Beeinträchtigungen werden Sichtweite, Strukturierung, Horizontbild, aber auch Vorbelastungen wie vorhandene Bauwerke, Verkehrstrassen und anderes herangezogen.

C 5.2 Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet

Das Landschaftsbild wird im wesentlichen von der naturräumlichen Situation geprägt: die Störniederung als ein Teil der holsteinischen Vorgeest ist ausgesprochen eben ausgebildet und weist in der Gemeinde nur relativ geringe Höhenunterschiede auf.

Obwohl markante Unterschiede im Relief fehlen, sind die Gemeindeflächen sehr unterschiedlich strukturiert.

Die ursprünglichen Siedlungsbereiche des Dorfes und am Schinkelweg setzen sich aufgrund der unterschiedlichen Böden und Höhen von den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ab.

Die Siedlungsbereiche sind aufgrund der hier vorhandenen Gehölzpflanzungen gut eingegrünt und stellen sich als ländlich typische und organische Übergänge zwischen Dorf und Feldmark dar. Auch der Siedlungsbereich weist eine vielfältige Struktur auf, die insbesondere im Bereich der Kirche und des alten Pastorats sowie des Friedhofes durch einen prägenden Altbaumbestand beherrscht wird. Der übrige Dorfbereich ist ebenfalls in angemessener Weise durchgrünt. Defizite im Ortseingangsbereich sind durch eine Maßnahme aus der Dorfentwicklung weitgehend behoben worden. Ein Nachholbedarf besteht noch im Störweg / Amselweg / Drosselweg sowie in der Kirchenstraße beim Sportplatz.

Kleine Waldparzellen fügen sich vor allem am östlichen Dorfrand gut ein. Bei der Gliederung im Landschaftsbild treten die Waldflächen aufgrund des Einfügens in den Ortsrand und aufgrund des recht geringen Flächenanteils in den Hintergrund.

Auch die Einzellagen im Außenbereich (Wohnhäuser und Hofstellen) sind gut eingegrünt und liegen landschaftstypisch eingebunden in der Feldmark.

Die Feldmark ist sehr offen und nur vereinzelt (zumeist in Nähe des Dorfes oder bei Bebauungen) durch Gehölzbestände gegliedert. Acker und Grünlandflächen sind in stetem Wechsel vorhanden.

Am Nord- bzw. Nordwestrand der Gemeinde bestimmt der Stördeich das Landschaftsbild mit einzelnen kleinen Waldflächen und sonstigen Gehölzbeständen. Hierdurch wird der Flusslauf selbst nur indirekt wahrnehmbar, sofern von einer direkten Einsehbarkeit von der Deichkrone aus abgesehen wird.

Die weitgehend ebene Niederungslandschaft ermöglicht weite Blickbeziehungen. Insbesondere nach Westen (Westermoor), Süden (Moordiek) und Osten (Wittenbergen) bestehen gute Sichtmöglichkeiten.

Als markante Punkte treten hohe Gebäude in Erscheinung, die nahezu von allen Seiten auch aus größeren Entfernungen erkennbar sind. In Breitenberg gehört hierzu insbesondere die Kirche, deren Turmspitze weithin als Landmarke sichtbar ist. Als solches Gebäude ist auch die Mühle von Wittenbergen zu bezeichnen, deren hoch aufragende Silos weithin auf die Landschaft wirken.

Von Anhöhen wie es beispielsweise auch der Stördeich ist, ergeben sich extreme Sichtbeziehungen mit der Möglichkeit, fast in allen Richtungen mehrere Kilometer weit die Landschaft zu betrachten.

Der nördlich der Gemeinde befindliche Geesthang fügt sich in das insgesamt organische Horizontbild ein. Das Horizontbild wird nur von wenigen technischen Einrichtungen und Gebäuden unterbrochen.

Auch die Hauptverkehrstrasse L 115 wirkt auf das Landschaftsbild. Die fast schnurgerade Trasse verläuft teilweise auf Dämmen. Diese sind trotz der teilweise vorhandenen Gehölzbepflanzung weithin sichtbar. Der Hauptverkehrsweg markiert den Südrand der Gemeinde.

Hochspannungsleitungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in der Gemeinde nicht vorhanden. Es sind nur 20-KV-Leitungen der e-on Hanse AG vorhanden, die aufgrund der relativ geringen Masthöhen (Höhe 11 bis 12 m, Auslegerbreite 1,8 m) von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild sind.

Bewertung

Es ist zwar richtig, dass sich die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Bauwerke und Nutzungen zusammensetzt, eine Bewertung des Schutzgutes durch eine Einzelbetrachtung dieser Faktoren ist aber falsch. Sie scheint es zu ermöglichen, verschiedene Landschaften durch das Gegenüberstellen der jeweiligen Einzelfaktoren miteinander zu vergleichen. Dieses kann zwar ein Hilfsmittel sein, darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Bewertung des Schutzgutes Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nur in der Gesamtheit möglich ist.

Das gleiche gilt auch für die Bewertung der einzelnen Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Jede Landschaft hat ihre eigene Vielfalt von Landschaftselementen, Nutzungsstrukturen, Lebensgemeinschaften und vielem mehr, worauf sich ihre Eigenart begründet. Diese Eigenart ist als ein wichtiger Bestandteil der Schönheit anzusehen. Eine Bewertung der Schönheit ist nicht möglich, da Schönheit ein subjektives Empfinden ist, das von jeder Person anders beurteilt wird.

Aufgrund dieser Tatsachen ist es unmöglich, die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu

bewerten, genauso wie es unmöglich ist, einzelne Bestandteile der Landschaft wie z. B. ein Stillgewässer und ein Feldgehölz miteinander zu vergleichen und eine Bewertung durchzuführen.

Aus diesem Grund kann sich die Beschreibung der Landschaft auf einzelne Faktoren beschränken, es muss jedoch eine detaillierte Ermittlung der von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen, um die zu bewertenden Faktoren festlegen zu können. Es wurden deshalb folgende Bewertungskriterien aufgestellt, die bereits in der vorangegangenen Beschreibung der Landschaft Breitenbergs angesprochen wurden:

- Sichtweite
- Strukturierung
- Horizontbild
- Vorbelastung

Das Gemeindegebiet weist aufgrund des wenig reliefierten Geländes in allen Bereichen relativ große Sichtweiten auf. Die starke Kammerung im Dorfbereich und in entsprechend geringerer Ausprägung bei den Hofstellen durch Knicks, Baumreihen, Gehölze und Waldflächen bildet nur in begrenztem Umfang Barrieren, die die Auswirkungen größerer raumbedeutsamer Bauwerke oder sonstiger Landschaftsveränderungen auffangen könnten.

Die Landschaftsstruktur ist durch fließende Übergänge von landwirtschaftlichen Flächen zu bebauten Flächen geprägt. Starke landschaftliche Gegensätze treten hier naturräumlich bedingt nicht auf.

Das Landschaftsbild wird nur durch wenige Bauwerke erheblich beeinträchtigt (Mühle in Wittenbergen, L 115). Diese sind die wesentlichen Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch sich nicht einfügende technische Bauwerke. Hingegen fügt sich der Kirchturm als Bauwerk in das organische Dorfbild ein.

Das Horizontbild ist entsprechend der obigen Beschreibungen insgesamt organisch ausgebildet mit geringen Unterschieden in der Höhenentwicklung der Gehölzbestände. Das Dorf fügt sich in das Gesamtbild ein.

Obwohl die Landschaft von Gewässern geprägt ist, sind diese kaum wahrnehmbar.

Erfordernis:

- Grundsätzlich sind Vorhaben zu vermeiden, die zu weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und die als Belastung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit wahrnehmbar sind. Dieses betrifft v.a. Vorhaben in Bereichen, die große Sichtweiten oder besondere Blickbeziehungen aufweisen.

- Die Naturschutzgesetzgebung fordert bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren. Deshalb ist es erforderlich, bei Planungen mehrere Standorte einander gegenüberzustellen und den Standort zu finden, der für die sich aus dem Vorhaben ergebenden Beeinträchtigungen am wenigsten empfindlich ist. Unter dieser Zielsetzung erscheint es abwegig, Landschaften nach Anzahl und Vielfalt von Strukturen oder dem Grad der landwirtschaftlichen Nutzung zu unterscheiden.

- Es ist zur Erhaltung des dörflichen Charakters im Ortskern wichtig, im Dorf unbebaute Freiflächen zu erhalten (z.B. Gärten, Obstbaumbestände, Großbäume, Grünflächen). Dieses gilt insbesondere für den Bereich der Kirche und des alten Pastorats.
- Die in der Gemeinde vorhandenen landschaftsbildprägenden Einzelbäume, die Allee und Baumreihen sowie die Knicks sind zu erhalten. Ergänzungen sowohl dieser als auch anderer Bestände (z.B. Obstwiesen) sind anzustreben.
- Waldflächen sollten in der Gemeinde erhalten werden. Dabei ist ein Umbau der Nadelholzbestände zu Laubwaldgesellschaften wünschenswert.
- Gewässer (Stör, Wettern) formten das Landschaftsbild der Gemeinde und sind daher zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Erhaltung und Fortführung der straßenbegleitenden Baumreihen.

D Naturschutzfachliches Leitbild

Aufgrund der Bestandsaufnahme werden im Gemeindegebiet Räume gebildet, für die die folgenden naturschutzfachlichen Leitbilder entwickelt werden.

D 1 Leitbild: Stör

Die Stör im Bearbeitungsgebiet ist ein Eignungsraum zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Ebene. Der Flussabschnitt ist ferner ein gemeldetes Gebiet gemäß FFH-Richtlinie. Aus der örtlichen Bestandsaufnahme wird deutlich, dass mit Ausnahme von Knicks vor allem im Störaußendeich oder in Störnähe gesetzlich geschützte Biotope vorkommen. Diese erstrecken sich entlang fast des gesamten Flusslaufs.

Es ist Ziel für dieses Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Teil des Biotopverbundsystems entlang der Stör
- Erhaltung und Entwicklung vorhandener sowie Schaffung neuer landschaftstypischer Biotope (Röhrichtflächen, Nasswiesen / Überschwemmungswiesen, Hochstaudenfluren und Auenwald)
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (insbesondere keine hochbaulichen Einrichtungen)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gemäß Kurzgutachten zur Gebietsmeldung gemäß FFH-Richtlinie.
- Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse

D 2 Leitbild: Dorfnahe Freiflächen

Das Dorf Breitenberg fügt sich etwa in einer Hufeisenform mit der Öffnung nach oben an den Stördeich. Im Süden bildet die Langwettern eine landschaftlich angemessene und traditionelle Begrenzung der Ortslage, die auch künftig nicht überschritten werden sollte. Am Nordwestrand des Dorfes bestehen am Friedhof und einem Sportplatz Freiflächen mit randlichen Gehölzen. Diese bilden ebenso wie die Wettern im Süden insgesamt vielfältige Ortsränder mit guter Eingrünung der Bebauung.

Am Ostrand des Dorfes ist hingegen ein abgerundeter Dorfrand vorhanden, der aus einem Wechsel von Bebauungen und kleinen Waldflächen besteht.

Der mittlere freie Teil des Hufeisens grenzt teilweise an den alten Siedlungsbereich nahe der Kirche und teilweise an strukturärmere neue Bauflächen. Für einen Großteil der Fläche gibt es relativ konkrete Bauabsichten, die jedoch bisher nicht planerisch umgesetzt wurden.

Es ist Ziel für die Randbereiche und Freiflächen im Nahbereich der Kirche, die Grundzüge des gewachsenen Dorfes mit prägenden Gehölzen und Freiflächen zu erhalten. Die Flächen sollen als ländlich-dörflich typische Teile einer aufgelockerten und strukturreichen Umgebung des Dorfes erhalten werden. Das Vorhandensein von randlichen Gehölzen ist zur Sicherstellung eines landschaftsgerechten Übergangs von freier Feldmark zur bebauten Dorflage wichtig.

Zur Wettern sollen die Bebauungen einen so weiten Abstand einhalten, dass das Gewässer in einer breiten Freitrasse eingesehen werden kann. Der Freiraum soll auch die Möglichkeit offen lassen, Maßnahmen einer naturnahen Entwicklung am Gewässerlauf umzusetzen.

D 3 Leitbild: Landwirtschaftliche Flächen

Westlich, südlich und östlich des Dorfes liegen großflächig zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen, die sowohl in Grünland- als auch in Ackernutzung sind.

Es ist Ziel für dieses Gebiet, die Anzahl und die Vielfalt ökologisch hochwertiger Flächen und Kleinbiotope in der Agrarlandschaft zu verbessern. Hierfür sind als Ergänzung der zu erhaltenden Knicks, Baumreihen und sonstigen Gehölzbestände insbesondere Brachflächen, ungenutzte Saumstreifen, Einzelgehölze, Feldgehölze und Knicks anzulegen. Auf diese Weise kann die Eignung des Raumes für Vogelarten der Agrarlandschaft erheblich gesteigert werden. Die Bedeutung der Knicks und anderer Gehölzstrukturen wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme dieses Landschafsplanes verdeutlicht. Strukturreiche Ackerflächen sind ferner für das Rebhuhn als Art der Roten Liste als Lebensraum wichtig.

Am Schinkelweg besteht eine bäuerliche Siedlungsstruktur mit einzelnen Hoflagen, die mit ihren Baumeinfassungen erhalten werden sollten.

Die südliche Begrenzung der Fläche durch die abwechslungsreiche Struktur an der L 115 ist zu erhalten.

D 4 Leitbild: Dorf, Siedlungsbereiche

Das Dorf Breitenberg bildet südlich der Stör einen hufeisenförmigen rundlichen geschlossen Siedlungsbereich mit einer guten Einbindung in die Landschaft. Das Dorf ist durch unterschiedliche Gebäudestellungen und eine reichhaltige Durchgrünung weitgehend reich strukturiert. Diesbezügliche Defizite bestehen vor allem im Bereich Störweg / Amselweg / Drosselweg. Positiv ist der Bereich vom Pastorat über die Kirche bis zum Friedhof herauszustellen (s. o. Kap. D 2). Die Übergänge zur angrenzenden Feldmark sind landschaftsgerecht ausgeformt.

Es ist Ziel für den Ortsbereich, eine dörflich ländliche Struktur zu erhalten. Hierzu gehört die Erhaltung und Entwicklung von Grünelementen (Bäume, Obstwiesen, Grünflächen, Gärten, etc.) ebenso wie die behutsame bauliche Entwicklung. Die bauliche Entwicklung sollte nicht unter der Maxime einer (dann städtisch anmutenden) Verdichtung erfolgen. Besonders sensibel ist die Situation im Bereich Pastorat / Kirche; hier gilt es die Verbindung alter Bebauung mit Freiflächen und prägendem Baumbestand zu erhalten.

Die östlich der Kirche liegenden Freiflächen werden in eine mögliche Bebauung einbezogen, da für diesen Bereich bereits seit langem Bauabsichten bestehen. Der Ortsbereich wird außerdem westlich der Kirchenstraße erweitert, da hier bisher unbebaute Flächen in enger Verzahnung mit einer Alten Hofstelle und Wohnhäusern bestehen.

Die östlich vom Dorf abgesetzte bäuerliche Streusiedlung am Schinkelweg wird durch landschaftsgerecht eingebundene Höfe bestimmt, die in einigen Fällen durch untergeordnete Wohngebäude ergänzt wurden. Zwischen den Höfen bestehen Freiflächen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Entsprechendes gilt für die Einzellagen an der L 115.

Es ist Ziel für diesen Bereich, diese bäuerliche Struktur zu erhalten. Die vorhandenen Lücken sollen zur Wahrung des gewachsenen Dorfbildes nicht durch Bebauungen geschlossen werden. Die Höfe bestehen auf leichten Anhöhen, die nach Mitteilung des Archäologischen Landesamtes als Warften Hinweise auf die frühe Besiedlung der Störniederung geben könnten; diese Warften sind demzufolge zu erhalten.

Neue Siedlungssplitter sind zu vermeiden.

E Nutzungen: Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Konfliktanalyse

Es ist gemäß § 4 Abs. 3 L-Plan-VO Aufgabe der Landschaftsplanung, aktuelle und mögliche Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes aufgrund gegenwärtiger Nutzungen, sich abzeichnender Änderungen sowie absehbarer Eingriffe darzulegen und nach Maßgabe des Leitbildes zu bewerten (Konfliktanalyse).

E 1 Erholung / Freizeitnutzung

1. Situation

Die Gemeindeflächen nördlich der L 115 liegen gemäß des übergeordneten Landschaftsprogramms und des Regionalplans in einem von Itzehoe im Westen bis zum Naturpark Aukrug im Norden reichenden Gebiet mit besonderer Bedeutung als Erholungsraum. In diesem Bereich wird der Schinkelweg insbesondere von Radfahrern für Erholungszwecke genutzt. An der Nordseite der L 115 besteht ein neu gebauter Rad- und Fußweg. Ein Fußweg von der Kirche zum Drosselweg wurde vor kurzem hergestellt. Der Stördeich ist gemäß Dorfentwicklungsplan für die Anlage eines Wanderweges vorgesehen. Die Stör wird von Freizeitsportlern genutzt. In Breitenberg wurde im Sommer 2002 ein Schwimmsteg für die Nutzung durch Kanuten gebaut.

Das Gemeindegebiet ist aus örtlicher Sicht insgesamt für verschiedene Erholungs- und Freizeitnutzungen bedeutsam.

Sportplätze bestehen im Dorf am Kirchenweg und an der L 115 bei der Schule.

Das Störufer wird für Angelsportzwecke genutzt.

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind an folgenden Stellen vorhanden bzw. anzunehmen:

- Ein Wanderweg entlang des Stördeichs würde voraussichtlich eine Zunahme von Erholungssuchenden in einem ökologisch hochwertigen Raum auslösen. Der Bereich wird bisher nur von wenigen Ortsansässigen aufgesucht und ist aufgrund der abgeschirmten Lage hinter dem Deich relativ störungsarm. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietsvorschlages ist derzeit allerdings nicht zu erwarten.
- Die Nutzung eines Schwimmsteges könnte zu einer kleinflächigen Störung des naturnahen Uferbewuchses führen. Hier wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Stelle gefunden, die die Einhaltung des Minimierungsgrundsatzes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gestattet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietsvorschlages ist nicht zu erwarten.
- Beeinträchtigungen aufgrund der Beanspruchung des Störufers für Angelsportzwecke sind nicht festzustellen.

Sonstige wesentliche Beeinträchtigungen oder Konflikte der Schutzgüter durch die Erholungsnutzung sind nicht bekannt.

E 2 Landwirtschaft

1. Situation:

In Breitenberg gibt es 7 landwirtschaftliche Betriebe, von denen 3 kleine Betriebsgrößen bis 10 ha, 1 Betrieb die Größen zwischen 30 und 50 ha und 3 Betriebe mehr als 50 ha aufweisen. 4 Betriebe bestellen ca. 99 ha Ackerfläche, 7 Betriebe bewirtschaften 156 ha Grünlandfläche. 5 Betriebe haben Rindvieh- und 1 Betrieb hat Schweinehaltung (Statistisches Landesamt S.-H. 2001 für das Jahr 1999). Die landwirtschaftlichen Betriebe sind vor allem am Schinkelweg und an der L 115 angesiedelt.

Die Verteilung der Hauptnutzungen Acker und Grünland ist im Gemeindegebiet recht gleichmäßig.

Breitenberger Landwirte bewirtschaften 256 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon 230 ha innerhalb des Gemeindegebiets liegen.

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind an folgenden Stellen erkennbar bzw. anzunehmen:

In Breitenberg besteht eine insgesamt intensiv genutzte Landschaft. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft wurden bereits vor langem durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen führten zu grundsätzlichen Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes, da Niederungsbereiche entwässert wurden, Fließgewässer / Wettern wurden verrohrt und ansonsten nach technischen Gesichtspunkten ausgebaut. Ein ursprünglicher Auenbereich wurde durch Deichbauten vor Überschwemmungen geschützt (s. a. Hinweis des Archäologischen Landesamts in Kapitel B 2.8. Die früher durchgeführten Maßnahmen sind vor dem damaligen wirtschaftlichen Hintergrund zu sehen und können nicht speziell auf Einzelsituationen in der Gemeinde und auch nicht auf einzelne Betriebe übertragen werden. Die Maßnahmen führten insgesamt zu einer Verringerung ökologisch wertvoller Biotope.

- Aufgrund der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung besteht nahezu flächendeckend ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz, da Maßnahmen des Naturschutzes entsprechend der Leitbilder zur Umsetzung derzeitige landwirtschaftliche Flächen beanspruchen würden. Der Konflikt wird dadurch relativiert, dass im Gemeindegebiet die Möglichkeit besteht, vor allem Lebensräume und Arten offener Landschaften zu fördern.

E 3 Forstwirtschaft

1. Situation

In Breitenberg bestehen relativ wenige Waldflächen, die oftmals von geringer Größe sind. Es sind etwa 3 Hektar Wald vorhanden (Statistisches Landesamt S.-H. 2001 für das Jahr 2001). Die Flächen liegen vorwiegend am Ostrand des Dorfes aber auch nahe der Stör. Es sind sehr unterschiedliche Waldtypen vorhanden. Es handelt sich um Privatwälder.

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind an folgenden Stellen vorhanden bzw. anzunehmen:

- Bestand von Nadelwäldern / Nadelholz-Mischwäldern statt Laubwäldern aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation; Bewirtschaftung mit Förderung fast einartiger Baumbestände.
- Bruchwaldbestände und Wälder feuchter bis nasser Standorte sind durch Entwässerung (auch aus angrenzenden Flächen) beeinflusst. Hierdurch wird eine naturnahe Waldentwicklung erschwert.

E 4 Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung

1. Situation:

Im Gemeindegebiet wurden alle Fließgewässer nach technischen Gesichtspunkten ausgebaut, um Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten und um das Wasser möglichst schnell abzuführen. Naturnahe Bachabschnitte / Wettern sind nicht vorhanden. Die Stör mäandriert zwar am nördlichen Gemeinderand, jedoch sind die Ufer weitgehend befestigt, der Fluss ist eingedeicht.

Entlang der Stör besteht ein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG von 50 m Breite. Der Außendeichsbereich der Stör gehört zu einen ausgewiesenem Überschwemmungsgebiet. Die Stör ist als Gebiet gemäß FFH-Richtlinie gemeldet.

In der Gemeinde besteht nur ein Kleingewässer, für das keine Beeinträchtigungen und Konflikte bekannt sind.

Grundwasserentnahmen sind in der Gemeinde nicht bekannt. Ebenso sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers bekannt. Auch Gefährdungen durch eine Altablagerung sind nicht bekannt (s. Kap. E 9).

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind an folgenden Stellen vorhanden bzw. anzunehmen:

- Es sind keine naturnahen Fließgewässer erhalten. Viele Streckenabschnitte der Wettern und Gräben sind in der Vergangenheit verrohrt worden (vgl. Landschaftsplan-Bestand). Als Beeinträchtigungen der Gewässerläufe sind auch die Querungen der Hauptverkehrswege zu nennen.
- Teilstrecken des Störufers sind befestigt und schränken so eine naturnahe Entwicklung des Gewässers ein.
- Es ist nur ein Kleingewässer vorhanden. Die in der königlich-preußischen Landesaufnahme verzeichneten Wehlen / Brackkuhlen sind nicht mehr vorhanden.
- Die „technische" Gestalt der Fließgewässer beeinträchtigt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und somit auch deren Erholungseignung.

Im gesamten Gemeindegebiet besteht aufgrund der gut durchlässigen oberen Bodenschichten grundsätzlich die Gefahr, dass das Grundwasser durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden könnte. Dieses gilt insbesondere für den Bereich der L 115, da bei Unfällen eine Grundwasserbeeinträchtigung verursacht werden könnte. Akute Beeinträchtigungen des Grundwassers in der Gemeinde sind nicht bekannt, zumal im Gemeindegebiet keine Grundwasserentnahmen bekannt sind.

E 5 Fischereiwirtschaft

1. Situation

Im Gemeindegebiet besteht keine hauptberufliche fischereiwirtschaftliche Nutzung.

Die Stör wird für Angelsportzwecke genutzt.

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind nicht erkennbar bzw. anzunehmen, da keine wesentliche fischereiwirtschaftliche Nutzung erfolgt.

Planungsrelevante Störungen des Störufers durch die Angelnutzung sind nicht bekannt.

E 6 Verkehr

1. Situation:

Die Gemeinde wird vor allem am südlichen Rand durch die L 115 vom Verkehr geprägt. Die Gemeinde ist ausreichend für den KFZ-Verkehr erschlossen, so dass keine neuen Straßenbauvorhaben absehbar sind.

Einen straßenbegleitenden Radweg gibt es entlang der Nordseite der L 115 sowie entlang der Ortszufahrt von der L 115.

Die Stör ist eine Bundeswasserstraße. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation in der Region und der nicht mehr stattfindenden Nutzung als Transportweg für Massengüter ist die Stör nicht unterhalten worden; es findet jedoch eine Unterhaltung in Hinblick auf die nach wie vor stattfindende Freizeitschifffahrt statt. Es hat sich eine geringe Wassertiefe eingestellt, so dass die Stör derzeit nur mit kleinen Schiffen befahrbar ist.

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind an folgenden Stellen vorhanden bzw. anzunehmen:

- Die Stör ist vermutlich aufgrund von Sedimentablagerungen derzeit nicht schiffbar bzw. nur mit kleinen Schiffen befahrbar, obwohl es sich um eine Bundeswasserstraße handelt. Sofern von den

zuständigen Stellen eine Wiederherstellung der Schiffbarkeit durch eine Vertiefung angestrebt werden sollte, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen geschützter und schützenswerter Biotope und Arten zu rechnen. Es wäre in dem dann anzustrengenden Genehmigungsverfahren auch die Frage zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß des Kurzgutachtens zur Gebietsmeldung gemäß FFH-Richtlinie zu erwarten sein könnte.

- Die Strassen (insbesondere die L 115) führen zu Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Zerschneidung der Lebensräume. Durch den Fahrzeuglärm und die stattfindenden Bewegungen findet insgesamt eine Beunruhigung entlang der Trassen statt. Es ist für viele Tiere nicht möglich, diese Flächen aufgrund deren Breite und der Verkehrsfrequenz zu überqueren. Für Zielsetzungen zur naturnahen Fließgewässerentwicklung stellen die Durchlässe an den Hauptverkehrswegen Problembereiche dar (z. B. Langwettern / Neuer Weg, auch untergeordnete Straßen und Wege).

  Die Abgasemissionen sowie Reifenabrieb, Benzin, Öle und Schmierstoffe können zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen. Darüber hinaus kann es bei Unfällen durch Auslaufen wassergefährdender Substanzen zu weiteren Beeinträchtigungen kommen. Im Winter ausgebrachte Tausalze beeinflussen die Lebewelt der Straßenränder und können zu sichtbaren Baumschäden führen.

E 7 Abbau von Bodenschätzen

In Breitenberg wird kein Bodenabbau betrieben und ist auch kein Bodenabbau geplant. Aufgrund der Geländehöhen nur wenig über NN und der anstehenden Bodenarten besteht auch keine planungsrelevante Eignung zum Bodenabbau. Die Herstellung von Abbaugewässern würde erheblichen Veränderungen der Landschaftsstruktur führen, die im Gemeindegebiet nicht verträglich sind. Es ist Ziel der Gemeinde, die Landschaftsstruktur zu erhalten und nicht durch Abgrabungen zu beeinträchtigen

Konkrete Beeinträchtigungen und Konflikte sind nicht bekannt.

E 8 Leitungstrassen

1. Situation

Die Gemeinde Breitenberg wird von zwei 20-KV-Stromleitungstrassen der e-on Hanse AG gequert und von einer weiteren Trasse von Osten her bei der Schule erreicht. Die Masten ca. 11 bis 12 m hoch.

Es ist nicht bekannt, dass weitere Leitungstrassen im Gemeindegebiet entstehen werden.

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind an folgenden Stellen erkennbar bzw. anzunehmen:

- Die Stromleitungstrassen beeinträchtigen als technische Bauwerke für die regionale Energieversorgung den Außenbereich der Gemeinde insbesondere bezüglich des Schutzgut Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Beeinträchtigungen aufgrund der 20-KV-Stromleitungen sind je-

doch als gering zu bewerten.

- Die Stromtrassen sind für die Vogelwelt aufgrund des Vogelschlages gefährlich.
- Bei Gehölzanpflanzungen sind die Sicherheitsabstände zu den Leitungstrassen zu berücksichtigen.

E 9 Abfallaltablagerungen

1. Situation

Im Gemeindegebiet ist nach Auskunft des Kreises Steinburg eine Abfallaltablagerung am Nordende der Kirchenstraße bekannt. Hier wurde im sogenannten „Alten Wettergelände" (Flur 3, Flurstücke 55/9, 55/10 und 55/11) von 1964 bis 1970 ca. 2.000 m³ Hausmüll, Schrott und Bauschutt abgelagert.

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

- Die Altablagerung könnte zu Beeinträchtigungen des Grundwassers, angrenzender Gewässer und Lebensräume (Biotop Nr. 5: Kleingewässer) führen. Akute Beeinträchtigungen sind jedoch nicht bekannt.

E 10 Baugebiete / Siedlung

1. Situation

In der Gemeinde Breitenberg lebten 1995 etwa 350 Einwohner.

Breitenberg hat seinen Siedlungsschwerpunkt eindeutig im Bereich des Hauptdorfes. Am Schinkelweg und an der L 115 bestehen Streusiedlungsbereiche bäuerlicher Prägung mit eigenem Charakter und eigner Siedlungsstruktur. Weitere Bebauungen beispielsweise durch Einzellagen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Das Dorf besteht im wesentlichen aus einer vielfältigen Anordnung von Wohngebäuden, Versorgungseinrichtungen einschließlich Gaststätte, Kindergarten und Kirche und örtlichem Gewerbe.

Die Gemeinde strebt eine bauliche Entwicklung zur Schaffung neuer Wohnbauflächen und zur Sicherung örtlicher Gewerbebetriebe an. Die Wohnbauflächen sollen in räumlichem Zusammenhang mit dem Hauptdorf entstehen. Erste Konzepte wurden bereits vor mehreren Jahren für eine Fläche nördlich des Störwegs entwickelt, jedoch nicht planerisch umgesetzt. Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung wurden weitere Ideen zur baulichen Entwicklung entwickelt.

Im Dorf ansässige Gewerbebetriebe sind teilweise an die Grenzen ihrer räumlichen Ausdehnungsmöglichkeit gelangt. Das Nebeneinander von Wohnnutzungen und Gewerbe erfordert in einigen Fällen eine Lösung.

Die Gemeinde plant den Bau einer Klärteichanlage südwestlich des Dorfes.

2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und Konflikte

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind an folgenden Stellen vorhanden bzw. anzunehmen:

- Bebauungen sind Eingriffe, die generell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Diese Beeinträchtigungen können wie folgt zusammengefasst werden:
  * Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
  * Veränderung der natürlichen belebten Bodenoberfläche
  * Versiegelung und Verunreinigung des Bodens
  * Verfüllung, Ausbau oder Verunreinigung von Gewässern
  * Veränderung der Oberflächenabflüsse
  * Absenkung oder Verunreinigung von Grundwasser
  * Veränderung des Kleinklimas
  * Störung der Landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch Bauwerke
  * Zersiedelung der Landschaft, Landschaftsverbrauch
- Neue Bebauungen führen dann zu erheblicheren Eingriffen in die Natur, wenn Böden mit oberflächennah anstehendem Grundwasser beansprucht werden sollten. Es resultiert hieraus ein erhöhter Kompensationsbedarf. (vergl. hierzu auch Übersichtskarte „Boden")
- Bisher diskutierte Entwicklungsflächen für die Bebauung liegen zumindest teilweise im Bereich ökologisch wertvollerer Flächen (Bereich „Paradies")
- Die bisherigen Überlegungen beinhalten keine Lösungsansätze zu Standorten für ortsansässige Gewerbebetriebe.
- Bebauungen im Dorfbereich könnten Gehölze beeinträchtigen, die zur Wahrung des gewachsenen Ortsbildes bedeutend sind.
- Die Klärteichanlage ist gemäß Dorfentwicklungsplan auf Flächen südwestlich des Dorfes vorgesehen. Auch durch diesen Bau entstehen Eingriffe in die Natur, die zu kompensieren sind.

E 11 Windenergie

1. Situation

In Breitenberg besteht gemäß des Regionalplans 2005 kein Eignungsraum für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Ältere Einzelanlagen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen und Konflikte der vorhandenen oder absehbaren Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes sind demzufolge nicht erkennbar bzw. anzunehmen:

F Entwicklung

Der Entwicklungsteil dieses Landschaftsplanes enthält die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes der Natur. Der Entwicklungsteil ist nach Maßgabe des Leitbildes darzustellen. In § 5 der Landschaftsplan-VO (1998) sind die Inhalte aufgeführt, die der Entwicklungsteil bzw. die -karte enthält. Dies sind insbesondere Flächen,

1. für die bereits rechtliche Bindungen nach den Vorschriften des IV. Abschnitts des LNatSchG bestehen, für die Bindungen in überörtlichen Programmen und Plänen vorgesehen sind oder die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.
2. die der Entwicklung von Nationalparken, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen dienen (§ 15 (1) Nr. 3 LNatSchG).
3. Die nach Maßgabe der überörtlichen Landschaftsplanung erforderlich sind, um die nach Nummer 1 und 2 dargestellten Flächen so miteinander zu verbinden, dass zusammenhängende Systeme entstehen können (Biotopverbund) und zwar
   - als vorrangige Flächen für den Naturschutz, sofern die Flächen diese Funktion bereits erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden
   – oder als Eignungsflächen, soweit sie nicht die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen
4. die für Eingriffe (z.B. Bauflächen) am wenigsten empfindlich sind und geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen,
5. die insbesondere aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Erhaltung der Kulturlandschaft mit Einschränkungen bewirtschaftet oder bei denen besondere Formen der Pflege oder der Bewirtschaftung sichergestellt, vorhandene Beeinträchtigungen beseitigt, verringert oder ausgeglichen oder auf denen naturnahe Lebensräume angelegt oder wiederhergestellt werden sollen,
6. die zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung benötigt werden.

Darüber hinaus sind Flächen mit Bindungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften nachrichtlich darzustellen, sofern diese Bindungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der naturverträglichen Erholung beitragen.

Außerdem sind die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele zu beschreiben.

F 1 Flächen mit rechtlichen Bindungen nach Abschnitt IV LNatSchG

Abschnitt IV des Landesnaturschutzgesetzes befasst sich mit dem besonderen Schutz bestimmter Teile der Natur. Im Gemeindegebiet bestehen für folgende Flächen rechtliche Bindungen aufgrund eines Schutzstatus' als Biotop (§§ 15a und 15b LNatSchG) oder als Schutzgebiet (§§ 16 bis 21 LNatSchG):

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15a LNatSchG (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.2.1 und C 4.1.2)

- Knicks als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15b LNatSchG (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.2.1 und C 4.1.2)

Weitere Flächen mit rechtlichen Bindungen aufgrund des genannten Abschnittes des Landesnaturschutzgesetzes sind in der Gemeinde nicht vorhanden (vgl. Kap. B 2.2.2 Schutzgebiete, B 2.3 Landschaftsschutzgebiet, B 2.4 Naturdenkmal, B 2.5 Artenschutzgebiet, B 2.6 Baumschutzsatzung).

Flächen, die der Entwicklung von Nationalparken, Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen dienen oder hierfür vorgesehen sind, sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Die bestehenden Biotope sind als vorrangige Flächen für den Naturschutz im Landschaftsplan nachrichtlich darzustellen. Weitere sogenannte vorrangige Flächen für den Naturschutz sind in der Gemeinde nicht vorhanden. In überörtlichen Plänen und Programmen sind auch keine geplanten Unterschutzstellungen verzeichnet.

Der Bereich der Stör als Gebietsvorschlag gemäß FFH-Richtlinie wird gesondert aufgeführt (s. u. Kap. F 2.2).

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes ergeben sich für das Gemeindegebiet darüber hinaus keine Flächen, die besondere Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach den Vorschriften des Abschnittes IV LNatSchG aufweisen. Im Rahmen einer großflächigeren überörtlichen Betrachtung und Bewertung könnte es jedoch sein, dass Flächen entlang der Stör eine entsprechende Eignung aufweisen.

F 2 Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Die Schaffung von Biotopverbundsystemen ist ein Ziel des Naturschutzes (vgl. § 1 (2) Nr. 11 LNatSchG). Dieses gilt demzufolge auch als ein Ziel für den Bereich der Gemeinde Breitenberg.

Ein Verbund resultiert aus vorhandenen Verbundflächen bzw. Verbundelementen und Eignungsflächen. Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Eignungsflächen ergibt eine Zusammenführung und somit letztendlich ein kohärentes System.

Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) stellen der Landesraumordnungsplan (vergl. Kap. B 3.1.5), das Landschaftsprogramm (vgl. Kap. B 3.1.1), die Gebietsmeldung gemäß FFH-Richtlinie (vergl. Kap. B 3.1.4) und der Fachbeitrag auf der regionalen Planungsebene des LANU (vgl. Kap. B 3.1.3) dar.

In den Plänen sind folgende Eignungsräume dargestellt:

- Stör und Bramau sind im Landesraumordnungsplan als Räume mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Verbundachsenraum) gekennzeichnet. Der südlich angrenzende Bereich des Breitenburger Moores (dargestellt als Schwerpunktraum) liegt deutlich außerhalb des Gemeindegebietes.

- Für die Stör besteht eine Meldung des Landes Schleswig-Holstein als Gebiet 2323-391 gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie zum Aufbau eines zusammenhängenden europäischen Netzes „NATURA 2000".

- Flächen an der Stör sind als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen verzeichnet.

Es ist Ziel eines Biotopverbunds an der Stör, für das Gewässer eine naturnahe Entwicklung zu ermöglichen. Hierzu bedarf es konkreterer Planungen unter Einbeziehung anderer betroffener Belange und Institutionen. Aus Sicht des Naturschutzes ist es anzustreben, möglichst weitgehend auf Ufersicherungsmaßnahmen wie Steinschüttungen oder andere Befestigungsweisen zu verzichten.

Die Flächen sind in der gemeindlichen Planung zu konkretisieren und daher im Lageplan „Entwicklung" dargestellt.

F 2.1 Vorhandene Flächen eines Biotopverbundsystems

Als Verbundflächen bzw. Einzelelemente im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes sind derzeit die gesetzlich geschützten Biotope gemäß §§ 15a und 15b LNatSchG im Gemeindegebiet vorhanden.

Eine Ausgleichsfläche an der Stör hat sich zu einem geschützten Biotop entwickelt. Als Trittsteinbiotope bestehen entlang des Radwegs an der L 115 und als Gräben im Grünland streifenförmige Ausgleichsflächen.

Weitere geschützte Flächen oder Entwicklungsflächen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

F 2.2 Flächen des kohärenten europäischen Verbundsystems NATURA 2000

Zu den Flächen eines naturschutzfachlichen Biotopverbundes ist ferner der Bereich außendeichs entlang der Stör zu zählen als von Schleswig-Holstein gemeldetes Element des kohärenten europäischen Verbundsystems NATURA 2000 gemäß FFH-Richtlinie (Gebietsvorschlag 2323-391, vgl. Kap. B 2.2.5 und B 3.1.4)

Die Stör schließt mit den Außendeichsflächen die ausgedehntesten bereits geschützten Biotopflächen (§ 15 a LNatSchG) in der Gemeinde ein. Die sonstigen Flächen werden als Dauergrünland genutzt und sind starken Wasserstandsschwankungen ausgesetzt.

Es kommt entlang der Stör insgesamt zu einem vielfältigen Flusslauf mit verschiedenen naturnahen Biotopen (Staudenfluren, Röhrichte, Nasswiesen, Auenwald) bei insgesamt geringer Störungshäufigkeit.

F 2.3 Flächen mit Eignung zum Aufbau eines ergänzenden örtlichen Biotopverbundes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden bestehende Teile für ein Biotopverbundsystem auf regionaler, landesweiter und europäischer Ebene genannt. Diese sollen auf örtlicher Ebene konkretisiert und ergänzt werden. Die Umsetzung von Maßnahmen kann insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur erfolgen.

In folgenden Bereichen der Gemeinde bestehen Eignungsflächen für den Biotopverbund nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten:

Kuhlenkoppel

Westlich des Dorfes liegen binnendeichs nahe der Stör kleine Waldflächen und ein Röhricht mit östlich anschließenden Dauergrünlandflächen. Der Bereich eignet sich aufgrund des Biotopbestandes und der Böden mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Biotope als Ergänzung zum gemeldeten FFH-Gebiet.

Geeignet ist die Entwicklung von Röhrichtflächen und die naturnaher Laubwälder sowie die Sicherung artenreicher Grünlandflächen. Diese landschaftstypischen Biotoptypen können in diesem Bereich gefördert werden.

Nördlich des Dorfes zwischen Kirchenstraße und Paradies

Der Bereich umfasst neben Flächen von geschützten Biotopen (Kleingewässer und trockene Ruderalflur) einige Waldstücke und mehrere Einzelbäume. Außerdem ist mesophiles Grünland mit derzeit extensiver Nutzung vorhanden. Der Bereich kann sich zu einem vielfältigen Biotopkomplex weiter entwickeln. Dabei ist das Kleingewässer zu erhalten. Die trockene Ruderalflur sollte erhalten werden, jedoch wird bei ungestörter Entwicklung der Übergang zu einem artenreichen Laubwald resultieren. Auf den Podsolböden soll der Nährstoffeintrag durch Düngemittelverwendung möglichst unterbleiben. Die Grünlandflächen sollen bei extensiver Bewirtschaftung möglichst ohne Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erhalten werden.

Die Gemeinde hat an der Stör einen Bootsanleger für Kanuten gebaut, um die Einbindung der Gemeinde in touristische Nutzungen zu ermöglichen. Ergänzend hierzu wurde ein kleiner Zeltplatz mit bis zu 5 Plätzen eingerichtet. Eine solche Maßnahme geht mit den gemeindlichen Zielen zur Entwicklung naturnaher Flächen nahe der Stör einher, da der kleine Zeltplatz keine erheblichen Änderungen der Flächenstruktur auslöst (s. a. Kap. F 2.8.1).

Einzelflächen am Stördeich

Nordöstlich des Dorfes liegen am Stördeich ein kleines Wäldchen, Eine Ruderalflur und ein kleines Erlengehölz. Die ökologisch hochwertigen Flächen grenzen jeweils direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zur Reduzierung der Störeinflüsse wird an den südlichen und östlichen Rändern dieser Lebensräume die Entwicklung von Pufferstreifen vorgesehen, in denen die Bewirtschaftung nicht weiter erfolgt oder in denen extensive Bewirtschaftungsweisen eine Verringerung der Störungen bewirken.

F 2.4 Flächen mit Eignung zur Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume

Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Erhaltung der Kulturlandschaft sind in einigen Teilbereichen Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich oder geeignet, um durch entsprechende Pflege oder Bewirtschaftung Verbesserungen zu bewirken. Dieses kann durch Beseitigung, Verringerung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen erfolgen.

Neben den in Kapitel F 2.3 dargelegten Maßnahmen in den Eignungsräumen eines örtlichen Biotop-

verbundes sind folgende Maßnahmen zur Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume geeignet:

Entwicklung artenreicher Grünländereien

Die Flächen nahe der Stör im Norden des Gemeindegebietes, genauer: nördlich des Verbandsgewässers A2, werden aufgrund der Böden mit weitgehend oberflächennah anstehendem Grundwasser vorwiegend als Grünland genutzt.

Bei extensiver Pflege eignen sich diese Flächen für die Entwicklung naturbetonter artenreicher Grünländereien. Aufgrund der offenen Landschaftsstruktur können hier insbesondere Wiesenvogelgemeinschaften gefördert werden.

Die Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zur Stör als Achsenraum mit Eignung für einen Biotopverbund der landesweiten Ebene.

Naturnahe Umgestaltung der Wettern / Gräben?

Die Gewässer im Gemeindegebiet sind allesamt nach technischen Gesichtspunkten ausgebaut. Einige Strecken sind verrohrt.

Dem Sielverbandsgewässer A verläuft binnendeichs durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gewässer dient im wesentlichen der Regelung des Wasserabflusses aus dem Gemeindegebiet. Naturnahe Abschnitte sind nicht vorhanden.

Aufgrund der hohen wasserwirtschaftlichen Bedeutung und der weitgehenden Abkopplung von naturnahen Biotopen besteht keine herauszustellen Eignung für eine Entwicklung zu einem naturnahen Gewässer.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen wertvollen Flächen orientieren sich vielmehr an der Stör als Hauptgewässer des ganzen Naturraumausschnitts. Daher werden an den binnendeichs liegenden Vorflutern keine Eignungsflächen für Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume dargestellt.

Waldbildung

Breitenberg verfügt derzeit über einen relativ geringen Waldanteil. Ferner sind die vorhandenen Waldflächen klein und auf einige Bereiche nahe der Stör und im „Paradies" konzentriert.

Eignungen für Waldbildungsmaßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere entlang der Stör, um hier naturnahe Auenwälder fördern zu können. Die Realisierung solcher Auenwälder ist derzeit jedoch aufgrund der bestehenden Landesverordnung über das Überschwemmungsgebiet nicht erkennbar, da sich Gehölzbestände negativ auf den Wasserabfluss auswirken können.

Ergänzungen der Waldflächen im Bereich „Paradies" können eine sinnvolle Ergänzung des Bestandes ergeben.

Von der Darstellung konkreter Flächen für die Waldbildung wird von Seiten der Gemeinde abgesehen, da hierdurch ein Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen würde. Da in Breitenberg jedoch

noch relativ viele aktive Hofstellen existieren, soll hier kein erheblicher Verlust an Wirtschaftsfläche durch die Planung entstehen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass in den Flächen zum Aufbau eines ergänzenden örtlichen Biotopverbundes (s. Kap. 2.3) insbesondere im Rahmen der natürlichen Sukzession die Entwicklung von Waldbeständen möglich ist.

F 2.5 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Bearbeitungsgebiet befinden sich derzeit eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außendeichs an der Stör, eine Fläche streifenförmig am Radweg der L 115 sowie ein weiterer Streifen an einem Graben nördlich der L 115. Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu erhalten und entsprechend der zugehörigen Plan- und Genehmigungsgrundlagen zu pflegen und zu entwickeln.

Für künftige Eingriffe in die Natur wird eine Kompensation erforderlich. Flächenhafte Maßnahmen sollten insbesondere in den Bereichen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundes realisiert werden.

Kompensationsmaßnahmen sollten zumindest teilweise außerhalb der Eingriffsflächen in den dargestellten Bereichen nahe der Stör vorgesehen werden, um hier die vorhandenen Anknüpfungspunkte mit wertvollen Flächen aufzugreifen.

F 2.6 Zu erhaltende Grünflächen

In Breitenberg bestehen einige bisher unbebaute Flächen, die für das dörfliche Bild von hoher Bedeutung sind. Sie erfüllen in besonderem Maße die Funktion einer Auflockerung und Gliederung der Bebauung. Sie dienen ferner der Erholung im wohnungsnahen Umfeld und erfüllen gemeinschaftliche Funktionen, wie es vor allem in der Umgebung der Kirche der Fall ist. Die örtliche Wohnqualität wird durch die Freiflächenverfügbarkeit und -gestaltung bestimmt. Freiflächen können und sollen erhalten werden. Dabei kann es sich sowohl um öffentliche als auch um private Grünflächen handeln.

In Breitenberg handelt es sich um folgende Bereiche:

- Umfeld der Kirche bis zum Kindergarten mit Grünflächen und prägendem Baumbestand
- Friedhof einschließlich Allee zur Kirche und dem östlich gelegenen Bolzplatz / Sportplatz mit zusätzlicher Spielplatzfunktion im Dorf
- Sportplatz bei der Schule.

Die vorgenannten Freiräume sollen erhalten werden. Der vielfältige Bereich vom Kindergarten über das Kirchenumfeld bis zum Friedhof ist hierbei das gestalterische „Filetstück" von Breitenberg, es ist der Teil, der dem Dorf eine besondere Eigenart verleiht. Der Erhaltung des Charakters dieses Bereichs kommt eine besondere Bedeutung zu.

Für den dörflichen Charakter sind darüber hinaus die Erhaltung und Entwicklung des Bestandes sonstiger großer Laubbäume, Knicks und Hecken von grundlegender Bedeutung.

F 2.7 Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern/ Erhaltung landschaftsbestimmender Gehölze

Gehölzpflanzungen sind nicht nur aus gestalterischen Gründen für den besiedelten und den unbesiedelten Bereich bedeutend, sondern auch für Tiere und andere Pflanzen, das Kleinklima und für die Erholungsnutzung. Die Bedeutung für die Ortsgeschichte und Identität der Gemeinde wird im Umgebungsbereich der Kirche deutlich.

An verschiedenen Stellen im Bearbeitungsgebiet besteht eine Eignung für Maßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen. Bei den Darstellungen im Plan „Entwicklung" handelt es sich in erster Linie um Maßnahmen zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes durch Neupflanzungen. Gehölzpflanzungen sollen außerdem eine Bereicherung der Pflanzenwelt für die Tierwelt sein.

Im Plan Entwicklung wurden für folgende Bereiche Pflanzungen zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes dargestellt:

- Ergänzung des Baumbestandes entlang der L 115
- Eingrünung der geplanten Bauflächen im Westen des Dorfes. Hier wird durch eine Eingrünung mit Laubbäumen und Sträuchern ein landschaftsgerechter Übergang von Bauflächen zur freien Landschaft hergestellt, wie es bereits für den bestehenden Dorfbereich der Fall ist.

Folgende weitere Vorschläge für Maßnahmen ohne gesonderte Plandarstellung sind geeignet, das Ziel einer Bereicherung der Landschaft um einzelne Gehölzbiotope zu erreichen:

- Schaffung von Knicks und Feldhecken insbesondere an Nutzungsgrenzen zwischen landwirtschaftlichen Flächen
- Pflanzung von Straßenbegleitgrün insbesondere im innerörtlichen Bereich; außerhalb der Ortslage sind vor allem auch die Belange der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten (mögliche Beschattungen, Verkehr mit hohen und breiten Fahrzeugen)
- Neuanlage von Obstwiesen

Neben der Neuanlage von Gehölzpflanzungen ist es ein Ziel für das Gebiet, Gehölzbestände zu erhalten und zu sichern. Dieses gilt insbesondere für die landschaftsbestimmenden Gehölze. Diese sind in den Plänen Bestand und Entwicklung besonders gekennzeichnet mit den Biotopkürzeln HGb, HGa HGr (vgl. hierzu auch Kap. C 4.1.2.5).

F 2.8 Flächen für Nutzungen

Im Bearbeitungsgebiet sind verschiedene Nutzungen / Nutzungsansprüche vorhanden oder grundsätzlich möglich.

Die angestrebten Nutzungen sind mit den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes in Verbindung zu bringen (s. a. Kap. E). Die für diese Nutzungen beanspruchten Flächen verteilen sich wie in den folgenden Kapiteln beschrieben auf das Bearbeitungsgebiet.

F 2.8.1 Flächen für die Erholung

Breitenberg verfügt über vielfältige örtlich bedeutende Erholungsmöglichkeiten. Das Gemeindegebiet wird unter Beanspruchung des vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetzes sowie durch Fußwege im Dorf im Rahmen einer allgemeinen landschaftlichen Erholung genutzt.

Die vorhandenen Wege „Kirchenstraße" und „Paradies" enden derzeit als Sackgassen am Deich. Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten sollen Rundwege durch Anbindungen über den Deich nach Westermoor und Wittenbergen geschaffen werden. Diese werden zwar durch bisher kaum zugängliche ruhige Landschaftsteile führen. Die Wegführungen sind jedoch aufgrund des bisherigen Mangels an geeigneten Wegen und des zu erwartenden begrenzten Ausmaßes der Nutzung (fußläufige Verbindungen auf oder am Deich mit geringer Intensität) möglich. Die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes sind als voraussichtlich nicht erheblich zu bewerten, da die wertvollen Biotopflächen an der Stör umgangen werden können.

Die Wegabschnitte im Dorf (Drosselweg bis zur Kirche, am Deich von der Kirchenstraße bis Paradies) sollen erhalten bleiben. Über vorhandene Radwege besteht eine Anbindung an das überörtliche Radwegnetz, die erhalten werden soll.

Die Gemeinde verfügt auch über sportliche Einrichtungen mit höherem baulichen Aufwand bzw. Platzbedarf. Hierzu gehören der Bolzplatz östlich des Friedhofs, der Sportplatz an der Schule sowie der Schwimmsteg als Bootsanleger in Verlängerung der Kirchenstraße.

Es ist Ziel der Gemeinde, die Qualität als Ausflugsziel weiter zu verbessern, aus diesem Grund hat die Gemeinde eine Campingmöglichkeit mit bis zu 5 Plätzen am Bolzplatz in der Nähe des Schwimmstegs eingerichtet. Hierdurch soll Kanuten die Gelegenheit gegeben werden, ein oder auch zwei Tage in der Gemeinde zu verbringen.

F 2.8.2 Flächen für die bauliche Nutzung

Im Dorfgebiet wurden in den letzten Jahren mehrere Baulücken geschlossen. Da diese Grundstücke jedoch weitgehend außerhalb des Planungszugriffs der Gemeinde entwickelt wurden, besteht weiterhin Bedarf nach Baugrundstücken zur gelenkten Deckung des örtlichen Bedarfes. Aus diesem Grunde wurden weitere Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht von Natur und Landschaft überprüft.

Dabei besteht für die Gemeinde Breitenberg die Problematik, dass eine bereits zuvor als geeignete Baufläche beurteilte Fläche nördlich des Störwegs im Eigentum eines Bauträgers ist. Die Gemeinde steht mit dem Eigentümer in Verhandlungen über eine mögliche Bebauung des Geländes.

Damit trotzdem eine angemessene bauliche Entwicklung ermöglicht wird, wird im Rahmen dieses Landschaftsplans die Frage überprüft, welche Flächen im Bereich des Dorfes für eine Bebauung in Frage kommen. Hierbei wird auch eine Fläche für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben gesucht, da einige im Dorf ansässige Betriebe ihre räumlichen Ausdehnungsgrenzen erreicht haben und vor allem ein Betrieb aufgrund seiner Aktivitätszeiten und seines Betriebshofs Störungen angrenzender Wohnnutzungen verursacht.

Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht ist es grundsätzlich erforderlich, dass sich neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungen anschließen. Dadurch sollen Splittersiedlungen, die zu

einer Zersiedelung der Landschaft führen würden, vermieden werden. Diese Bereiche werden im folgenden unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten näher untersucht und beurteilt. Diese Gesichtspunkte ergeben sich aus dem Bestand und der Bewertung sowie aus dem naturschutzfachlichen Leitbild. Sonstige bisher bekannte Belange, die in die Planungsüberlegungen mit einbezogen werden müssen, werden in einer weiteren Spalte ergänzend aufgeführt.

Unbebaute Flächen mit zu prüfender Eignung für Siedlungserweiterungen

Lfd. Nr. (Lage der Prüfbereiche)	zu beachtende wesentliche Belange und Empfindlichkeit aus Sicht von Natur und Landschaft	Ergänzend: erkennbare sonstige Belange	Beurteilung
1 Nördlich Störweg ca. 5 ha	• Grünlandfläche • Nahezu innerörtliche Lage • Nähe zur Stör / FFH-Gebiet • Größere Bäume im Nahbereich • Nähe zur Kirche • Z. T. oberflächennah anstehendes Grundwasser • Im NO Waldflächen • Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an der Stör	• Realisierung bisher problematisch • Denkmalschutzbereich um die Kirche	Für bauliche Entwicklung geeignet Nördliche Begrenzung bei einem Verbandsgewässer FFH- Verträglichkeit ist zu prüfen Maßnahmenflächen im Sinne eines Puffers nahe der Stör vorsehen Zum Wald Abstand einhalten Gewässerschutzstreifen beachten
2 Östlich der Kirche	• Grünlandfläche • Nahezu innerörtliche Lage • Am westlichen Rand prägende Großbäume • Nähe zur Kirche • Z. T. oberflächennah anstehendes Grundwasser	• Verkehrsanbindung schwierig und ggf. durch sensible Flächen bei der Kirche • Denkmalschutzbereich um die Kirche	Für bauliche Entwicklung derzeit nicht geeignet
3 Westlich des Friedhofs	• Grünlandfläche • Vom Dorf leicht abgesetzte Lage • Nähe zur Stör / FFH-Gebiet • Nähe zum Friedhof • Z. T. oberflächennah anstehendes Grundwasser	• Verkehrsanbindung nur in Verbindung mit Fläche 4 sinnvoll zu lösen	Keine bauliche Entwicklung, da andere geeignetere Flächen vorhanden sind
4 Westlich Fasanenweg ca. 1,9 ha	• wie 3., jedoch keine vom Dorf abgesetzte Lage • Z. T. alter prägender Baumbestand	• %	Für bauliche Entwicklung geeignet Allee zum Friedhof in ihrer Raumwirkung erhalten Großbäume erhalten Randeingrünung erforderlich

Lfd. Nr. (Lage der Prüfbereiche)	zu beachtende wesentliche Belange und Empfindlichkeit aus Sicht von Natur und Landschaft	Ergänzend: erkennbare sonstige Belange	Beurteilung
5 Südlich Fasanenweg ca. 1,7 ha	• Grünlandflächen • Z. T. alter prägender Baumbestand • Ehemalige Hofstelle ist einbezogen • Warft als Teil geschichtlicher Teil der Ortsentwicklung beachten • Z.T. oberflächennah anstehendes Grundwasser	• Verkehrsanbindung über einen Ring von der Kirchenstraße zum Fasanenweg möglich	Für bauliche Entwicklung geeignet Großbäume erhalten Randeingrünung erforderlich
6 Westlich des Ortseingangs	• Ackerfläche • Ortsrandlage südlich der bisherigen Begrenzung „Langwettern" • Z.T. oberflächennah anstehendes Grundwasser	• Verbindung zum Dorf nur über eine Brücke, sonst räumlich-strukturelle Trennung	Derzeit keine Eignung für bauliche Entwicklung
7 Östlich des Ortseingangs	• Wie Fläche 6, jedoch sind hier schon einige Häuser vorhanden	• wie Fläche 6	Derzeit keine Eignung für bauliche Entwicklung
8 Südlich Hofberg	• Acker, Grünland und Wald • Waldflächen • Ortsrandlage • Z.T. oberflächennah anstehendes Grundwasser möglich • Ehemalige Warft im Westen	• Vom Dorf leicht abgesetzte Lage	Derzeit keine Eignung für bauliche Entwicklung
9 Südlich „Paradies"	• Grünland • Waldflächen • Nähe zur Stör / FFH-Gebiet • Überlandleitung • Bereich mit relativ trockenen sandigen Böden	• %	Keine Eignung für bauliche Entwicklung, da erhebliche Verluste der ohnehin wenigen Waldflächen entstehen würden; Abstände von ca. 30 m zu Waldflächen führen zu Verlusten der nutzbaren Flächen
10 Nordöstlich „Paradies"	• Ortsrandlage • Grünland und Acker • Nähe zur Stör / FFH-Gebiet • Waldfläche mit Biotop • Bereich mit relativ trockenen sandigen Böden	• %	Keine Eignung für bauliche Entwicklung, da erhebliche Verluste der ohnehin wenigen Waldflächen entstehen würden; Abstände von ca. 30 m zu Waldflächen führen zu Verlusten der nutzbaren Flächen

Lfd. Nr. (Lage der Prüfbereiche)	zu beachtende wesentliche Belange und Empfindlichkeit aus Sicht von Natur und Landschaft	Ergänzend: erkennbare sonstige Belange	Beurteilung
11 Östlich der Ortszufahrt an der L 115 ca. 2 ha	• Ackerfläche • Außerhalb der Ortslage, jedoch angrenzend an vorhandenen Gewerbebetrieb • Z. T. oberflächennah anstehendes Grundwasser möglich	• Verkehrsanbindung über Gemeindestraße möglich, jedoch bei Belastung mehrerer Eigentümer	Für eine Bebauung nicht geeignet; gewerbliche Nutzungen würde zu Ausdehnung der Bebauung nach Osten entlang der L 115 führen
12 Östlich der Schule an der L 115	• Ackerfläche • Außerhalb der Ortslage • Schule im Westen • Z. T. oberflächennah anstehendes Grundwasser möglich	• Verkehrsanbindung über Gemeindestraße möglich • Schulbetrieb unmittelbar östlich angrenzend	Für eine bauliche Entwicklung für örtliches Gewerbe geeignet, da in der Gemeinde keine besser geeigneten Flächen vorhanden sind. Eine angemessene Eingrünung bzw. Abschirmung zur Schule ist zu empfehlen.

Hinweise: Für einzelnen Flächen sind überschläglich ermittelte Flächengrößen angegeben für die Flächen, die im Plan „Entwicklung" mit einer Eignung für die Siedlungsentwicklung dargestellt sind

Die Anzahl zu erwartender Wohneinheiten auf den Flächen ist abhängig von konkreteren Planungen. Bei Einzelhausbebauung kann überschläglich von 1 Haus je 0,1 ha veranschlagt werden.

Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht

Die fachliche Untersuchung dieses Landschaftsplanes im Hinblick auf Siedlungserweiterungen kommt zu einer Einstufung in drei Kategorien:

- Bereiche mit einer sehr hohen Empfindlichkeit
- Bereiche mit einer hohen Empfindlichkeit
- Bereiche mit einer relativ geringen Empfindlichkeit

Bereiche mit einer sehr hohen Empfindlichkeit: Flächen 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Diese Flächen sollten aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht für bauliche Entwicklungen herangezogen werden. Die Gründe sind jeweils der oben stehenden Tabelle zu entnehmen.

Bereiche mit einer hohen Empfindlichkeit: Flächen 4, 5, 12

Diese Flächen sollten aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur dann für bauliche Entwicklungen herangezogen werden, wenn keine Bereiche mit geringer Empfindlichkeit zur Verfügung stehen und wenn eine Bebauung aus sonstigen in die Abwägung einfließenden Gründen unvermeidbar ist. Dies könnte für die Flächen 4 und 5 zutreffen, wenn sich eine Bebauung der Fläche 1

nicht realisieren lässt.

Fläche 12 liegt zwar deutlich vom Dorf abgesetzt, jedoch wird hierdurch eine Lärmbeeinträchtigung der im Dorf vorherrschenden Wohnnutzung durch Gewerbebetriebe vermieden. Die Fläche liegt verkehrsgünstig und mit Anschlüssen an die Ver- und Entsorgungsnetze sowie in Nachbarschaft zu einem vorhandenen Gewerbebetrieb. Es wird erforderlich, zur Schule eine angemessene Abschirmung vorzunehmen. Ferner ist es für die Gemeinde wichtig, geeignete Flächenangebote für ortsansässige Gewerbebetriebe zu haben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zur Fläche 12 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 LNatSchG hat sich die Gemeinde Breitenberg erneut intensiv mit der Gewerbeentwicklung auf dieser Fläche befasst und auch eine Verlegung auf die landwirtschaftlichen Flächen nordöstlich des Neuen Wegs (Fläche 11) erörtert. Die Gemeinde ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die hierfür vorgesehen Fläche wird nicht auf Flächen nordöstlich des „Neuen Wegs" verlegt sondern bleibt mit folgenden Änderungen südwestlich des Neuen Wegs:

- Die bisher dargestellte Fläche wird neu gegliedert. Für gewerbliche Nutzungen erfolgt eine Eingrenzung auf den nördlichen Teilbereich, so dass eine ausreichende Abschirmung zur Schule gegeben sein wird.
- Der südliche Teilbereich wird für emissionsarme gewerbliche Nutzungen vorgesehen, ferner als Standort für die Feuerwehr und für Einrichtungen des Gemeinbedarfs.
- Zwischen der Schule und den oben umrissenen anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten wird ein abschirmender Grünstreifen vorgesehen, in dem ein Sichtschutz z. B. durch einen bepflanzten Wall angelegt werden kann.

Die Gemeinde sieht in dieser neuen Gliederung und in der Lage südwestlich des Neuen Wegs nach eingehender Erörterung die geeignetere Variante zur Bereitstellung von gewerblich nutzbaren Bauflächen. Es ist nach Kenntnisstand der Gemeinde derzeit nicht konkret absehbar, dass die Flächen nordöstlich des Neuen Wegs für die bauliche Entwicklung mit einer geeigneten Zuwegung von der Gemeindestraße aus zur Verfügung stehen könnten. Ferner sind dort ungünstigere Bodenverhältnisse vorhanden als an dem jetzt vorgesehenen Standort. Ferner wären nordöstlich des Neuen Wegs zumindest teilweise Knicks und Bäume betroffen, so dass hier einem etwas stärkeren Eingriff in wertvollere Biotoptypen auszugehen wäre.

Da derzeit für einen im Ort ansässigen Betrieb eine geeignete Fläche in der Gemeinde zeitnah gesucht wird, bestehen keine anderen geeigneten Lösungsmöglichkeiten, die zu einer vertretbaren Perspektive für den Betrieb entwickelt werden können.

<u>Bereiche mit einer relativ geringen Empfindlichkeit:</u> Fläche 1

Diese Fläche sollte aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bevorzugt für bauliche Entwicklungen herangezogen werden, wenn eine Bebauung unvermeidbar ist. Die Fläche wurde bereits in früheren Überlegungen für eine Bebauung vorgesehen, da sie sich gut in die Ortsstruktur ein-

fügt. Bisher konnte jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse kein Bebauungsplan entwickelt werden. Der Entwicklung eines unbebauten Streifens entlang der Nordseite zur Stör kommt eine hohe Bedeutung zu.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Falle von flächenhaften Bebauungen möglicherweise Bebauungspläne aufzustellen sind, in die z. B. über Grünordnungspläne auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehen. Flächenhafte Kompensationserfordernisse aufgrund von Eingriffen in die Natur sollten extern abgegolten werden, um die Flächen Naturschutzzwecke zu bündeln. Es bieten sich hierfür insbesondere die Flächen mit Eignung zum Aufbau eines ergänzenden örtlichen Biotopverbundes an.

Grünordnungspläne sind derzeit in der Regel dann zu erstellen, wenn das Baugebiet mehr als 2 ha groß ist. Bei einer Baugebietsfläche von weniger als 2 ha Größe kann es ausreichend sein, zur städtebaulichen Planung eine landschaftsplanerische Begleitung anzufertigen.

Für Baugebiete mit einer Größe der Grundfläche von mehr als 20.000 m² wird eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich (s. hierzu §§ 3a bis 3c und Anlage 1 UVPG).

Da die Stör ein gemeldetes FFH-Gebiet ist, ist zu prüfen, ob eine Bebauung in Nähe der Stör zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen würde.

F 2.8.3 Flächen für Bodenabbau

Flächen für den Sand- und Kiesabbau, Lehmabbau, Torfabbau sowie Tonabbau sind aktuell in Breitenberg nicht vorhanden. In der Vergangenheit ist es zu geringfügigen Veränderungen gekommen.

In der Gemeinde gibt es aktuell keine Flächen, die für einen Bodenabbau in Frage kommen würden. Daher werden in der Planung auch keine Abbauflächen dargestellt.

F 2.8.4 Fläche für Windenergie

In der übergeordneten Regionalplanung ist für Breitenberg keine Eignungsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen verzeichnet. Daher wird im Landschaftsplan auch keine Fläche hierfür verzeichnet.

F 2.8.5 Fläche für Kläranlage

Im Südwesten der Gemeinde ist der Bau einer Teichkläranlage auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche zwischen der L 115 und der Langwettern vorgesehen. Die langgestreckte Fläche wird dabei in 3 Teilflächen geteilt: etwa die südliche Hälfte wird für eine Zuwegung zur L 115 genutzt und ist im übrigen für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die Mitte der Fläche wird für die Teichkläranlage bereit gehalten und nahe der Langwettern wird wiederum eine Teilfläche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Durch diese Flächeneinteilung wird es möglich sein, die Kläranlage landschaftsgerecht einzugrünen,

wobei zur Erhaltung der weitgehend offenen Geländestruktur nur Teilbereiche mit Gehölzen bewachsen sollten. Die von der L 115 abgesetzte Lage ermöglicht es, dass die Klärteich nicht direkt von der Straße aus eingesehen werden können.

F 3 Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen

Aus der Bestandsaufnahme ergeben sich neben den Ausführungen der Kapitel F1 und F2 folgende Darstellungen, die bei weiterführenden Vorhaben und Planungen nachrichtlich darzustellen und zu beachten sind.

- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG entlang der Stör
- Entlang der Stör besteht ein durch Landesverordnung ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet
- Bei Vorhaben in Nähe der Stör ist die Meldung als FFH-Gebiet zu beachten. Es ist zu prüfen und sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes nicht erfolgen.
- Waldflächen im Gemeindegebiet; derzeit ist bei der Planung von Bebauungen in Nachbarschaft zu Waldflächen in der Regel ein Abstand von 30 m zu beachten
- Kulturdenkmäler sind zu beachten und die zuständigen Behörden sind zu beteiligen; von Bedeutung in diesem Zusammenhang sind vor allem die Kirche und deren Umgebungsbereich, der Deich und die ehemaligen Warften
- Nördlich der Kirchenstraße ist eine Abfallaltablagerung vorhanden
- Vorhaben im Bereich gesetzlich geschützter Biotope erfordern die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (Knicks und Feldhecken, Röhricht, Bruchwald, Ruderalfläche, Auenwald, Kleingewässer)
- Beeinträchtigungen landschaftsprägender Bäume (Einzelbäume, Allee, Baumgruppe, Baumreihe) erfordert die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde

F 4 Inhalte zur Übernahme in die Bauleitplanung

Folgende Inhalte der Vorentwurfsfassung des Landschaftsplans sind für eine Übernahme in die Bauleitplanung geeignet:

- die vorrangigen Flächen für den Naturschutz (Biotope gem. § 15a und 15b LNatSchG); Erhaltung der Knicks in Baugebieten durch geeignete Maßnahmen
- die dargestellten Eignungsflächen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems
- Stör als gemeldetes FFH-Gebiet
- die vorhandenen Ausgleichsflächen
- Kompensationsflächen insbesondere für die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen im Bereich der im Landschaftsplan dargestellten Flächen mit Eignung

zum Aufbau eines ergänzenden örtlichen Biotopverbundsystems liegen

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als ein besonderer Typ von Einzelmaßnahmen am Rand neuer Baugebiete insbesondere zur Eingrünung neuer Bauflächen und zur Einbindung in die Landschaft
- Erhaltung landschaftsbestimmender Gehölze
- innerörtliche Grünflächen einschließlich der zu erhaltenden Grünstrukturen in Flächen für den Gemeinbedarf
- Schaffung von Grünflächen insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Bauflächen
- Flächen für Freizeitnutzungen (Sportplätze, Bolzplatz, kleiner Zeltplatz, Bootsanleger, vorhandene und geplante Wanderwege)
- Kulturdenkmale (Warften, Deich, Kirche mit Umgebungsbereich)
- Flächen für die bauliche Entwicklung / Bauflächen: der Umfang der baulichen Entwicklung bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Behörden
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft (bestehende Wälder, Flächen mit Eignung für die Waldentwicklung sind grundsätzlich durch Sukzession im Bereich von Flächen zur Entwicklung eines ergänzenden örtlichen Biotopverbundes zu erwarten)
- Keine Flächen mit Eignung für Abgrabungen / Bodenabbau
- Keine Fläche mit Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Fläche für eine Klärteichanlage
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet gemäß Rechtsverordnung) sowie den Stördeich als Mitteldeich gemäß § 64 und § 65 LWG

Die weiteren Darstellungen und Erläuterungen des Landschaftsplans sollen bei der Bauleitplanung beachtet werden.

G Ergänzende Angaben

G 1 Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Für das Bearbeitungsgebiet relevante Eingriffe können insbesondere sein (Auswahl, vgl. § 7 Abs.2 LNatSchG):

- die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen, von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen,
- die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
- die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen,
- der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
- das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser,
- die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ufervegetationen,
- die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonst. Feuchtgebiete),

Nach § 7a LNatSchG bedarf ein Eingriff der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Nach § 7a Abs.3 LNatSchG ist die Genehmigung zu versagen, wenn und soweit:

1. Beeinträchtigungen zu vermeiden sind; vermeidbar ist ein Eingriff auch, wenn der Verursacher nicht nachweisen kann, dass er auf den Standort angewiesen ist und nicht auf einen für den Naturschutz weniger wichtigen Standort ausweichen kann.
2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes nicht vorgehen.

Nach § 8 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in die Natur die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu beseitigen oder so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Wird ein nicht ausgleichbarer Eingriff zugelassen, weil im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes vorgehen, hat der Verursacher

1. in Zusammenhang mit dem Eingriff die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)
2. eine Ausgleichszahlung zu leisten, soweit Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (Kompensationsmaßnahmen) sollten in den Flächen mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, wie sie in diesem Landschaftsplan dargestellt sind, durchgeführt werden.

Kompensationsmaßnahmen zu Baugebieten mit Bebauungsplan können innerhalb des jeweiligen Plangeltungsbereich durchgeführt werden. Eine Kompensation vor allem für flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen ist für Eingriffe in das Schutzgut Boden auch an anderer Stelle als in unmittelbarer Nähe des Baugebiets möglich und sinnvoll. Auf Kapitel F 2.4 sei verwiesen. Über den Eingriff ist gemäß § 1a BauGB zu entscheiden.

Es ist zu erwähnen, dass nach § 63 Nr. 4 BNatSchG Bundeswasserstraßen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf allen Flächen, die überwiegend oder ausschließlich der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind dabei zu berücksichtigen.

G 2 Förderungsmaßnahmen

Die in diesem Plan genannten Maßnahmen sind oftmals mit erheblichen Kosten verbunden. Zur Förderung der Maßnahmen sind verschiedene Fonds zur Unterstützung eingerichtet worden, von denen folgende hervorzuheben sind (für die Angaben der Aufstellung wird keine Gewähr übernommen; ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht):

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger, die förderungsfähig sind	Anmerkungen
Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern	StUA Umweltministerium	Wasser- und Bodenverbände Gemeinden, sofern sie unterhaltungspflichtig sind	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und zur Wiederherstellung von Niedermooren (Bekanntmachung des MNUL vom 29.07.2004 – V401/5241-1)
Naturnahe Gewässerentwicklung	StUA Umweltministerium	Gemeinden, Zweckverbände, WBV und sonstige Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts	Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Bekanntmachung des MNUL vom 17.2.2004 – V401-0680)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger, die förderungsfähig sind	Anmerkungen
Vertragsnaturschutz	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft Fabrikstraße 7 24103 Kiel	Landwirte als Pächter oder Eigentümer	Unterschiedliche Programme mit unterschiedlichen Regelungen und Ausgleichszahlungen: • Amphibienschutz • Amphibienschutz in Wiesenvogelbrutgebieten • Wiesenvogelschutz • Sumpfdotterblumenwiesen • Kleinseggenwiesen • Nahrungsgebiet Gänse und Enten • Trockenes Magergrünland • 20-jährige Flächenstilllegung
Neuwaldbildung	Landwirtschaftskammer, Forstabteilung, Hamburger Str. 115 23795 Bad Segeberg	alle natürlichen Personen, juristische Personen des Privat und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftliche Flächen	Förderung gemäß Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 5. April 1995 Förderung standortgerechter Erstaufforstungen ; Mindestgröße 5 ha, bei Arrondierung vorhandener Waldflächen: 1 ha (Bekanntmachung des MELFF vom 5.4.1993 - VIII 200/7427.31, Amtsblatt S. 452)
Flurbereinigung	ALR	Teilnehmergemeinschaft/ Gemeinde	Die aktuelle Fassung der geltenden Richtlinie / Bekanntmachung ist beim ALR zu erfragen
Altlastensanierung	Ministerium für Natur und Umwelt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel	Gemeinde, Kreis, Amt, Zweckverband	Förderung max. 40 % für Untersuchung, Beurteilung, Sanierung, Überwachung
Gewässersanierung	StUA	Land, Gemeinde, Verbände, Selbstorganisationen	nur Projekte, die zuvor vom MNU eine Zustimmung erhalten (Bekanntmachung des MNUL vom 14.2.1990 - XI 400a/5200.342)
Demonstrationsvorhaben	Umweltbundesamt Bismarckplatz 1 Berlin		Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung, Energieeinsparung, Luftreinhaltung, Abwasserreinigung Bodenschutz
Energiegewinnung	e-on Hanse AG	landwirtschaftliche Betriebe	Solaranlagen Biomasseanlagen (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 -VIII 300 b/5411.0 Bekanntmachung MELFF vom 23.5.1996)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger, die förderungsfähig sind	Anmerkungen
Stromeinsparung		öffentl. Gebäude und Einrichtungen	Untersuchungen und Maßnahmen (Bekanntmachung des MFE vom 17.4.1996 -VI 631-604.225.1)
Solaranlagen	Investitionsbank	Hauseigentümer, Pächter Mieter	Solarkollektoranlagen für Brauchwassererwärmung (Erlass des MFE vom 5.2.1996 - VI 640-604641.5) (Erlass des MFE vom 26.8.1996 VI 640-604631.5)
Integrierte Schutzkonzepte	Kreis (jeweilige Bewilligungsbehörde)	Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	Umfassende Projekte, natürliche Lebensgrundlagen bewahren, Nutzungskonflikte entschärfen, Umweltbewusstsein fördern, und umweltbezogene Aktivitäten fördern (Bekanntmachung des MNUL vom 8.10.1991 – XI 220a)

G 3 Quellen

AMT FÜR LÄNDLICHE RÄUME LÜBECK, Schreiben vom 1.3.2000 zur Mitteilung über den LSE Abschlussbericht und den Dorfentwicklungsplan

ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT 2000, Schreiben vom 25.02.2000 zur Mitteilung der archäologischen Denkmale der Gemeinde Breitenberg.

BLAB, J., 1993, Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. - 4. Auflage

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Schreiben vom 29.01.2001: Auszug aus der Vegetationskarte der potentiellen natürlichen Vegetation i.M. 1:25.000; nach K. Meisel (1979) übertragen von L. Schröder

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE, 1980, Geologische Übersichtskarte 1:200.000, Blatt CC 2318 Neumünster

Forstamt Rantzau, Schreiben vom 29.02.2000: Mitteilung über die Waldflächen in Breitenberg

GEMEINDE BREITENBERG, 1996: LSE – Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse Abschlussbericht - erstellt durch Klaus Kunert

GEMEINDE BREITENBERG, 1997: Dorfentwicklungskonzept Abschlussbericht - erstellt durch Klaus Kunert

GEMEINDE BREITENBERG 2001: Genehmigung zum Bau eines Fußweges und eines Bootsanlegers

GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1986; „Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein"

GRELL, H.,1989, Synonyme und deutsche Artnamen zur Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –Landesplanungsbehörde-, 2005, Fortschreibung 2005 des Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Südwest Kreise Dithmarschen und Steinburg

KREIS STEINBURG, Schreiben vom 21.02.2001 und vom 17.03.2000, zu Biotopflächen und Maßnahmen des Naturschutzes in Breitenberg

KREIS STEINBURG, Schreiben vom 23.02.2000, zu Altablagerungen in Breitenberg

LANDESVERMESSUNGSAMT, Karte der Königlich-Preußischen Landesaufnahme 1877, herausgegeben 1879; Blatt 2023

LANU, 1993, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (1993), Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - landesweite Ebene-

LANU, 1995, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (1995), Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Kreis Steinburg (Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz)

LANU, 2000, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (2000), Schreiben vom 23.02.2000 mit Mitteilung der erfassten Biotope und Auskunft zu besonderen Tier- und Pflanzenvorkommen

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES S.-H., 2005, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV - Kreise Dithmarschen und Steinburg

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –Landesplanungsbehörde-, 1998, Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, hier: Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –Landesplanungsbehörde-, 1998, Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998

MUNF, 1996 Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein; -Knickerlass-; Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen.

MUNF, 1999 Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein; Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

MUNF, 1998, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein): Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO), vom 29.06.1998

MUNF, 1998, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13.01.1998

PREUSSEN ELEKTRA NETZ, Schreiben vom 16.02.2000 zum Verlauf der Freileitungen

SCHLESWAG AG BEZIRK KELLINGHUSEN, Schreiben vom 14.02.2000 zum Verlauf der Versorgungsleitungen

STAATLICHES UMWELTAMT ITZEHOE, Schreiben vom 14.03.2000 zu Biotopmaßnahmen, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft in der Gemeinde Breitenberg

STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1999, Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1995; Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden

STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2001, Bodenflächen in Schleswig-Holstein 2001 nach Art der tatsächlichen Nutzung

WASSER-UND SCHIFFAHRTSAMT HAMBURG, 1978, ohne Titel: Auflistung der Deckwerke, Buhnen und Leitdämme an der Bundeswasserstraße Stör.